Die soziale und wirtschaftliche Lage der konditionierenden Apotheker.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Philosophischen Fakultät der Universität Leipzig

vorgelegt von

Fritz Elsner

aus Neiße in Schlesien.

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Halle a. S.
Druck von Heinrich John.
1914.

Angenommen von der II. Sektion auf Grund der Gutachten der Herren

Stieda und Paal.

Leipzig, den 13. Juni 1914.

Der Procancellar.
Kirchner.

Meiner lieben Mutter
in Dankbarkeit.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547019_0062

Inhaltsangabe.

A. Einleitung Seite

Historischer Überblick über die in Deutschland herrschenden Systeme des Apothekenbesitzes 7

B. Die soziale Lage

1. Vorbildung 31
2. Lehrgeld 43
3. Ausbildungszeit 44
4. Dauer der Arbeitszeit 59
5. Freizeit 63
6. Wohnungsverhältnisse 67
7. Kostzwang 70
8. Die Behandlung und das Verhältnis der Angestellten zu einander 71
9. Reform der letzten Zeit 73
   a) Ist der Apotheker Handlungsgehilfe im Sinne des § 59 des HGB.? 73
   b) Sonntagsruhe 76
   c) Nachttaxe 80
   d) 8 Uhr-Abendschluß und abwechselnder Nachtdienst in der Woche 80
   e) Seine Stellung zu der sozialen Versicherungsgesetzgebung 82
   f) Vereine 89

C. Die wirtschaftliche Lage 91

D. Schlußergebnis 95

A. Einleitung.

Historischer Überblick über die in Deutschland herrschenden Systeme des Apothekenbesitzes.

Die ersten Apotheken in Deutschland, von denen urkundliche Nachrichten vorliegen, waren in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts im Süden und Westen errichtet worden. So treffen wir um diese Zeit schon in Köln eine Apotheke an. Nach den Urkunden des Jahres 1263, 1265 und 1283 bestand die Tätigkeit des dortigen Apothekers Clerius ausschließlich aus der Zubereitung und dem Verkaufe von Arzneien.[1]) Zwar finden sich in den Gildenlisten der Stadt Köln aus dem 12. Jahrhundert schon die Namen Apothecarii, specionarii, mercatores unguentorum, und herbatores, ubi species vendantur, deren Zahl sieben betrug, aber unter diesen Personen sind unstreitig nur Gewerbetreibende zu verstehen, die neben ihrem Hauptgewerbe, der Krämerei, den Verkauf von Heilmitteln als Nebenberuf betrieben.[2]) Auch die in den Urkunden von Straßburg Ende des 14. Jahrhunderts erwähnten sieben Apothecarii waren keineswegs sämtlich Apotheker, sondern größtenteils Krämer. Straßburg hatte damals ungefähr die gleiche Einwohnerzahl wie Ulm und Augsburg, und es konnte nicht so viele Apotheker aufweisen, weil Ulm nur zwei und Augsburg nur einen Apotheker zur selben Zeit hatte.[3]) Die in Schweidnitz 1264, in Glogau 1281 erwähnten Apotheken, die neben anderen Sachen auch Arzneimittel führten,[4]) waren nur gewöhnliche Verkaufsläden von Gewürzkrämern. In Schweidnitz hatte 1294 die Innung der Reichskrämer von Herzog Bolko I.

[1]) A. Z. 1896, S. 865.
[2]) A. Z. 1899, S. 885.
[3]) Eckert, S. 3 ff.
[4]) Ph. Z. 1882, S. 5.

die Befugnis erhalten, 32 Kramläden (apothecas) anzulegen.[1]) In den Chroniken von Rostock sind Ende des 13. Jahrhunderts vier Apotheker genannt. Auch bei diesen ist es fraglich, ob sie als Apotheker im heutigen Sinne aufzufassen sind.[2]) Trier hat schon 1241, Konstanz 1264, Magdeburg 1285, Straßburg 1287 eine Apotheke besessen.[3])

Es lag in der Tendenz städtischer Entwicklung, Gewerbetreibende, die in deren Gebieten noch nicht angetroffen wurden, zur Niederlassung zu bewegen. Die Anlage einer Apotheke ging vom Rate der Stadt aus. Die meisten Apotheken entstanden auf diese Weise, mit Ausnahme der klösterlichen und der von geistlichen Körperschaften angelegten Apotheken und derer, die in den Wohnsitzen der Fürsten auf deren ausdrücklichen Wunsch errichtet worden waren. In Hildesheim war die 1318 gegründete Apotheke bis zum Jahre 1365 im Besitze des Domkapitels.[4]) 1671 eröffneten Jesuiten in Glogau eine Apotheke.[5])

Die Apotheken in Celle 1581, Ülzen 1593, Danneberg 1689, Nienburg 1610 waren auf fürstliche Anordnung entstanden,[6]) wie die unter dem Kurfürsten Joachim Friedrich 1598 in Berlin errichtete Hofapotheke, die sich in einem Flügel des königlichen Schlosses befand.[7]) In Crossen ließ 1486 die Markgräfin Katharine zu Küstrin eine Apotheke anlegen, die sie bei ihrem Tode dem Magistrat der Stadt überließ.[8]) Im Jahre 1500 gab der Herzog Ulrich von Württemberg dem Apotheker Cyriax die Erlaubnis, zu Stuttgart eine Apotheke zu errichten. Cyriax wurde auf 6 Jahre als Hofapotheker angestellt.[9]) In Dresden wurde 1581 von der Kurfürstin Anna, der Tochter des Königs Christian III. die Hofapotheke angelegt.[10]) Der erste Hofapotheker in England wird 1345 unter der Regierung Königs Eduard erwähnt. Er erhielt ein jährliches Gehalt von 9 Pfd. St., 2 Schi., 6 Stüber.[11])

---

[1]) Schmidt, Geschichte der Stadt Schweidnitz 1846, Bd. 1, S. 34.

[2]) Koppmann, Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock. Rostock 1896, Bd. 2 Heft 4, S. 63.

[3]) Ph. Z. 1900, S. 203.

[4]) Ph. Z. 1884, S. 171.

[5]) Ph. Z. 1882, S. 5.

[6]) Hannoversche Geschichtsblätter, S. 4.

[7]) A. Z. 1899, S. 117.

[8]) H. Ta., S. 22.

[9]) H. Ta., S. 24.

[10]) H. Ta., S. 26.

[11]) H. Ta., S. 8.

In Moskau ist zwischen 1534 bis 1584 die erste Hofapotheke errichtet worden.[1]) König Christian III. verlieh 1536 seinem Hofapotheker Willum Uno ein Apothekenprivileg für Kopenhagen, daß er von allen bürgerlichen Lasten befreit wäre und freie Wohnung auf Lebenszeit im königlichen Schlosse erhielt.[2]) Die ersten Apotheken sind daher mit diesen Ausnahmen wohl alle auf Anregung der Städte entstanden.

Das gewerbliche Leben spielte sich im Mittelalter auf dem Marktplatze ab. Nur hier durften Waren gekauft und verkauft werden. Hier befanden sich bestimmte Buden, in denen die einzelnen Gewerbetreibenden ihre Erzeugnisse zum Verkaufe anboten. Diese Buden waren sehr primitiv eingerichtete Verkaufsräume, die an den auf dem Markte stehenden Häusern angebaut waren. In solchen Buden befanden sich zuerst die Apotheken. Auch außerhalb Deutschlands trifft man diese Einrichtung in Städten, die ihre Verwaltung nach dem Muster der deutschen Städte eingerichtet hatten, so in den deutschen Niederlassungen in Rußland. Das Kämmereibuch von 1359 sowie die Kämmereirechnungen von 1405 bis 1406 der Stadt Riga enthalten Beiträge, die für die Instandhaltung der Bude des Apothekers ausgegeben waren.[3])

Als Handel und Verkehr in den Städten größere Ausdehnung gewannen, genügten die Buden auf dem Marktplatze den gestellten Anforderungen nicht mehr. Die Städte gaben den Gewerbetreibenden die Erlaubnis, außerhalb dieser Buden in den Häusern Verkaufslokale zu errichten. Nun verlegten die Apotheker ihre Räume in die Häuser auf dem Marktplatze, und hier finden sich heute noch die meisten Apotheken.

Die ersten Apotheker Deutschlands, die vermutlich in Italien oder Frankreich ihre Ausbildung erhalten hatten, zählten zu den angesehenen Geschlechtern. In Konstanz, Ulm, Augsburg, Nürnberg waren die ersten Apotheker Patrizier.[4]) Der Apotheker Johann war 1318 in Augsburg Stadtpfleger, eine Auszeichnung, die nur Patriziern zuteil wurde. Das Grabmal des 1427 zu Augsburg verstorbenen Apothekers Hofmair zierten Wappen von Patrizerfamilien.[5]) Das Siegel des Apothekers Liutfried in Augs-

[1]) H. Ta., S. 17.
[2]) H. Ta. Abt. II, S. 17.
[3]) Stieda und Mettig, a. a. O., S. 17.
[4]) Peters, S. 38.
[5]) Peters, S. 26 ff.

burg um 1310 bestand aus einem Mörser mit darin stehendem Stöpsel.[1]) Spätere Apotheker waren aus dem Krämerstande hervorgegangen, hatten es jedoch verstanden, in kurzer Zeit sich großes Ansehen und Anerkennung zu verschaffen. Nach ihrer Tracht zu schließen, müssen sie im 16. Jahrhundert schon den höheren Ständen zuzuzählen sein.[2]) Das Grabmal des 1427 verstorbenen Hofapothekers Hofmair zeigt diesen in der Tracht eines vornehmen Mannes. Das Bild des Apothekers Cyriakus Schnaus aus Koburg vom Jahre 1565 beweist die Zugehörigkeit der Apotheker zu den höheren Klassen.[3]) Von den Apothekern zu Demmin heißt es, daß sie gegen Ende des 17. Jahrhunderts „täglich Röcke mit gegossenen silbernen Knöpfen trugen, und deren Ihrige Sonntags in Samt und Seide gingen und Perlen auf dem Kopfe trugen".[4]) Im 17. Jahrhundert bekleideten sich die Apothekergesellen zu Frankfurt, Straßburg, Augsburg, Ulm und in anderen Reichs- und Hansenstädten sowie in Leipzig und Wien mit Kaputrock und Degen. Das Tragen dieser Tracht war nur den Zugehörigen des Gelehrtenstandes erlaubt.[5]) Ihrer angesehenen gewerblichen Stellung entsprach auch die gesellschaftliche. Ratsfähig waren die Apotheker schon im 13. Jahrhundert. Der 1264 urkundlich bestätigte Apotheker Wernher war Ratsmitglied in Konstanz.[6]) In Köln gehörten in der Zeit von 1350 bis 1383 die Apotheker Johannes Stolle und Arnoldus von Cailchem dem weiten Rate der Stadt an.[7]) In Göttingen war 1350 ein Apotheker Mitglied des Rates.[8]) Der Apotheker Schwoffheim war 1454 regierender Bürgermeister von Görlitz.[9]) Der Apotheker Tempelhof, der 1481 ein Privileg für die Städte Berlin-Cölln erhielt, hatte Sitz im Rate der Stadt.[10]) Der 1517 in Altenburg erwähnte Apotheker Sebald Nebe wurde schon

---

[1]) A. Z. 1890, S. 270.

[2]) Sch. 462 u. P. 51.

[3]) P., S. 26 ff.

[4]) Götze, Geschichte der Stadt Demmin 1903, S. 104.

[5]) P., S. 107.

[6]) Martens, Geschichte der Stadt Konstanz, Konstanz 1911, S. 257.

[7]) Quellen zur Geschichte der Stadt Köln von Ennen und Eckertz, Köln 1860, S. 80.

[8]) Hegel, Bd. II, S. 343.

[9]) Weese, Geschichte der Struveschen Apotheke zu Görlitz, Görlitz 1894, S. 10 ff.

[10]) Ph. Z. 1898, S. 260.

1520 Ratsmitglied.[1]) Der Pächter der Ratsapotheke zu Nordhausen war anfangs des 16. Jahrhunderts Bürgermeister.[2]) In Bunzlau wurde 1632 der Apotheker Boltein zum Ratsherrn gewählt.[3]) Joachim Schmiedling war 1634 Ratsherr, sein Sohn 1667 Ratsherr und 1693 erster Bürgermeister von Itzehoe.[4]) In den späteren Jahrhunderten bekleideten vielfach die Apotheker angesehene Ämter im Gemeindedienste. Einige Apotheker erfreuten sich auch des besonderen Wohlwollens ihrer Landesfürsten. An den Hausbällen des Apothekers Vinsenz in Wien nahm 1456 der König Ladislaus Posthumus, der Herzog Siegismund und die Kaiserin teil.[5]) Unter den Hochzeitsgästen des Apothekers Georg Herrmann zu Plön im Jahre 1687 befand sich der Herzog und die Herzogin von Schleswig-Holstein, die Prinzen und Prinzessinnen, sowie der ganze Hofstaat und alle Honorationen der Stadt. Die Kosten für die Hochzeitsfeier beliefen sich auf 430 M. $9^1/_2$ Sch., nach heutigem Werte ungefähr auf 2000 M.[6]) Von der Bergapotheke meiner Heimatsstadt Neiße schreibt Kastner:[7]) „Die Bergapotheke, privilegiert von Friedrich dem Großen im Jahre 1754, wählte dieser zu seinem Absteigequartier und wohnte jährlich dort zur Zeit der Herbstmanöver. Sie blieb bis 1846 das beständige Absteigequartier der Könige. Friedrich Wilhelm II. behielt das Absteigequartier. Friedrich Wilhelm III. kehrte, als er nach seiner Thronbesteigung nach Neiße kam, in der Bergapotheke ein, in der er auch 1800 bei seinem Aufenthalt in Neiße mit der Königin Luise Wohnung nahm. 1813 hielt sich der König mehrere Wochen in dem genannten Hause auf. 1815 war er mit dem Kronprinzen in Neiße, und 1820 wohnte er auf der Reise zum Troppauer Kongreß und auf der Rückkehr wiederum in der Bergapotheke. Zuletzt weilte Friedrich Wilhelm IV. 1846 in der Bergapotheke".

Die Krämer waren im Mittelalter die Vertreter unseres jetzigen Klein- oder Einzelhandels. Sie wurden den Handwerkern oder den Kaufleuten zugezählt. Im 14. und 15. Jahrhundert

---

[1]) A. Z. 1901, S. 558.
[2]) Sch., S. 436.
[3]) Ph. Z. 1901, S. 447.
[4]) Hansen, Geschichte der Stadt Itzehoe. Itzehoe 1910, S. 128.
[5]) Sch., S. 362.
[6]) Ph. Z. 1893, S. 728.
[7]) Kastner, 14. Jahresbericht der Philomatie in Neiße. Neiße 1865, Seite 20.

waren die Krämer in Ulm und Augsburg den Kaufleuten gleichgestellt.[1]) In dieser Zeit schlossen sich die Apotheker vielfach den Organisationen der Krämer an. Im 15. Jahrhundert beherrschte in Deutschland das Genossenschaftsleben das ganze Erwerbsleben. In Frankreich waren schon 1222, wie ein zwischen Philipp August und dem Bischof von Paris geschlossener Vertrag zeigt, die Apotheker mit den Gewürzkrämern, Drogisten und Kräuterhändlern in der Innung der Epiciers.[2]) In Florenz bildeten am Ausgang des 13. Jahrhunderts die Apotheker anfangs mit den Ärzten allein, später mit Hinzunahme der Krämer eine Zunft.[3]) In Mailand waren im 14. Jahrhundert die Apotheker mit den Gewürzhändlern und Drogisten im Collegium der Aromatorii vereinigt.[4]) Die Apotheker Londons gehörten bis 1607 der Krämerinnung an.[5])

In Basel waren die Apotheker während der Zeit von 1453 bis 1506 Mitglieder der Krämerzunft.[6]) Apotheker als Mitglieder der Krämerzunft finden sich in Deutschland in Straßburg, seit 1430 in Worms, nachdem auch hier die Geschlechter der Zunft beitreten mußten,[7]) und Ulm. Hier war schon 1394 zwischen Apothekern und Spezereikrämern, die beide dem Krämerhandwerke angehörten, ein Streit ausgebrochen, wegen Verkaufs von gemischten Drogen seitens der Spezereikrämer.[8]) Aus Osnabrück wird vom 23. Februar 1472 die Aufnahme des Stadtapothekers Hoswinkel in die Gilde der Krämer berichtet.[9]) Um diese Zeit hatte sich das Apothekengewerbe wenig vom Kramhandel unterschieden. In Freiburg i. B. wurden die Apotheker noch nach der Krämerordnung von 1541 der Krämerzunft zugezählt, jedoch nur dem Namen nach, da die Apotheker zu dieser Zeit daselbst zu den Gewerbetreibenden nicht mehr gehörten.[10]) In Hofgaismar in Hessen kaufte sich der Apotheker Georg Silmar 1652 in die

[1]) Eckert, S. 5 u. 88 ff.
[2]) Ludwig, S. 95 ff.
[3]) Staats- u. sozialw. Forsch., Bd. 15 Heft 3, S. 51 ff.
[4]) Berendes, S. 88.
[5]) Repert, Bd. 81, S. 204.
[6]) Wackernagel, Geschichte der Stadt Basel, Basel 1911 Bd. 2, S. 413.
[7]) Eckert, S. 20.
[8]) Rübling, Ulms Handel im Mittelalter, Ulm 1900, S. 487.
[9]) Philippi, Die ältesten Osnabrücker Gildenurkunden, Osnabrück 1890, S. 1.
[10]) Hartfelder, Die alten Zunftordnungen der Stadt Freiburg i. B. Freiburg 1879, S. 41.

Hansegilde der Kaufleute ein.[1]) Im Jahre 1641 und 1644 bekleideten die Apotheker Ernst Mai und Valentin Stirn das Amt des Gildemeisters der Hansegrebengilde in Kassel.[2]) Nach der Konfirmation der kleinen Zunft vom 12. März 1731 der Stadt Goldberg i. Schl. gehörten zu dieser Korporation Apotheker, Maler, Goldschmiede, Barbiere, Buchbinder, Riemer, Tischler, Stellmacher, Schlosser und weitere mehr. Es ist anzunehmen, daß dieser Apotheker vor der Eröffnung seiner Apotheke als Materialist oder Drogist dieser Zunft angehört hatte und dann als Apotheker Mitglied dieser Korporation geblieben war.[3]) Ein ähnliches Beispiel findet sich Ende des 17. Jahrhunderts in Braunschweig. Heinrich Sievert, der 1662 ein Privileg für eine zweite Apotheke in Magdeburg erhalten hatte, war bis dahin als Materialist, obwohl er gelernter Apotheker war, Mitglied der Seidenkrämerinnung. Ebenso gehörte Konrad Schreck, der zwei Jahre in der Ratsapotheke zu Magdeburg als Gehilfe tätig war und am 13. September 1681 die Befugnis, eine Apotheke in Braunschweig zu betreiben, bekommen hatte, der Seidenkrämerinnung als Materialist an.[4]) Die Apotheker waren wohl Zunftmitglieder nicht in ihrer Eigenschaft als Apotheker, sondern als Zugehörige zu einer anderen Berufsart. Viele Apotheker Deutschlands, besonders in den nicht preußischen Ländern, konnten ohne Nebengewerbe keine ausreichende Existenz finden, da ihre Zahl im Verhältnis zu den Einwohnern des Ortes eine zu große war. So hatte Emden bei 6000 Einwohnern im Jahre 1656 3 Apotheker, die der Kräuterzunft angehörten. Die Zahl dieser stieg bis zum Jahre 1770 auf 11 bei 6900 Einwohnern.[5]) In der Anstellungsurkunde des Apothekers Horn zu Eßlingen aus dem Jahre 1517 heißt es: „Wo er sich auch ainichs gewerbs unter die zünftigen gehörig underziehen wird, soll er sich mit der Zunft, der solchen Gewerb wäre, zuvor darumb vertragen.“[6])

Gewiß gab es auch Städte, in denen das Apothekergewerbe als freies Gewerbe anzusehen war, so in Leipzig. In dem Verzeichnisse der Mitglieder der Leipziger Krämerinnung von 1477

---

[1]) Ph. Z. 1906, S. 15.

[2]) Sch., S. 531.

[3]) Sturm, Geschichte der Stadt Goldberg i. Schl., Goldberg 1888, S. 642 ff.

[4]) Magdeburger Konferenz, S. 5 u. 7.

[5]) A. Z. 1888, S. 804.

[6]) Süddeutsche A. Z. 1903, S. 573.

ist kein Apotheker erwähnt.[1]) Bei der Aufzählung der Gewerbebetriebe vom Jahre 1716 und 1798 werden neben 149 und 302 Krämern die vier Apotheker gesondert genannt.[2]) Nach einer Schrift vom Jahre 1450 gehörten die Apotheker zu Frankfurt a. M. zu den Gewerbetreibenden außer jeder zünftigen Verbindung.[3]) Ferner läßt sich in Münster,[4]) Lünen,[5]) Altenburg,[6]) Fulda,[7]) Greifswald,[8]) Hildesheim,[9]) Schweidnitz,[10]) Danzig[11]) und Dresden[12]) der Beitritt der Apotheker zu einer Gilde nicht nachweisen. Auch die älteren Zunftrollen von Lübeck,[13]) Hamburg,[14]) Lüneburg[15]) geben keinen Aufschluß über die Zugehörigkeit der Apotheker dieser Städte zu irgend einer Korporation. Die Ursache hierfür ist wohl darin zu suchen, daß viele Städte im Norden und Osten Deutschlands erst nach dem 16. Jahrhundert eine Apotheke erhalten hatten, und daß hier trotz aller gesetzlichen Verbote noch häufig Arzt und Apotheker ein und dieselbe Person war, wie dies von dem anfangs des 16. Jahrhunderts in Koburg neu anzutreffenden Apotheker nachweisbar war.[16]) Der Apotheker, der 1551 in Crossen eine Apotheke eröffnet hatte,

---

[1]) Siegfried Moltke, Die Leipziger Kramerinnung im 15. u. 16. Jahrh. Leipzig 1901, S. 36.

[2]) Leonhardi, Geschichte und Beschreibung der Kreis- und Handelsstadt Leipzig, Leipzig 1799, S. 269 ff.

[3]) Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a. M., Tübingen 1886, S. 136.

[4]) Krumbholz, Die Gewerbe der Stadt Münster bis zum Jahre 1661, Leipzig 1889, S. 7.

[5]) Nigge, Die alten Gilden der Stadt Lünen, Münster 1912, S. 19.

[6]) A. Z. 1901, S. 558 ff.

[7]) Hohmann, Das Zunftwesen der Stadt Fulda von seinen Anfängen bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, Münster 1909.

[8]) Oskar Krause, Die ältesten Zunftrollen der Stadt Greifswald, 1497—1541.

[9]) Hartmann, Geschichte der Handwerkerverbände im mittelalterlichen Hildesheim, 1905. Vgl. Thoms, Die Entstehung der Zünfte in Hildesheim, Braunschweig 1908, S. 78.

[10]) Weber, Zunftkämpfe in Schweidnitz bis zum Ausgang des Mittelalters, Breslau 1907, S. 51.

[11]) Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbegeschichte, Leipzig 1858, S. 299.

[12]) Flemming, Die Dresdner Innungen von ihrer Entstehung bis zum Ausgang des 17. Jahrhunderts, Dresden 1896.

[13]) Wehrmann, Die älteren Zunftrollen von Lübeck, Lübeck 1872.

[14]) Rüdiger, Die älteren Hamburgischen Zunftrollen, Hamburg 1875.

[15]) Bodemann, Die älteren Zunftrollen der Stadt Lüneburg, Hannover 1883.

[16]) A. Z. 1908, S. 879.

übte zugleich die ärztliche Praxis aus.[1]) Der Besitzer der privilegierten Apotheke zu Barmstedt im Jahre 1759 war Arzt und Apotheker zugleich.[2])

Somit ist anzunehmen, daß Apotheker Mitglieder von Handwerkerzünften oder Gilden bis ins 16. Jahrhundert hauptsächlich in Süddeutschland waren. Seit Anfang des 16. Jahrhunderts kommen Nachrichten über neue Aufnahmen von Apothekern in Handwerkerverbänden nur noch ganz vereinzelt vor. Im 16. Jahrhundert löste sich allmählich das Band, das die Apotheker mit dem Handwerk verband. Das Apothekergewerbe hatte aufgehört, zu den handwerksmäßigen Berufen zu gehören. Die Pharmazie hatte sich zu einer wissenschaftlichen Kunst entwickelt. Das Privileg oder die Konzession seitens der Stadt oder des Staates genügten dem Apotheker als Schutz vor schädigender Konkurrenz.

In Städten, in denen eine größere Anzahl von Apothekern vorhanden war, schlossen sie sich zu eigenen Korporationen zusammen. Die Pariser Apotheker erhielten unter der Regierung Johannes des Guten im 14. Jahrhundert das Privileg, eine eigene Innung zu bilden.[3]) Die Wiener Apothekergilde kämpfte 1405 gegen die Ungarn bei dem sogenannten Wiedmer Tore.[4]) In Rom vereinigten sich 1429 die Apotheker zu der Universita dei Farmasisti o Speziali. Ein Jahr später überließ Papst Martin V. dieser Vereinigung die reichlichen Einkünfte der Kirche San Lorenzo.[5]) Im Jahre 1565 schlossen sich 59 Apotheker von Venedig zu dem Collegio degli speciali dell' inclita citta di Venezia zusammen.[6]) Die Apotheker Londons besaßen seit 1607 eine eigene Korporation.[7]) Die Nürnberger Apotheker gründeten 1632 das Collegium Pharmaceuticum.[8]) In Preußen waren auch Apothekerinnungen vorhanden. § 13 des Medizinalediktes von 1725 besagt: „Die Apotheker sollten keine Apothekergesellen oder Jungen in ihre Gilde an- und aufnehmen."[9])

---

[1]) C. v. Obstfelder, Chronik der Stadt Crossen, 1895, S. 76.
[2]) A. Z. 1909, S. 387.
[3]) Gallion, Der Ursprung der Zünfte in Paris, Berlin 1910, S. 79.
[4]) Sch., S. 355.
[5]) Arch. d. Ph. 1839, S. 1015.
[6]) Ph. Z. 1892, S. 245.
[7]) Repert, Bd. 81, S. 204.
[8]) P., S. 45.
[9]) Berendes, S. 194.

Die von dem Rate einer Stadt erteilte Erlaubnis zur Anlegung einer neuen Apotheke war kein ausschließliches Recht auf den betreffenden Ort, sondern nur die Zusicherung des Schutzes, das Gewerbe ohne Störung ausüben zu können. Der Rat der Stadt Aschersleben errichtete im Jahre 1553 eine Ratsapotheke, weil der Apotheker Griese seinem Beruf nicht mit der erforderlichen Sorgfalt nachgekommen war, wie zahlreiche Revisionen ergeben hatten.[1])

Dieses Recht nützten die Städte vielfach zu ihrem Vorteile aus, sie forderten von den Berechtigten eine gewisse Summe, die meistens in einem jährlich zu entrichtenden Zins bestand. Der Apotheker Sievers zahlte alljährlich an die Stadt Magdeburg 100 Taler.[2]) Die drei Apotheker Hamburgs mit Ausnahme des Stadtapothekers zahlten jährlich 750 M., damit ohne Erlaubnis der Stadt sich in den betreffenden Stadtteilen kein neuer Apotheker niederlassen durfte. Alle 15 Jahre wurde das Abkommen erneuert, bis 1782 die Privilegien abgeschafft und die Niederlassungsfreiheit eingeführt wurde.[3]) Dieses Recht verliehen die Städte oft, ohne daß ein wirkliches Bedürfnis nach einer neuen Apotheke vorlag, und es wurden Apotheken eröffnet, deren Betriebe nachher ganz unrentabel waren. In Nürnberg konnte nach einem Ratserlaß vom 3. Juli 1505 jeder Apotheker eine Apotheke halten, wenn „er der sachen selbst genug und verständig ist, sonst nur, wenn er einen redlichen und verständigen Knecht besitzt.“ [4]) Nach einem Beschlusse des Nürnberger Rates vom Jahre 1551 sollten neue Apotheken nicht mehr errichtet werden, außerdem sollte beim Todesfall des Besitzers eine bestehende Apotheke nur mit Wissen und Genehmigung des Rates veräußert werden, oder es war das Eingehen der betreffenden Apotheke vorgesehen.[5]) Nach dem Reichstagsabschied von 1548 sollten die Städte nur dann die Erlaubnis zur Errichtung einer neuen Apotheke geben, wenn ein Bedürfnis hierzu vorläge, und ihre Existenzfähigkeit nachweisbar wäre.[6]) Es müssen manche Mißstände im Apothekerwesen Eingang gefunden haben.

---

[1]) Straßburger, Geschichte der Stadt Aschersleben. Aschersleben 1905, S. 234.

[2]) Magdeburger Konferenz, S. 6.

[3]) Müller, S. 34.

[4]) P., S. 45.

[5]) P., S. 55.

[6]) Berendes, S. 49.

Derselbe Reichstag ordnete an, daß alljährlich eine Visitation aller Apotheken stattfinden sollte. Wurden grobe Verfehlungen dem Apotheker nachgewiesen, so sollte die Arzneibereitung durch den Betreffenden untersagt werden.[1]) In Nürnberg kauften 1578 die sechs Apotheker auf Wunsch des Rates der Stadt die siebente für den Preis von 305 fl. und 7 Sch. gemeinschaftlich auf, die sich nicht länger halten konnte. Als Anerkennung erhielten die Apotheker das Versprechen, daß die Zahl der Apotheken nicht mehr erhöht werden sollte. Diese Apotheken erhielten hierdurch den Charakter von privilegierten, was später besonders das Schreiben des Rates vom 26. Oktober 1689 ausdrücklich bestätigte.[2]) König Friedrich Wilhelm I. setzte durch die Kabinettsordre vom 27. Dezember 1720 die Anzahl der Berliner Apotheken, deren Zahl auf 21 angewachsen war, auf 9 deutsche und 4 französische fest.[3]) Man ersieht hieraus, daß die früheren landesherrlichen Apothekenprivilegien, wie die von den städtischen Behörden erteilten Konzessionen nicht im Sinne der heutigen Privilegien aufzufassen sind, diese Wandlung ist erst ein Ergebnis der Folgezeit. Wie dies Beispiel zeigt, waren sie nicht immer als verkäuflich und vererblich anzusehen, sondern als an eine bestimmte Person gebunden zu betrachten. Auch aus der königlichen Verordnung vom 27. Dezember 1720, daß bei in Konkurs geratenen Apotheken das Privileg nicht in Anschlag noch zum Verkauf zu bringen wäre, ist dies ersichtlich.[4]) Privilegien wurden auch nur auf eine bestimmte Zeitdauer verliehen. Nach einer Urkunde vom 19. Juli 1543 wurde der Apotheker Johann Römer für 10 Jahre als Apotheker des Grafen Günther XL. von Schwarzburg in Arnstadt ernannt. In dieser Zeit sollte sich kein anderer Apotheker in Arnstadt niederlassen. Römer sollte den Gebrauch des Grafen aus der Apotheke umsonst liefern. Er erhielt für seine Tätigkeit außer den nötigen Materialien eine jährliche Besoldung von 16 fl., dazu 2 Kleider, 1 Erfurter Malter Korn, 12 Schock Reißholz, 1 Behausung für Wohnung und 2 Karren Holz.[5]) In Heiligenstadt erhielt 1746 der Apotheker ein Privileg für die Zeit von 11 Jahren.[6])

[1]) P., S. 46.
[2]) A. Z. 1888, S. 38.
[3]) Ph. Z. 1886, S. 339.
[4]) Lindes, S. 227.
[5]) Ph. Z. 1886, S. 555.
[6]) Wolf, Geschichte und Beschreibung der Stadt Heiligenstadt. Göttingen 1800, S. 263

Schon in den ersten Jahrhunderten seit dem Bestehen der Apotheken finden sich die verschiedenen Systeme des Apothekenbesitzes in Deutschland vertreten. Ein zutreffendes Bild von dem am meisten hervortretenden System in dieser Zeit zu geben, ist sehr schwierig. Die auf städtische Veranlassung gegründeten ersten Apotheken, die meistens den Namen Stadt- oder Ratsapotheke führten, blieben längere oder kürzere Zeit im Besitze städtischer Verwaltung. Diese verpachteten sie, oder stellten die Apotheker als städtische Beamte an. Die schon 1300 erwähnte Ratsapotheke zu Goslar gehörte dem Rate der Stadt, der sie zu seinem Nutzen verwalten ließ. Die Pachtsumme, die sich zu Anfang des 16. Jahrhunderts auf 200 Thlr. belief, wurde 1596 auf 260 Thlr. erhöht.[1]) Die Ratsapotheke zu Braunschweig wurde gegen einen bestimmten Jahreszins, der im 18. Jahrhundert 500 Thlr. betrug, verpachtet. Außerdem mußte der Pächter jährlich für 30 Thlr. freie Arzneien und jedem der 4 Bürgermeister zu Weihnachten einen Hut Zucker, etwas Räucherpapier und einige Stangen Lack liefern.[2]) Der Besitzer der im Jahre 1581 gegründeten Ratsapotheke zu Alfeld entrichtete alljährlich der Stadt einen Zins von 30 fl., der Ende des 18. Jahrhunderts wegfiel.[3]) Zu den ersten Apothekern, die städtische Beamte waren, ist der schon 1293 in Zürich anzutreffende Apotheker zu zählen.[4]) Nach einer Urkunde aus dem Jahre 1373 waren der Stadtapotheke zu Hamburg zwei Ratsmitglieder vorgesetzt, die Krudeherren, domini speciorum hießen. Die Witwe des Apothekers erhielt von der Stadt Pension, das Gehalt der Gehilfen wurde aus der Stadtkasse gezahlt. Stadtrechnungen von 1470 enthalten Ausgaben für Reparaturen und Neuanschaffungen.[5]) In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts war auch der Vorsteher der Apotheke zu Münster städtischer Beamter. Er war 1458 unter den Empfängern des Opfergeldes, eines Geschenkes, das nur Beamten der Stadt und dem Hofgesinde überreicht wurde.[6]) Das Jahresgehalt des Vorstehers der 1525 zu Koburg errichteten Stadtapotheke betrug 15 fl., ungefähr 1200 M.[7]) Der

[1]) A. Z. 1911, S. 799.
[2]) A. Z. 1898, S. 734.
[3]) Heinze, Geschichte der Stadt Alfeld. Alfeld 1895, S. 394.
[4]) Fecht, Die Gewerbe der Stadt Zürich. Lahr 1909.
[5]) Müller, S. 7 ff.
[6]) Berendes, S. 117.
[7]) A. Z. 1908, S. 878 ff.

Ratsapotheker Hermann Schrader in Hannover erhielt 1567 ein Gehalt von 60 Thlr. Für die Verwaltung des Vermögens der Apotheke wurden zwei Ratsherren gewählt. Im zweiten Jahre betrug der Reingewinn 450 fl. Die Einnahmen vergrößerten sich so, daß sie gegen Ende des 16. Jahrhunderts auf 1400 bis 1500 fl. gestiegen waren, und das Vermögen sich auf 20000 fl. belief.[1]) Der Apotheker zu Frankfurt a. d. O. im 14. Jahrhundert[2]) und der zu Elbing Ende des 15. Jahrhunderts waren besoldete städtische Beamte.[3]) In Magdeburg wurde die Ratsapotheke bis 1631,[4]) in Rostock bis 1789[5]) auf Rechnung der Stadt verwaltet. Reval war Anfang des 15. Jahrhunderts,[6]) Lübeck vom Jahre 1412 bis 1846,[7]) Neiße von 1550—1812,[8]) Zerbst von 1531—1601 im Besitze einer Stadtapotheke. Beispiele für Stadtapotheken ließen sich noch sehr viele anführen.

Neben diesen städtischen Apotheken finden sich auch solche, die bei ihrer Gründung in Privatbesitz übergegangen waren. Die Städte erleichterten die Errichtung von Apotheken durch Verleihung von Vorrechten aller Art, durch Befreiung von bürgerlichen Lasten, wie Steuer und städtischen Dienstleistungen. Der Apotheker Philipp Kettner, der 1457 als Apotheker der Stadt Ulm angenommen wurde, sollte „von allen Diensten und Steuern außer dem Umgeld frei sein".[9]) Der Apotheker Ludwig Ettehuer, der 1554 für 12 Jahre als Hofapotheker des Pfalzgrafen Ottheinrich zu Neuburg a. d. Donau angestellt wurde, sollte „von allen bürgerlichen beswerden enthebt und befreit sein".[10]) Puster, der Besitzer der ersten Apotheke zu Halle im Jahre 1493, war auf 10 Jahre frei von Steuern, Schatzung und Dienstleistungen.[11]) Vielfach unterstützten die Städte die neuen Apotheker anfangs durch jährliche Geldsummen. Der Stadtapotheker in Nürnberg erhielt vom Jahre 1377 ab alle Vierteljahre 2 Pfund Heller, nach dem Register von 1431—1434 belief sich der jährliche Beitrag

[1]) Hannoversche Geschichtsblätter, S. 6.
[2]) Ph. Z. 1902, S. 994.
[3]) Hansesche Geschichtsblätter, Jahrg. 1873, S. 222.
[4]) Magdeburger Konferenz, S. 1.
[5]) H. Ta., S. 64.
[6]) Stieda u. Mettig, S. 18.
[7]) Lübeckisches Urkundenbuch, Bd. 5, S. 477 ff.
[8]) Kastner, 14. Jahresbericht der Philomatie zu Neiße. Neiße 1865, S. 12.
[9]) Reihard, S. 23.
[10]) P., S. 48 ff.
[11]) Berendes, S. 118.

in den Jahren 1431—33 auf 34,3 im Jahre 1434 auf 25,75 Pfund Heller.[1]) Wie aus den Augsburger Stadtrechnungen von 1405 bis 1407 ersichtlich ist, erhielt der Stadtapotheker eine vierteljährliche Unterstützung von 5 fl.[2]) Der Apotheker Horn in Eßlingen bekam von 1517—21 jährlich 20 fl., in den folgenden 4 Jahren nur 15 fl. Jahrgeld seitens der Stadt.[3])

Nach dem Erstarken der fürstlichen Gewalt ging das Verleihungsrecht zur Anlegung einer neuen Apotheke auf den Landesfürsten über. So nahm schon der Kurfürst Joachim II. das Recht, Apothekenprivilegien zu vergeben, für sich in Anspruch.[4]) Dieses Recht bestätigte ausdrücklich das allgemeine Landrecht im § 442 II. Tit. Nr. 8. „Das Recht zur Anlegung neuer Apotheken Erlaubnis zu geben, kommt allein dem Staate zu.“ Im Jahre 1455 erhielt Danzig von Kasimir III., König von Polen, das Privileg verliehen, eine Apotheke errichten zu dürfen.[5]) Die einzige Apotheke der Stadt Liegnitz war bis 1439 im Besitze der Herzogin Elisabeth von Schlesien. Nach einer Urkunde vom 5. Februar 1439 trat die Herzogin ihr Recht auf die Apotheke, sowie die Befugnis, die Errichtung neuer Apotheken zu gestatten, für immer an die Stadt ab.[6]) Nach einer Verordnung vom 17. September 1624 erhielt die Stadt Kiel vom Herzog Christian Albrecht das Privileg verliehen, Apotheker und Apotheken zu bestellen und abzusetzen.[7])

Die Eigentümer städtischer Konzessionen suchten zur Zeit der neu zur Macht gelangten Landesfürsten die Anerkennung ihrer Konzession seitens des Staates, also die Verleihung eines staatlichen Privilegiums nach, da ihnen dieser Schutz geeigneter zur Wahrung ihrer Interessen zu sein schien, als nur der städtische. Ein Beispiel hierfür gibt die Entwicklung der Apothekenverhältnisse zu Sprottau N. L. Der Apotheker Nether aus Sorau kaufte 1590 für 410 M. Glogauer Währung die Bude von Georg Pölachen, die an der Ecke des Ringes lag. Er zahlte 200 M.,

---

[1]) Sander, Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs. Leipzig 1902, S. 672.

[2]) A. Z. 1890, S. 270.

[3]) Süddeutsche A. Z. 1903, S. 573.

[4]) Ph. Z. 1902, S. 994.

[5]) A. Z. 1898, S. 87.

[6]) Schirrmacher, Urkundenbuch der Stadt Liegnitz bis zum Jahre 1545. Liegnitz 1866, S. 398.

[7]) H. Ta. Abt. III, S. 151.

die er vom Rate der Stadt als Darlehen erhalten hatte. Die Apotheke rentierte sich nicht, und Nether verließ Sprottau. Dann verkaufte der Rat der Stadt die Apotheke nebst Wagekammer am 26. Juni 1598 erblich für 675 M. an den Apotheker Rotten, nachdem „das Corpus der verlassenen Apotheke durch zwei dazu verschriebene Apotheker, als denen von Sagan und Freystadt revidiret und richtig taxiret in Gegenwart des Rates und der königlichen Gerichte. Die Taxatoren hatten die Materialien auf 44 Thlr., 3 Weißgroschen und 9 Gallor, die Instrumente auf 60 Thlr., 24 Weißgroschen und 6 Gallor geschätzt".[1]) Diese städtische Konzession suchten die Nachfolger Rottens in ein kaiserliches Privilegium umzuwandeln, wie ein Brief des Kaisers Leopold an den Landeshauptmann des Fürstentums Glogau Christoph Menzel, Grafen von Nostiz beweist. Nach diesem aus Wien vom 20. Januar 1691 datierten kaiserlichen Handschreiben hatte der Apotheker Neumann der königlichen Weichbildstadt Sprottau um Verleihung eines Privilegs für seine Apotheke gebeten, daß er allein die Stadt mit Medicamentis versorgen dürfte.[2]) Der Apotheker Sievers, der 1662 von dem Rate der Stadt Magdeburg eine Konzession auf 3 Jahre mit stillschweigender Verlängerung auf die gleiche Zeit laufend bekommen hatte, erhielt nach mehrfachem nutzlosem Bemühen 1675 eine Bestätigung seines Privilegs vom Großen Kurfürsten, nachdem 1666 Magdeburg nach dem Klosterbergischen Vergleich an Brandenburg gefallen war.[3])

Anstelle der städtischen und städtisch konzessionierten trat überwiegend die staatlich privilegierte Apotheke. Am Ende des 17. Jahrhunderts war unstreitig das herrschende System in Deutschland das des Privilegiums. Nach § 641, Teil I, Tit. 9 des Allgemeinen Landrechtes erhielten nachträglich die vor 1749 erteilten Konzessionen die gleichen Rechte, wie die privilegierten Apotheken.[4]) Neben diesen erwähnten Systemen finden sich in Braunschweig vom Jahre 1750—1770 die Apotheken im Besitze des Staates. Vorläufer dieser Staatsapotheken waren die auf fürstliche Kosten eingerichteten und unterhaltenen Apotheken von Wolfenbüttel 1560 und Gandersheim 1572. Diese Hofapotheker

---

[1]) Stadtarchiv Sprottau, Ratsprotokoll von 1589, Bd. 146.
[2]) Königliches Staatsarchiv Breslau, Ortsakten Sprottau V.
[3]) Magdeburger Konferenz, S. 6.
[4]) Lindes, S. 227.

waren fürstliche Beamte. So erhielt der Hofapotheker von Wolfenbüttel jährlich 30 Thlr. Gehalt, Sommer- und Winterkleidung, freie Wohnung und einen Platz an der Hoftafel.[1]) Der Apotheker von Gandersheim erhielt 40 Thlr. Besoldung, freie Wohnung, dazu für sich und seine Gesellen an Unterhalt 4 Scheffel Roggen und Gerste, 1 Ochsen, 4 fette Schweine, 3 Schnitthammel, 4 Faß Bier und weitere Naturalien nebst freier Wohnung und Licht.[2]) Die Apotheke zu Schleswig war Eigentum des Herzogs von Schleswig von 1517—1652. Alle kleinen Apotheken des Herzogtums mußten ihre chemischen Präparate und sonstigen zusammengesetzten Heilmittel aus dieser Apotheke beziehen.[3]) Die Offizin dieser Apotheken befand sich auf dem Schlosse. Im Gegensatze zu den Hofapotheken der späteren Zeit waren ihre Apotheken nur den Personen, die zur Hofhaltung gehörten, zugänglich. Staatsapotheken waren zu Anfang des 17. Jahrhunderts auch die Apotheken im Herzogtum Piemont. Der Herzog Victor Amadeus II. verkaufte aus finanziellen Gründen wieder seine sämtlichen Apotheken als Privilegien.[4]) Der braunschweigische Staat hatte die in seinem Gebiete befindlichen privilegierten Apotheken aufgekauft. In Braunschweig selbst, damals eine Stadt von 20 bis 25000 Einwohnern, waren neben 3 privilegierten Apotheken noch 12 Apotheken, deren Besitzer sich mit Genehmigung des Stadtmagistrates als Apotheker und Gewürzkrämer niedergelassen hatten.[5])

Trotzdem die Apotheken einen wenn auch mäßigen Überschuß abwarfen, sah sich der Staat doch veranlaßt, sie wieder zu verpachten oder in privaten Besitz übergehen zu lassen. Es waren Klagen über schlechte Behandlung des Publikums, nicht vorschriftsmäßige Anfertigung von Arzneien, Verschiedenheit der Preise vorgekommen.

Das Fehlschlagen dieses Versuches wird vielfach als Argument gegen die Verstaatlichung der Apotheken angeführt. Doch ist zweierlei dabei zu beachten. Daß einerseits die Rentabilität nur eine mäßige war, muß als eine Folge der damaligen politischen Wirren, die ihre Schatten auch auf das wirtschaftliche Leben

[1]) A. Z. 1898, S. 733.

[2]) A. Z. 1899, S. 764.

[3]) H. Ta. Abt. III, S. 81.

[4]) Stieda, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 3. F. Bd. 11, S. 559.

[5]) A. Z. 1890, S. 732 ff.

warfen, angesehen werden. Denn lange Kriegsjahre bringen immer tief einschneidende wirtschaftliche Änderungen mit sich. Somit kann aus dem Umsatze von Geschäftsjahren, die in die Zeit wirtschaftlicher Krisen fallen, denn Kriegsjahre und die folgenden sind immer von solchen begleitet, kein richtiges Urteil über die Rentabilität von Geschäften gezogen werden. Unter welcher Finanznot damals Braunschweig zu leiden hatte, ersieht man am besten daraus, daß es zu einer Münzverschlechterung übergehen mußte. Es ließ um die Hälfte geringere Münzen prägen. Was andererseits den Hauptgrund betrifft, so ist zu beachten, daß der Staat damals noch keine Erfahrung auf dem Gebiete der Verwaltung von reinen Erwerbsunternehmungen gesammelt hatte. Heute liegen die Verhältnisse wesentlich anders. Sollte heute wirklich nicht der Staat, der den größten Betriebskomplex der Welt, die preußisch-hessische Eisenbahn, mustergiltig verwaltet und sich einen Beamtenstand herangezogen hat, auf dessen Gewissenhaftigkeit und Pflichttreue er sich jederzeit unbedingt verlassen kann, einen ebensolchen für die Apotheken heranbilden können? Gewissenhaftigkeit und Pflichttreue sind für einen Apotheker von der größten Bedeutung, rasche Entschlossenheit und alle die andern kaufmännischen Tugenden treten bei ihm sehr zurück. Was von Preußen gesagt ist, gilt in gleichem Maße von allen übrigen Bundesstaaten.

In Bayreuth wurde ebenfalls 1741 auf Veranlassung des Markgrafen Friedrich eine Apotheke auf seine Kosten errichtet, die sich bald der größten Beliebtheit erfreute. Der Reinertrag, den sie in den einzelnen Jahren abwarf, belief sich wie folgt:

von	1741	bis	1752	=	23 265 fl.	51 kr.
„	1752	„	1769	=	38 462 „	24 „
„	1769	„	1789	=	45 421 „	29 „
					107 149 fl.	04 kr.

Während 48 Jahren somit ein jährlicher Reingewinn von 2232 fl. Die übrigen drei Apotheken nahmen sich an dieser gutverwalteten durchaus kein nachahmenswertes Beispiel, es kam soweit, daß eine von ihnen gesperrt wurde, ein Schicksal, dem die anderen beiden auch beinahe verfallen wären.[1])

Auch noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts treffen wir in fast allen Bundesstaaten nur die privilegierte Apotheke an. Die

[1]) Repert, Bd. 12, S. 397 ff.

Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, § 463, Teil II, Tit. 8, daß neue Konzessionen nach den Vorschriften von Privilegien zu beurteilen wären, behielt die revidierte Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 für Preußen bei, ein Gesetz, das heute noch im großen und ganzen gilt, wenn es auch vielfach verändert und erweitert worden ist. Nach § 2 dieses Gesetzes sind die Apothekenprivilegien sowohl erblich als überhaupt veräußerlich, es wäre denn, daß sie nur dem Besitzer für seine Person verliehen wurden. Es gab demnach vererbliche und veräußerliche Realprivilegien oder unveräußerliche Personalprivilegien. Das Gewerbeedikt vom 2. November 1810 führte die Gewerbe- und Niederlassungsfreiheit auch für die Apotheker ein. Nach § 21 dieses Ediktes war zur Ausübung des Apothekengewerbes nur der Nachweis der Approbation und der Besitz eines Gewerbescheines nötig. Dieser Schein durfte niemandem versagt werden, der bis dahin einen rechtlichen Lebenswandel geführt hatte. In den Teilen Preußens, die zur Zeit Napoleons an Frankreich gekommen waren, herrschte die Niederlassungsfreiheit längere Zeit. Durch die Verordnung vom 5. Mai 1814 wurde sie für die an Preußen gekommenen Gebiete der preußischen Rheinprovinz aufgehoben.[1]) Die Zustände, die in Cleve anzutreffen waren, schilderte Schmitthals in einer Rede vom 8. September 1822 wie folgt: „Schädlich war die kaufmännische Konkurrenz, die seit der französischen Regierung sich eingeschlichen hatte, wo die Anlagen von neuen Apotheken sich häuften, keine Taxe existierte, und mancher aus Mangel an Kundschaft oft seine Waren, so gut er konnte, an den Mann brachte, wodurch dann nicht selten ein Kollege dem andern nicht allein seine Kunden entzog, sondern auch das Publikum bei dem einen oft durch teure Preise, bei dem andern durch schlechte Arzneien geprellt wurde. Wir sahen im allgemeinen unser sonst so ehrenvolles Fach sinken, ja sogar an manchen Orten den Apotheker unter den Krämer herabwürdigen".[2]) Die Regierung mußte wohl eingesehen haben, daß der Erlaß dieses Gesetzes für die Apotheken überstürzt war, denn schon die königliche Verordnung vom 24. Oktober 1811 machte der Niederlassungsfreiheit ein Ende, aber an Stelle der früher vorwiegenden Realgerechtigkeiten wurde

[1]) B. J. d. Ph. Bd. 23, S. 343.
[2]) Arch. f. Ph. 1823, S. 395.

die Personalkonzession eingeführt.[1]) Seit 1811 wurden in Preußen Privilegien nicht mehr erteilt. Jetzt erfolgte die Anlegung einer neuen Apotheke auf Antrag des Kreisphysikus im Einverständnisse mit der Polizeibehörde nach Einholung der Erlaubnis der Medizinaldeputation der Provinzialregierung. Voraussetzung für die unentgeltliche Erteilung einer Konzession sollte der Nachweis einer bedeutenden Vermehrung der Volksmenge und einer bedeutenden Erhöhung ihres Wohlstandes sein.[2]) Demnach war zur Anlegung einer neuen Apotheke nicht mehr ein landesherrliches Privileg, sondern eine Konzession erforderlich. Sie ist eine bloß persönliche Berechtigung, eine persönliche Gewerbsberechtigung, wie dies ausdrücklich der Ministerialerlaß vom 27. Dezember 1818 hervorhebt.[3])

In Sachsen bestimmte das Mandat betreffend das Apothekenwesen vom 17. Oktober 1820 in § 1, daß die Apothekenkonzession zunächst nur für die Person des Ansuchenden erteilt werden soll; nach dem Erlasse vom 11. März 1866 ist die Möglichkeit gegeben, die Personalkonzession in eine reale umzuwandeln, wenn innerhalb eines Zeitraumes von angemessener Dauer der Beweis für die Lebensfähigkeit der Apotheke erbracht werden kann.

Eine gleichzeitige Geltung von Privileg- und Personalkonzession um diese Zeit finden wir auch in Ungarn. Nach dem Erlaß vom 12. April 1799 durften von den neu errichteten Apotheken nur diejenigen übertragen oder verkauft werden, welche dieses Recht bei ihrer Errichtung sich ausdrücklich vorbehalten hatten. Persönliche Konzessionen durften unter keiner Bedingung veräußert werden.[4])

Diese neue Rechtslage schien gleich nach dem Erlasse der Verordnung von 1811 beim Verkaufe reiner Personalkonzessionen nicht streng beobachtet worden zu sein, wenigstens wurde am 19. September 1825 ein Publikandum über den Verkauf von mit einem Realprivileg nicht versehenen Apotheken erlassen, in dem besonders hervorgehoben wird, daß Erwerber von Apotheken, die nur mit einer Personalkonzession versehen sind, durch das bloße Kaufgeschäft nicht die Erlaubnis zur Weiterführung erhielten. Das Verleihungsrecht solcher Apotheken stände jetzt allein der

---

[1]) B, J. d. Ph. 1815, S. 41.
[2]) Lindes, S. 5.
[3]) Lindes, S. 231.
[4]) P. P. 1894, S. 62.

Regierung zu.[1]) Da die Einführung der reinen Personalkonzession nicht ohne große Schwierigkeiten durchführbar war, fing die Regierung an, den Konzessionsinhabern Erleichterungen und Zugeständnisse zu machen. Nach dem Erlasse vom 27. März 1824, die Behandlung der Witwen und Hinterbliebenen konzessionierter Apotheker betreffend, war es den Witwen während ihres Witwenstandes und den minorennen Kindern bis zur Erlangung der Großjährigkeit erlaubt, die Apotheke für Rechnung der Erben durch einen qualifizierten Apotheker verwalten zu lassen. Die Konzession konnte an den Sohn oder Schwiegersohn, vorausgesetzt, daß sie approbierte Apotheker waren, vererbt werden.[2]) Es blieb somit, da das Prinzip der Unübertragbarkeit durchbrochen war, nur noch die Unveräußerlichkeit. Weiter wurde dem Ministerium durch die Kabinettsordre vom 9. Dezember 1827 die Befugnis erteilt, die Hinterbliebenen eines konzessionierten Apothekers in dringenden Fällen wie die eines privilegierten zu behandeln, ja durch das Zirkularreskript vom 23. Juni 1832 wurden sämtliche preußischen Regierungen ausdrücklich nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß sie über eine erledigte Konzession nicht eher anderweitig verfügen sollten, als sie vom Ministerium Bescheid erhalten hätten.[3])

In der Folgezeit hielten sich die Konzessionare nicht mehr streng an die Unverkäuflichkeit. Eine laxe Handhabung der Bestimmung von 1811 trat ein, die Konzessionare bestimmten ihren Nachfolger selbst, und die Regierung erteilte dem Vorgeschlagenen in den meisten Fällen die Konzession. Man schaltete das Eingreifen der Regierung bei der Neubesetzung allmählich ganz aus, und die konzessionierten Apotheken wurden schließlich ohne vorherige Einholung der Erlaubnis seitens der Regierung veräußert, wie die privilegierten. Eine bestimmte Unterscheidung bei der Veräußerung zwischen beiden fand nicht mehr statt, die Gegensätze hatten sich immer mehr verwischt. Das völlige Umgehen der gesetzlichen Bestimmungen von 1811, die verschiedenen Ansichten der einzelnen Regierungen über die Rechtslage und Behandlung der verkäuflichen Neukonzessionen, alle diese Umstände ergaben für die Regierung die Pflicht, gesetzliche Abhilfe zu geben. Die Regierung griff auch ein, aber die Entscheidung fiel ganz

[1]) P. J. d. Ph. 1828, S. 259.
[2]) Lindes, S. 232.
[3]) Ph. Zentralblatt 1834, S. 958.

anders aus, als die Apotheker erwartet hatten. In den maßgebenden Regierungskreisen war eine Änderung der Ansicht über die Reform des Apothekenwesens eingetreten. Die Folge hiervon war die Ordre vom 8. März 1842. Der Wortlaut dieser war folgender: „Bei Erledigung einer bloß persönlichen Konzession zur Anlegung einer Apotheke darf demjenigen, dem eine neue Konzession erteilt wird . . . . nur zur Bedingung gestellt werden, die zur Errichtung und zum Betriebe der Offizin seines Vorgängers gehörigen, noch in gutem Zustande befindlichen Geräte in einer angemessenen Quantität zu übernehmen.“ Diese Ordre führte die reine Personalkonzession wieder ein, ohne Entschädigung derjenigen vorzusehen, die eine Konzession käuflich erworben hatten. Wie es kaum anders zu erwarten war, rief diese Ordre eine ungeheure Erregung und Bestürzung unter den Apothekern hervor. Die Käufer von Konzessionen, die solche in gutem Glauben an ihre Verkäuflichkeit erworben hatten, wie überhaupt alle Besitzer sahen sich in ihrer Existenz bedroht. Die strikte Durchführung dieser Ordre mußte auf die größten Schwierigkeiten stoßen, und viele Verhandlungen und Prozesse hätten zur Klarlegung der einzelnen Fälle geführt werden müssen. Die Regierung sah die Unmöglichkeit der genauen Durchführung dieser Verordnung ein und gestattete schon durch die Ordre vom 23. Dezember 1843 die Ausnahme, daß die Apotheke zugunsten eines Sohnes oder Enkels von diesen ererbt oder aus dem Nachlasse erworben werden konnte. Durch den Erlaß vom 6. November 1844 konnte die Konzession auf den neuen Gatten einer Witwe übertragen werden. Trotz dieser Zugeständnisse hob die Regierung durch die Kabinettsordre vom 5. Oktober 1846 die Verfügung von 1842 auf und führte die Verkäuflichkeit der Konzession wieder ein. Die Regierungen sollten „bei Ausscheiden eines nicht privilegierten Apothekers aus seinem Geschäft die Konzession dem von dem abgehenden Apotheker oder dessen Erben präsentierten Geschäftsnachfolger, jedoch immer nur für seine Person und unter ausdrücklichem Vorbehalte der Wiedereinziehung der Konzession bei seinem dereinstigen Abgange erteilen.“ Die Apotheken waren wieder verkäuflich, die Gesetzgebung hatte eine Tatsache sanktioniert, die das Ergebnis der historischen Entwicklung war.

Die Lehren der englischen Nationalökonomen hatten allmählich auch in Deutschland große Verbreitung gefunden und ließen den Apothekerstand nicht unberührt. Nach dem Handels-

gesetzbuch vom 1. März 1862 wurden sie zu den Kaufleuten gerechnet. Die Motive des preußischen Entwurfes Seite 6, sowie die Protokolle der Nürnberger Kommission S. 573 bezeichnen den Apotheker ausdrücklich als Kaufmann im Sinne des Art. 4 des HGB. Wenn das Gesetz dies auch nicht ausdrücklich hervorhebt, so kamen die Entscheidungen der Gerichte doch zu dieser Ansicht.[1])

Nach dem Inkrafttreten der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 erhoben sich wieder Stimmen, welche die Gewerbefreiheit auch im Apothekerstande einführen wollten. Schon die Pharmazeutenvereine zu Berlin und Breslau hatten 1849 an die Nationalversammlung zu Berlin das Gesuch gerichtet, daß alle Mitglieder des Staates unter sich gleiches Recht genießen sollten, daher die Privilegien abgeschafft werden müßten.[2]) Die erste Petition an den norddeutschen Reichstag um Aufhebung der Privilegien und des Konzessionszwanges ging von einem Apothekerdrogisten Namens Lohse aus Zwickau aus, wie auch heute noch die einzigen Verfechter dieses Planes die Apothekerdrogisten sind.[3]) Dann folgten die Petitionen der Gehilfenvereine zu Dresden, Berlin und anderer mehr, obwohl sich auf dem Internationalen Pharmazeutischen Kongresse zu Paris 1867 sämtliche pharmazeutische Genossenschaften, die vertreten waren, einstimmig gegen die Freiheit der Apotheken ausgesprochen hatten.[4])

Die Apotheker sollten nicht zu der erhofften Ruhe kommen. Jetzt trat die Frage der Gewerbefreiheit in den Vordergrund, und es wurde viel und heftig gegen sie agitiert, bis die preußische Regierung im Jahre 1878 die Apothekerfrage „bis zur weiteren Klärung“ als Gegenstand von der Tagesordnung gestrichen hatte. Die günstige Wirkung der Erklärung zeigte sich darin, daß jetzt Jahre der Ruhe für den Apothekerstand kamen. In den folgenden Jahren wurden zahlreiche Vorschläge und Entwürfe ausgearbeitet und dem Reichstage vorgelegt, zu einer endgültigen Reform konnte sich die Regierung nicht entschließen. Da aber Konzessionen gleich nach der Eröffnung, sogar schon vor dieser, vom Inhaber verkauft wurden, und dies eine große Erbitterung hervorrief, bestimmte die Kabinettsordre vom 7. Juli 1886, daß

[1]) Ph. Z. 1862, S. 131 ff. u. S. 151 ff.
[2]) Arch. d. Ph., Bd. 57, S. 348 ff.
[3]) A. Z. 1867, S. 171.
[4]) A. Z. 1867, S. 161.

nur solche konzessionierten Apotheken verkäuflich sein sollten, seit deren Errichtung 10 Jahre verflossen waren. Jetzt nach Einführung der beschränkten Verkäuflichkeit war es nur eine Frage der Zeit, daß die Regierung noch einen Schritt weiter gehen würde. So kam der Erlaß vom 30. Juni 1894, der wieder die Unverkäuflichkeit der neu erteilten Konzessionen aussprach. Somit war das 19. Jahrhundert für die Reform des Apothekenwesens eine Zeit der Versuche und der verfehlten Anläufe gewesen. Gleichzeitig mit der Einführung der Personalkonzession setzte eine lebhafte Bewegung gegen dieses System ein. Der Verein Deutscher Apotheker war es, der, wie früher, auch weiter für Vererblichkeit und Veräußerlichkeit der Konzessionen eintrat, wie noch auf seiner Hauptversammlung zu Freiburg 1911.[1]) Die Unzufriedenheit ergriff weitere Kreise, sodaß die Regierung im 20. Jahrhundert eine einheitliche reichsgesetzliche Regelung des deutschen Apothekenwesens plante. Jahrelange Verhandlungen führten 1911 zu dem Ergebnisse, von einer reichsgesetzlichen Regelung abzusehen. Der Staatssekretär des Innern Delbrück erklärte in der Reichstagssitzung vom 18. März 1911 „daß es richtig sein wird, den verbündeten Regierungen zu empfehlen, auf eine Regelung des Apothekenwesens im Wege der Reichsgesetzgebung zu verzichten".[2]) Das der reichsgesetzlichen Regelung zugrunde liegende System sollte die unübertragbare Personalkonzession sein. Da aber die Ablösungsfrage ausgeschieden werden sollte, weil das Reich die Ablösung nicht übernehmen wollte, gelangten die Verhandlungen zu keinem endgültigen Resultate. Mag die Enttäuschung über das Nichtzustandekommen einer solchen auch groß gewesen sein, ob sie berechtigt war, ist eine andere Frage. Die Schwierigkeiten, die zu überwinden waren, waren zu groß, vielleicht hätten den einzelnen Bundesstaaten zu große Konzessionen eingeräumt werden müssen, sodaß der Erfolg von Anfang an fraglich gewesen wäre. Der Versuch mußte scheitern, da zu viele widersprechende Interessen vorlagen. Mit der Reform müssen sich nun die einzelnen Regierungen befassen, und es hat den Anschein, als ob in einzelnen Staaten eine umfassende Änderung bevorstehe. So erklärte der Ministerialdirektor Kirchner im preußischen Landtage am 2. Mai 1912, daß eine Reform in Preußen baldigst erfolgen werde. Ähnliche

[1]) Ph. Z. 1911, S. 709.
[2]) A. Z. 1911, S. 222.

Nachrichten liegen aus Württemberg und Sachsen vor, Bayern hat am 27. Juni 1913 eine Verordnung erhalten.

In den früheren Jahrhunderten hatte sich kein einheitliches Besitzrecht herausgebildet, es lassen sich vielmehr 3 Perioden unterscheiden. Auf der ersten Stufe der Entwicklung treffen wir die städtischen, in der folgenden die städtisch konzessionierten und endlich die privilegierten Apotheken an. Ähnlich liegen die Verhältnisse in der Gegenwart. Neben Privilegien sind verkäufliche und unverkäufliche Konzessionen anzutreffen. Preußen hatte im Jahre 1910: 3511 Vollapotheken. Davon waren 792 privilegierte, 1925 verkäuflich konzessionierte und 795 unverkäuflich konzessionierte Apotheken. Aber auch Kommunal- und Staatsapotheken weist Deutschland auf, ihre Zahl betrug 1909: 71 gegen 37 im Jahre 1895.[1]) Die Mehrzahl besitzt hiervon das Großherzogtum Hessen. Nach einer Bekanntmachung vom 15. Mai 1889 dürfen heimfallende oder neue Apothekenkonzessionen im Großherzogtum Hessen auch an die Gemeinde verliehen werden, wenn diese darum nachsucht. Und nicht zu vergessen die erste Regelung nach dem Verzicht auf eine reichsgesetzliche Reform, die Staatsapotheke in Gotha, die uns das Jahr 1913 gebracht hat.[2])

[1]) A. Z. 1911, S. 644.
[2]) A. Z. 1913, S. 285.

B. Die soziale Lage.

Schon seit langem ist die soziale Lage der konditionierenden Apotheker in Versammlungen und Zeitschriften Gegenstand der Erörterung gewesen. Die Organisationen der nicht besitzenden Apotheker haben durch Petitionen die Regierungen für sich zu gewinnen gesucht, um Abhilfe der Mißstände zu erlangen, unter denen sie leiden. Bis jetzt sind ihre Bemühungen mit nur wenigem Erfolg gekrönt. So kamen die humanen Bestrebungen der älteren Gesetzgebung, wie die des alten HGB. und der alten Gewerbeordnung, insbesondere die Bestimmungen über das Lehrlingswesen dem Apotheker nicht zugute. Der § 154 der Gewerbeordnung von 1869 lautete: „Die Bestimmungen der §§ 105—133c finden auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken keine Anwendung.“ Die Apothekenbesitzer lehnten alter Tradition nach jede Fürsorge und jedes Eingreifen des Staates ab. Erst die Reichsversicherungsordnung und die Anwendung des Gesetzes für Privatangestellte für die Apotheken haben ein Entgegenkommen der Regierung für die Wünsche der Angestellten gezeitigt. Dasselbe stammt aber erst aus allerletzter Zeit. Die sozialen wie wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Klassen von Angestellten, die der Lehrlinge, der Gehilfen und der approbierten Apotheker sind unter einander nicht sehr verschieden und können daher zusammen erörtert werden. Ihre Entwicklung, bei deren Schilderung ich mich in der Hauptsache an die preußische Gesetzgebung, als die des größten Bundesstaates gehalten habe, läßt sich in großen Zügen, wie folgt, geben.

1. Vorbildung.

Im Mittelalter wurde an einen Lehrling bei seinem Eintritt in die Apotheke nur die Anforderung gestellt, daß er ein eheliches Kind war und einige Kenntnisse der lateinischen Sprache besaß. Die Ulmer Apothekenordnung von 1558 schrieb vor,

daß die Apotheker „keinen discipulum oder Jungen in die Lehr aufnemmen, es seien dann seine Eltern fromb, und eines guten Namens, auch er zuvor bei der Schul erhalten worden, das Latein ziemlich reden und schreiben kondt.“ Der Nachweis der ehelichen Geburt wird nach dieser Verordnung auch von den in anderen Städten ausgebildeten Dienern oder Gesellen verlangt. Auch sie müssen, „von einem guten und ehrlichen Herkommen auch des Latein verständig und erfahren sein“.[1]) Von den Kenntnissen in der lateinischen Sprache, in der die Arzneibücher und Taxen abgefaßt waren, sah man selbst im 18. Jahrhundert noch häufig ab und nahm Lehrlinge an, die wenig oder selbst gar keine Kenntnisse dieser Sprache hatten.[2]) Da es keine besondere Lehrzeit gab, war man einige Zeit in einer Apotheke beschäftigt und gelangte zur Selbständigkeit, ohne je ein Examen gemacht, ohne je den Beweis erbracht zu haben, im Besitze der erforderlichen Kenntnisse zu sein. Dieser Zustand bestand so lange, als die Wissenschaften in ihren Entwicklungsstadien waren, die Pharmazie noch in ihren Kinderjahren steckte, eine starke Staatsgewalt sich noch nicht ausgebildet hatte. Da der Staat zu jener Zeit in eine Unmenge von Stadtwirtschaften zerfiel, so finden wir wohl gesetzliche Bestimmungen über das Apothekenwesen in verschiedenen Städten, aber diese Gesetze erstreckten sich nur auf kleine Gebiete. Zu gemeinsamen Vorschriften konnten sich die einzelnen Territorien nicht einigen. Es waren besonders einige süddeutsche Städte, in denen sich ein gut geregeltes Apothekenwesen ausgebildet hatte. So bestimmte der Erlaß des Nürnberger Senates vom 7. Juni 1555: „Es sollen auch hinfüro die Apotheker hie einigen Lehrjungen nit mehr an oder aufnehmen, der sey dann zuvor seines Verstandes und der lateinischen Sprache halben, so viel ihn zu diesem Handel und thun anfangs zu wissen von nöten examinirt worden.“[3])

Im 17. Jahrhundert hatten schon größere Gebiete einheitliche Apothekenordnungen. So schrieb die von Herzog Johann Ernst im Jahre 1673 erlassene Ordnung für Sachsen betreff des Lehrjungen vor: „Es soll der Apotheker hinfüro keine Discipuli mehr annehmen, die nicht in der Grammatik und im Latein ziemlich erfahren seyen.“[4])

[1]) Reinhardt, S. 54.
[2]) D. J. d. Ph. 1795, S. 14.
[3]) P., S. 69.
[4]) A. Z. 1888, S. 236.

Ähnlich wiederholt sich diese Bestimmung in der Freiburger Apothekenordnung von 1680. „Bei Annahme der Discipulorum oder Jungen soll absonderlich dahin gesehen werden, daß sie der lateinischen Sprache nicht ganz unerfahren seyen, weil sonsten im entstehenden Gegenteil die gröbliche Fehler und Irrtümer begehen.“ [1])

Für Preußen war die vom Kurfürsten Friedrich 1693 erlassene Churfürstliche Brandenburgische Medizinalordnung und Taxa, die eine wenig veränderte Neuausgabe der Medizinalordnung von 1685 war, die erste größere Gesetzgebung, die sich mit der Apothekenregelung befaßte, wenn auch Kurfürst Joachim III. schon 1557 ein Edikt erlassen hatte, das die Apotheker gegen die Eingriffe der Materialisten und Zuckerbäcker schützen sollte, und die Mark Brandenburg unter dem Kurfürsten Johann George 1574 eine Arzneitaxe erhalten hatte. Nach der Medizinalordnung von 1693 war zur Aufnahme der Lehrjungen nötig, daß sie „von ehrlicher Ankunft, gutem Gerüchte und lehrsamen Kopfe, dabei der lateinischen Sprache so viel ihnen zu ihrer Hantierung nötig, kundig seyen“.[2]) Ihr folgte das Medizinaledikt vom 21. August 1725. Von diesem Jahre an finden sich gesetzliche Vorschriften über die Laufbahn des Pharmazeuten. Das Edikt enthielt aber keine bestimmte Anweisung über die Aufnahme von Lehrjungen. Während des ganzen 18. Jahrhunderts blieb es somit noch dem Apotheker überlassen, Lehrlinge aufzunehmen, die nach seiner Ansicht brauchbar und geeignet waren. Es ist nur zu verständlich, daß in dieser Hinsicht viel gefehlt wurde, und oft unbrauchbare Elemente angenommen wurden, deren Ausbildung viel zu wünschen ließ. Großer Wert wurde auf eine gute Ausbildung nicht gelegt. Nicht nach den erforderlichen Kenntnissen fragten die Besitzer, in den meisten Fällen sahen sie nur darauf, ob die Lehrlinge körperlich fähig waren, die anstrengenden Arbeiten zu verrichten.[3])

Im Laufe der Zeit, vor allem gegen Ende des 18. Jahrhunderts, wurden die Bestimmungen über den Eintritt genauer, und so suchte die Lücken, die das Medizinaledikt inbetreff der Aufnahme des Lehrlings aufweist, die revidierte Ordnung vom 11. Oktober 1801, nach welcher die Apotheker in den königlich

[1]) Ph. Z. 1900, S. 995.
[2]) A. Z. 1889, S. 1235.
[3]) Alm. 1784, S. 76 ff.

preußischen Landen ihr Kunstgewerbe betreiben sollten, auszufüllen. Von nun an wurde auch dem Lehrlingswesen größere Beachtung gezollt und dasselbe streng geregelt.

Die eben erwähnte Ordnung stellte folgende Bedingungen zur Aufnahme als Lehrling. Die Apotheker sollten nach § 15 „nur solche Lehrlinge annehmen, die durch eine gute sittliche Erziehung zur Erlernung dieser Kunst hinlänglich vorbereitet sind, die von der lateinischen Sprache wenigstens soviel gelernt haben, daß sie leichte Stellen aus einem lateinischen Autor fertig übersetzen können".

Gaben diese gesetzlichen Bestimmungen dem Apotheker für die Auswahl seines Lernpersonals auch eine Handhabe und Richtschnur, so erwiesen sie sich doch als sehr ungenügend. Sie waren sehr dehnbar und konnten ganz willkürlich gehandhabt werden. Der Unterschied gegen früher bestand nur darin, daß die Beurteilung, ob die Kenntnisse des Eintretenden den gesetzlichen Vorschriften entsprächen, nicht mehr dem Apotheker, sondern dem Physikus des Ortes überlassen wurde. So hielten die einen von diesen die lateinischen Kenntnisse eines Quartaners, andere die eines Tertianers für ausreichend. Die Annahme eines Lehrlings war nicht mehr Privatsache, sondern Sache des Kreisarztes. Ohne Prüfung vor dem Physikus durfte niemand als Lehrling aufgenommen und zum Apothekenbetriebe zugelassen werden.

Diese verworrenen Zustände führten zu dem Erlaß vom 11. Juli 1864, der als gesetzliche Vorbildung die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienste verlangte. Nach § 3 dieses Reglements sollte nur der als Lehrling angenommen werden, der die wissenschaftliche Befähigung der Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung oder der Prima einer Realschule zweiter Ordnung besaß, und dem Unterrichte mindestens während eines halben Jahres beigewohnt hatte.

Nach den Bestimmungen vom 28. Dezember 1870 mußte das ganze Jahr in den genannten Klassen absolviert werden, weil die Vorbedingung zur Erlangung des einjährigen freiwilligen Zeugnisses soweit erhöht worden war.

Die enormen Fortschritte der Wissenschaft auf allen Gebieten veranlaßten die Apotheker, für eine Erweiterung ihrer Vorbildung zu petitionieren. Die allgemein gewünschte Änderung brachte die Prüfungsordnung von 1904, die zur Aufnahme die

Primareife vorschrieb. Und augenblicklich ist ein heftiger Streit für und gegen die Einführung des Abiturientenexamens entbrannt. Der Vorschlag, die Maturitätsprüfung einzuführen, reicht schon bis ins 18. Jahrhundert zurück. Spielmann war wohl der erste, der in seiner Pharmacöpea generalis 1783 die Maturitätsprüfung eines Gymnasiums unter gleichzeitiger Herabsetzung der Lernzeit verlangte. 1805 wurde das Zeugnis der Reife einer gelehrten Schule als Vorbildung vorgeschlagen, allerdings mit der Einschränkung, daß diese Vorbildung nur für die Apotheker in größeren Städten bindend sein sollte, für die Apotheker kleinerer Städte sollten die Lehrlinge das Zeugnis der zweiten Klasse einer gelehrten Schule besitzen.[1])

In anerkennenswerter Weise vertrat diese Ansicht ein Teil der Breslauer Versammlung schon 1857, die Mehrzahl aber war gegen diesen Vorschlag aus Furcht vor Verminderung des Nachwuchses, worunter besonders die kleinen Orte zu leiden haben würden.[2])

Die Gegner der Einführung führen zur Begründung ihres Standpunktes folgende Tatsachen an. Sie behaupten, daß bei den jetzigen ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen eine Erhöhung der Gehälter unmöglich sei, Abiturienten aber ohne Aussicht auf hohes Gehalt sich dem Apothekergewerbe nicht zuwenden würden. Der Zudrang zum Fach würde nachlassen, sodaß es an dem nötigen Nachwuchse fehlen würde. Außerdem befürchten sie, daß die Lehrlinge nicht mehr so willig, wie es erforderlich sei, sein würden.

Dagegen muß geltend gemacht werden, daß die Einführung des Reifezeugnisses ein notwendiges Zeiterfordernis ist, wie ja auch seit Jahren der Verein Deutscher Apotheker für die Einführung eintritt.[3]) Am 12. November 1913 richtete wieder der Vorstand des Deutschen Apothekervereins gemeinsam mit dem preußischen Apothekerausschuß an den Bundesrat die Bitte um Einführung des Reifezeugnisses. Diese Eingabe befürworteten 36 Lehrer der pharmazeutischen Wissenschaft an den Hochschulen.[4])

---

[1]) B. J. d. Ph. 1805, S. 17.

[2]) Ph. Z. 1857, S. 137.

[3]) Vgl. Stieda, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge Bd. 11, S. 656.

[4]) A. Z. 1913, S. 1016.

Was die Behauptung betrifft, die Lehrlinge würden nicht mehr so bereitwillig wie jetzt ihre Arbeiten verrichten, so muß darauf hingewiesen werden, daß die vielseitige Ausbildung unserer Praxis als notwendig und unentbehrlich die Erlernung von praktischen Handgriffen voraussetzt. Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß ein Abiturient, der länger auf der Schule gewesen ist, besser erzogen seine Lehrlingszeit antritt, zumal erst in den oberen Klassen der richtige Ernst und das richtige Verständnis für Pflicht erzogen wird; er wird daher den Weisungen des Lehrherrn besser folgen, vorausgesetzt natürlich, daß er nicht Arbeiten verrichten soll, die sich mit seiner Bildungsstufe nicht in Einklang bringen lassen. Die heutigen Beschwerden über Abiturienten haben in den meisten Fällen ihren Grund nicht in deren geringer Willfährigkeit, sondern in der Zumutung der Besitzer, sie zu allen möglichen nicht zum Berufe gehörigen Dienstleistungen zu gebrauchen.

Halten wir die Primareife als Vorbildung fest, so wird der Apothekerstand die Zufluchtsstätte für alle die Elemente werden, die auf der Schule nicht weiter kommen, oder diese aus anderen Gründen verlassen müssen. Man muß befürchten, daß viele den Apothekerberuf ergreifen, weniger aus Liebe zum Fach, als vielmehr notgedrungen, da ihnen die anderen akademischen Berufe wegen ihren höheren Anforderungen fast alle verschlossen sind. Meiner Meinung nach würde der Andrang zum Fach bedeutend größer sein, als jetzt. Daß wir verhältnismäßig wenig Abiturienten unter uns haben (ihre Zahl ist übrigens eine von Jahr zu Jahr steigende) erklärt sich neben anderen Ursachen daraus, daß ein Abiturient fast ausschließlich nur Berufe ergreift, für die die Ablegung der Reifeprüfung Vorbedingung ist.

Bei der jetzigen Vorbildung bleibt einem Apotheker, der nicht in der Lage war sich anzukaufen oder auf eine Konzession zu warten, sich jedoch selbständig machen wollte, nichts anderes übrig, wenn er seine erworbenen Kenntnisse wenigstens teilweise verwenden wollte, als Drogist zu werden. Das bedeutete immer eine Verminderung seines Standesansehens.

Ganz anders liegen die Verhältnisse bei der Maturitätsprüfung. Nach abgelegter Reifeprüfung könnten die Apothekergehilfen, die sich nicht selbständig machen wollten, sich der Gerichtschemie, der Nahrungsmittelchemie, der reinen Chemie und anderen Fächern widmen, Berufsarten, die dem Apotheker-

gewerbe gleichwertig und hoch angesehen sind. Bei solchen Aussichten wird es demjenigen, der etwa gegen seinen Willen oder Neigung das Fach ergriffen hat, erleichtert, den Beruf zu wechseln. Über den Zeitverlust der Lehrjahre würde er sich hinwegsetzen können, da er durch seine praktische Tätigkeit sich Umsicht, Urteilsfähigkeit und Gewandtheit im Umgange mit Menschen angeeignet hätte.

So würden diese einerseits nicht mehr die Zahl der Unzufriedenen vermehren, die ja gerade im Apothekerstande so groß ist, andererseits würde durch ihren Weggang ein besserer Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage geschaffen werden. Wie die Erhöhung der Vorbildung im Jahre 1864 keine Verminderung des Zuganges zur Folge hatte,[1]) so würde auch nach Einführung der Maturitätsprüfung kein Rückgang der Eleven stattfinden.

Den klarsten Beweis, wie es sich in Wirklichkeit mit dem Lehrlingsmangel, über den ja immer nach Erhöhung der Vorbildung geklagt worden ist, verhält, geben die statistischen Daten.

Die Zahl der Lehrlinge betrug in den Jahren:

1903 = 1349
1904 = 1317
1905 = 1357
1906 = 970
1907 = 821
1908 = 913
1909 = 947
1910 = 1057[2])

Die Statistik zeigt, daß nach 1904 die Zahl der Lehrlinge stark gefallen ist. Die Abnahme der Zahl hängt mit dem Inkrafttreten der neuen Prüfungsordnung zusammen. Man weiß aus Erfahrung, daß jedes Hinaufschrauben der Vorbildung auf den Zudrang zum Fach unbedingt einen großen Einfluß ausübt. Ein Rückschlag ist unvermeidlich. Während vom 1. April bis 30. September 1904 noch 747 Lehrlinge eintraten, schrumpfte die Zahl vom 1. Oktober bis 31. März 1905 auf 361 zusammen.[3]) Daß ein Mangel an Lehrlingen eintreten würde, war nicht zu verhindern. Es handelt sich aber nur um die Frage, ob dieser

[1]) Ph. Z. 1905, S. 778.
[2]) Gesundheitswesen des preußischen Staates 1903 ff.
[3]) Ph. Z. 1907, S. 4.

dauernd oder vorübergehend sein würde. Das letztere ist eingetreten.

Wenn die Zahl der Lehrlinge die frühere Höhe noch nicht erreicht hat, wenn auch noch manche Lehrlingsstelle unbesetzt bleiben sollte, so ist selbst dieses im Interesse des Faches nur zu wünschen. Denn die Zahl der Lehrlinge in früheren Jahren kann zur Beurteilung, ob wirklich ein Mangel an Personal vorlag, deshalb nicht zweckmäßig herangezogen werden, weil ein großer Überfluß von approbierten Apothekern vorhanden war. Die Zahl der Approbierten war

1887 = 1659
1895 = 2254
1909 = 3745

Ihr Zuwachs betrug von 1887—1895: 35,9 % und von 1895—1909: 66,15 %. Die Zahl der Approbierten von 1890 bis inkl. 1904 ergab die Summe von 8740. Hiervon waren als Leiter von Apotheken 2665 und als Angestellte 2200 tätig. 4865 oder 44 % waren vom Fach abgegangen;[1]) doch gewiß ein Zeichen, daß früher eine zu große Zahl von Lehrlingen angenommen worden ist. Hierdurch ziehen sich die Besitzer ihre Konkurrenten selbst heran. Eine große Zahl mußte sich anderen Berufen widmen oder blieb stellungslos, die dann nur, um Unterhalt zu bekommen, die Gehälter drückten, auf lange Arbeitszeit eingingen, mit anderen Worten, die ohnehin nicht glänzende Lage der Angestellten verschlechterten.

Um den Mangel an Personal zu beweisen wurde darauf hingewiesen,[2]) daß sich die Zahl des Gesamtpersonals der deutschen Apotheken von 1895—1909 um 1409 vermehrt hatte, der Durchschnitt von Personen aber, der auf eine Apotheke entfällt, geringer geworden ist. Es kamen in Deutschland 1887 = 2,27, 1895 = 2,33, 1909 aber nur 2,19 pharmazeutische Personen auf eine Apotheke. Als ein Rückgang müßte angesehen werden, daß sich die Zahl des Personals von 1895—1909 zwar von 6827 auf 7256 oder um 6,3 % erhöht, während die Zahl der Apotheken einen Zuwachs von 18,9 % erfahren hat.

Dagegen muß angeführt werden, daß eine große Zahl von Approbierten den Beruf aufgibt, weil ältere Approbierte schwer dauernde Stellung erhalten, und weil in der Mehrzahl „junge

[1]) Zentralblatt f. Ph. 1905, S. 10 der zweiten Hauptversammlung.
[2]) A. Z. 1911, S. 633 ff.

approbierte Herren“ gesucht werden. Da von diesen ein genügendes Angebot vorhanden ist, um die freien Stellen zu besetzen, bleibt den älteren eben keine andere Möglichkeit übrig, als in andere Berufe überzugehen. Hierzu kommt, daß 1909 die Zahl der Lehrlinge noch nicht die Zahl 1000 erreichte. Wenn dem Durchschnitt von 18,9 der vermehrten Apotheken nur 6,3 % der Zunahme des Gesamtpersonals entgegensteht, so ist die bestehende Überfüllung besonders der approbierten Apotheker zu beachten, und daß sich die Zahl der Apotheken, die ohne Hilfspersonal arbeiten, bedeutend vermehrt hat. Es arbeiteten im Deutschen Reiche ohne jede pharmazeutische Hilfskraft

1887 = 37,1
1895 = 26,5
1909 = 31,1 % aller Apotheken.

In den ersten Jahren des Bestehens der Apotheken waren Abwehrmaßregeln gegen Überfüllung nicht erforderlich. Da gab es nur wenige Städte, in denen der Nachwuchs herangebildet werden konnte. Außerdem besaßen sehr viele Städte keine Apotheke, sodaß die wirklich überzähligen Gesellen jederzeit zur Selbständigkeit gelangen konnten. Ein Überfluß an Arbeitskräften war nicht vorhanden. Zudem regelten strenge Vorschriften die Zahl der aufzunehmenden Lehrlinge und der zu beschäftigenden Gehülfen. Wohl wurde in einigen Städten mehr Personal ausgebildet, als wünschenswert war. Dies machte dann den Apothekern als „Laborantes, Troschisti, Alchimistae, Paracelsistae“ scharfe Konkurrenz. Ihr Treiben gab schon in früheren Jahren Anlaß zu den verschiedensten Streitigkeiten und Beschwerden.[1])

Auch dies änderte sich mit dem Verfall der Zünfte. Schon Ende des 18. Jahrhunderts wurde der Vorschlag gemacht, daß nicht wie bisher jeder Apotheker so viel Lehrlinge annehmen dürfte, als er wollte. Vielmehr sollte in kleinen und mittleren Orten nur einer, in größeren nicht mehr als zwei gehalten werden, vor allem sollte den Apothekern, die ohne Nebengeschäft ihr Auskommen nicht fänden, die Annahme von Lehrlingen verboten werden.[2]) Diese Bestimmung hätte der Lehrlingszüchterei sehr die Spitze abgebrochen, da in Preußen im Jahre 1824 von 1249 Apotheken nicht weniger als 758 ein Nebengeschäft betrieben.[3])

[1]) Arch. d. Pharmazie Bd. 41, S. 341.
[2]) Alm. 1874, S. 76 ff.
[3]) Ph. Z. des Nordd. Bundes 1827, S. 344.

Nach der Apothekerordnung von 1801 sollten nur so viele Lehrlinge beschäftigt werden, als Gehilfen vorhanden waren. Nach dem sächsischen Mandat vom 30. Januar 1819 § 23 durften Inhaber von Apotheken, die nach dem Ermessen der Kreisdirektion durch den Umfang ihres Geschäftes und Selbstbereitung ihrer Präparate zur vollständigen Ausbildung von Lehrlingen geeignet sind, solche beschäftigen.[1])

Ein Zugeständnis an die Besitzer machte das Reglement von 1864, da es ausnahmsweise nach Absatz 1 § 2 gestattete, wenn der Ertrag des Geschäftes nicht ausreichte, einen Gehilfen zu halten, daß mit Genehmigung der Regierung ein Lehrling angenommen werden durfte. Neben einen Gehilfen zwei Lehrlinge, oder neben zwei Gehilfen drei Lehrlinge anzunehmen war in keinem Falle erlaubt.

Trotz der eifrigen Agitation besonders der Besitzer in kleinen Orten um Aufhebung dieser Einschränkung des Reglements von 1864 hatte die Regierung hieran festgehalten. Nur so konnte der übergroßen Überfüllung, die im 18. Jahrhundert herrschte, etwas gesteuert werden. Denn gegen Ende des 18. Jahrhunderts konnten von 100 Approbierten nur 18—20 Anstellung finden.[2]) Nach einer amtlichen Statistik von 1824 kamen in Preußen auf 471 Approbierte 825 Gehilfen und 594 Lehrlinge, während 1910 auf 2274 der ersteren 1371 nicht approbierte Gehilfen und 1057 Lehrlinge entfielen.[3])

Das Ergebnis ist somit, daß gleich nach dem Erlaß der neuen Prüfungsordnung von 1904 sich allerdings ein Mangel an Nachwuchs fühlbar machte, aber schon 1910 reichte die Zahl der Lehrlinge aus. Ein wirklicher Mangel an Personal hat nicht bestanden, und bei Einführung des Reifezeugnisses würden sich zwar ähnliche Vorgänge abspielen wie nach 1904, aber es würde sich vor allem wegen der starken Überfüllung der anderen Berufe auch dann bei der Pharmazie der erforderliche Nachwuchs einstellen. Diese Ausführungen werden dadurch bestätigt, daß sich im April 1913 bei einem oberschlesischen Apotheker auf ein zweimaliges Inserat 24 Eleven gemeldet hatten, unter denen sich 18 Abiturienten befanden.[4]) Was weitblickende Männer

[1]) Kunz Krause, S. 65.
[2]) J. d. Ph. 1794, S. 80.
[3]) Gesundheitswesen des preußischen Staates 1910.
[4]) Ph. Z. 1913, S. 326.

schon vor 130 Jahren verlangt haben, ist bis heute an dem Widerstande der Regierung und eines Teiles der Besitzer gescheitert.

Indessen nicht nur die Zahl der Lehrlinge ist über den Bedarf hinausgehend, es ist auch die Ausbildung der Lehrlinge ungenügend gewesen. Diese Erscheinung folgt aus der Lehrlingszüchterei. Anfangs des 19. Jahrhunderts wurden vielfach in den Provinzstädten vier auch fünf Lehrlinge angenommen, deren Ausbildung natürlich eine nur dürftige und rein mechanische sein konnte. Dies erklärt die Klagen über den großen Mangel an brauchbaren Gehilfen, der anfangs des 19. Jahrhunderts entstanden war. Immer wurden nur die schlechten Kenntnisse in den Arbeiten der Defektur getadelt, niemals die sonstige Unbrauchbarkeit und Unzuverlässigkeit der Gehilfen. Ganz anders in Frankreich. Hier wollten noch 1864 die Apotheker zu Paris einen Verein gründen, um den Schaden, den die Besitzer durch das nachlässige Arbeiten der Gehilfen erlitten, zu decken.[1])

Heute liegt die Veranlassung für die ungenügende Ausbildung der Lehrlinge nicht nur in deren großen Zahl, sondern auch in anderen Momenten. Auf seiten der Besitzer mangelt oft der nötige Fleiß und nötige Sorgfalt, um die Lehrlinge genügend zu unterrichten. Die Besitzer beklagen die Unfähigkeit der Lehrlinge. Auch die Vorschriften der Vorprüfung sind veraltet. Ein Apotheker, der den heutigen Anforderungen gewachsen sein will, muß während seiner Lernzeit hauptsächlich als Kaufmann herangebildet werden. Der Lehrherr muß daher seine Aufmerksamkeit mehr auf die praktische und kaufmännische Ausbildung richten.

Mit Einführung des Maturitätszeugnisses müßte auch eine zeitgemäße Änderung der Vorprüfung geschaffen werden. Eine Lehrzeit von $1^1/_2$ Jahren genügte, um eine gute gewerbliche Ausbildung zu bewirken. Die Unterweisung in der Wissenschaft gehört nicht mehr in die Apotheke, sondern auf die staatlichen Unterrichtsinstitute, auf die Universitäten und Hochschulen.

Man überlege, welchen Aufschwung in letzter Zeit gerade die Naturwissenschaften, besonders die Chemie und nach Entdeckung des Mikroskops die Pharmakognosie gemacht haben. Die Mehrzahl der Apotheker kann bei den heutigen Erwerbsbedingungen nicht mehr so viel Zeit der Wissenschaft widmen, um jederzeit sich mit den Ergebnissen der neuesten Forschungen vertraut zu machen. Da die Existenzbedingungen immer mehr

[1]) A. Z. 1867, S. 7.

erschwert werden, muß notgedrungen sich sein Interesse mehr auf die geschäftlichen Erfolge richten. Infolgedessen kann der Unterricht des Prinzipals nicht mehr ein ausreichender sein, er wird sich auf veraltete Methoden und Ansichten beschränken.

Besser geht es den Besuchern der Pharmazieschulen, da deren Leiter bestrebt sind, allen Anforderungen der Wissenschaft gerecht zu werden. Da jedoch die Mehrzahl der Lehrlinge in Städten ausgebildet wird, in denen solche Schulen nicht bestehen, so wird hierdurch der Mißstand nicht gemildert. Die höhere Schulbildung, die bei Ablegung der Maturitätsprüfung erreicht wird, bringt dagegen eine bessere Vorbildung der Apotheker in den Naturwissenschaften. Solche Vorbildung genügt, die chemischen Vorgänge bei den praktischen Arbeiten im Laboratorium verständlich zu machen.

Bei der Einführung der Reifeprüfung würde sich vielleicht die Regierung endlich entschließen, mit der nicht mehr zeitgemäßen Benennung Lehrling und Gehilfe zu brechen. Im Mittelalter hieß der Angestellte in den Apotheken allgemein Knecht. Daneben kam im 16. Jahrhundert die Bezeichnung Geselle auf. Diese in den Gewerben gebräuchliche Namen hielt man für die Angestellten in Apotheken schon im 18. Jahrhundert „nicht für schicklich und von nachteiligem Einfluß auf das Geschäft“.[1])

Anfangs des 19. Jahrhunderts trat für Lehrjunge und Geselle die Bezeichnung Lehrling und Gehilfe ein. Schon 1872 wurde diese Bezeichnung für nicht mehr zeitgemäß gehalten. Daher ist der Wunsch der Apotheker, hinsichtlich der Berufsbezeichnung des Personals eine Änderung vorzunehmen, verständlich. Die Regierung müßte die veraltete Bezeichnung durch eine seiner Vor- und Ausbildung und beruflichen Tätigkeit entsprechende ersetzen. Die preußische Regierung hat der Kammer von Brandenburg am 30. Septbr. 1908 in Aussicht gestellt, bei gegebener Gelegenheit darauf zurückzukommen.[2]) Leider hat sie bis auf den heutigen Tag ihr Versprechen nicht eingelöst.

So ist der Wunsch, den die Apotheker schon im 18. Jahrhundert ausgesprochen hatten, ihren Angestellten eine andere Bezeichnung, als die im Handwerk üblich ist, zukommen zu lassen, bis auf den heutigen Tag nicht in Erfüllung gegangen.

---

[1]) B. J. d. Ph. 1796, S. 47.
[2]) Ph. Z. 1911, S. 715.

In Bayern ist nach § 29 der Verordnung vom 27. Juni 1913 die Bezeichnung Lehrling und Gehilfe in Eleve und Assistent umgeändert worden.[1])

2. Lehrgeld.

Bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts war es allgemein üblich, beim Eintritt in die Lehre ein Lehrgeld zu fordern, dessen Höhe nicht durchaus feststand. Seine Festsetzung beruhte auf der freien Vereinbarung zwischen den Beteiligten. Das Lehrgeld war als eine Vergütung anzusehen, die dem Lehrherrn als Entschädigung für Kost und Wohnung und für die auf die Ausbildung des Lehrlings verwandte Mühe gelten sollte. War der Lehrling zur Zahlung des Lehrgeldes unvermögend, so lernte er gegen Reduktion oder Wegfall des Lehrgeldes ein Jahr länger.

Heute wird von der Zahlung eines Lehrgeldes in der Regel abgesehen. Über die Berechtigung dieser Neuerung ist und wird sogar jetzt noch viel gestritten.[2]) Es ist eben nicht zu übersehen, daß früher der Lehrling bei seinem Eintritt in sehr jugendlichem Alter war. Seine Beschäftigung in erster Zeit war die eines heutigen Arbeiters.

So schrieb die Ordnung von 1692 als Beschäftigung in den ersten 3 Lehrjahren vor das Sauberhalten der Gefäße, Abkehren des Kräuterbodens und Verrichtung kleiner Handgriffe, zum Rezeptieren wurde er erst im letzten Jahre herangezogen. Auch bis zum Ende des 18. Jahrhunderts hatte sich das nicht geändert. „Der Lehrling mußte mitunter die Dienste eines Kindermädchens verrichten und den Acker bestellen helfen, auch wohl zur Abwechslung die Schweine füttern und die Straße kehren.[3])

Man kann schon aus den gesetzlichen Bestimmungen ersehen, wie weit diese Mißstände verbreitet waren. Nach der vom Pfalzgrafen Philipp Ludwig, Herzog von Bayern, der Stadt Neuburg am 1. Dezember 1595 gegebenen Reform und Ordnung der Apotheken durften die Lehrlinge nicht dazu angehalten werden, einen Hausknecht zu sparen.[4])

---

[1]) A. Z. 1913, S. 504 ff.
[2]) Ph. Z. 1910, S. 755.
[3]) B. J. d. Ph. 1796, S.41.
[4]) Berendes, S. 142.

Das sächsische Mandat von 1819 verbot im § 25 ausdrücklich, daß der Lehrling zu hauswirtschaftlichen und anderen seiner Bestimmung fremdartigen Dienstleistungen herangezogen wurde.[1])

Der heutige Lehrling ist älter an Jahren, Arbeiten wie Kräuter stoßen und Pflaster streichen hat ihm fast vollständig die chemische Fabrik abgenommen, und zu den Leistungen eines Hausdieners wird er sehr selten herangezogen. Er ist verständiger, kann sich in kurzer Zeit in die neuen Verhältnisse einarbeiten und leistet bald als tüchtiger und williger Mitarbeiter dem Besitzer Dienste, die zu dessen teilweiser Entlastung dienen. Die Wandlung, die die Lehrlingstätigkeit im Laufe der Zeit durchgemacht hat, bedingt wohl den Wegfall eines Lehrgeldes.

Über die Zahlung eines Lehrgeldes liegt eine Erhebung aus dem Jahre 1906 vor. Nach ihr wurde in Großstädten in 5 Fällen Lehrgeld im Durchschnittswerte von 150 M. jährlich erhoben. In 18 Fällen wurde weder von dem Lehrlinge etwas gezahlt, noch von dem Besitzer eine Vergütung gewährt. In den allermeisten Fällen, nämlich in 125, erhielten die Lehrlinge eine Vergütung, bestehend in freier Wohnung, Kost und Taschengeld im durchschnittlichen Werte von 688 M. In den übrigen Orten wurde in 30 Fällen von den Lehrlingen eine Vergütung von 235 M. gezahlt, hier erhielten aber diese eine Gegenvergütung im Durchschnittswerte von 700 M. jährlich. Den 18 Fällen in Großstädten entsprachen hier 28. In 583 Fällen erhielten sie eine Vergütung, ohne ihrerseits etwas zu leisten, im Werte von 870 M. jährlich.[2])

3. Die Ausbildungszeit.

Zur Zeit der Entstehung der Apotheken war weder eine bestimmte Lehrzeit noch eine bestimmte Dienstzeit vorgesehen. In der Regel konnte der Lernende nach Beendigung der Lehrzeit, nachdem er einige Zeit als Knecht gearbeitet hatte, in den Besitz einer Apotheke gelangen. Erst als eine größere Geschicklichkeit für die Ausübung des Apothekerberufes gefordert wurde, konnte eine Scheidung der Ausbildungszeit in Lernzeit und Gesellenjahre

[1]) Kunz Krause, S. 65.
[2]) Krüger, S. 24.

entstehen. Wann zum ersten Male der Unterschied zwischen Lehrling und Geselle gemacht worden ist, kann nicht genau festgestellt werden. Für die Aneignung der erforderlichen Handgriffe zur Ausübung des Gewerbes bedurfte es nur geringer Vorübung.

Im Mittelalter war den Zünften allein die Regelung des Lehrlingswesens überlassen worden. Somit richtete sich auch die Zeit der Ausbildung der Lehrlinge in Apotheken nach den damaligen Zunftvorschriften.

Als die Innungen aber anfingen zu entarten und die unternommenen Reformen die Zünfte vor ihrem Verfall nicht bewahren konnten, traten an Stelle der Innungsvorschriften nunmehr städtische Verordnungen, die das Lehrlings- und Gesellenleben regelten. Vereinzelt schon im 16. Jahrhundert, dann vor allem im 17. Jahrhundert finden sich in verschiedenen städtischen Apothekerordnungen generelle Bestimmungen über die Dauer der Lernzeit.

Nach der Wormser Ordnung vom Jahre 1582 dauerte die Lernzeit 5—6 Jahre.[1]) Die 1658 in Halle erlassene Ordnung forderte eine Lernzeit von 6 Jahren.[2]) Nach der Kölner Verordnung von 1628 betrug die Ausbildungszeit mindestens 4 Jahre. Denn nach den Bestimmungen dieser Ordnung durfte der Apotheker mit Erlaubnis und Einwilligung des Rates eine Apotheke eröffnen, der wenigstens vier Jahre diszipliniert hatte und während dieser Zeit ehrbar und unbestraft geblieben war.[3])

Bis zum Anfange des 19. Jahrhunderts war die Dauer der Lernzeit sehr verschieden, sie schwankte je nach Vereinbarung des Lehrherrn mit dem Lehrlinge zwischen 4—7 Jahre.[4]) Doch nicht genug mit dieser langen Lernzeit. Nicht unerwähnt darf bleiben, daß damals deren Abschluß nicht in einem Examen bestand, sondern in der Ausstellung eines Lehrbriefes seitens des Lehrherrn. Hierzu konnte jedoch der Besitzer nicht gezwungen werden, sodaß vielfach eine Verlängerung der Lernzeit über die vereinbarte Dauer hinaus eintrat.

Die Apothekerordnung von 1801 setzte für Preußen die so lang ausgedehnte Lernzeit auf 4 Jahre herab, und ließ bei

---

[1]) Berendes, S. 141.
[2]) Berendes, S. 163.
[3]) A. Z. 1898, S. 885.
[4]) B. J. d. Ph. 1805, S. 20.

sehr fleißigen und begabten Lehrlingen sogar eine Herabsetzung von 6 Monaten zu, jedoch mußte sich der Lehrling durch eine gut ausgefallene Prüfung vor dem Physikus des Ortes als würdig zeigen.

In Württemberg wurde die Lernzeit nach dem Ministerialerlaß vom 5. August 1839 auf drei Jahre festgesetzt.

Zu einer Neuordnung der Lernzeit schritt die preußische Regierung im Jahre 1864. Den erhöhten Vorkenntnissen folgte eine Herabsetzung auf drei Jahre. Beim Besitze des Reifezeugnisses konnte die Regierung dem Lehrlinge, wenn ein darauf gehender Antrag seitens des Lehrherrn vorlag, die Lehrzeit um ein halbes Jahr verkürzen. Die Prüfungsordnung von 1904 setzte die Lernzeit für Abiturienten ohne weiteres auf zwei Jahre herab.

Nach Beendigung seiner Lernzeit mußte sich der Lehrling seit dem 17. Jahrhundert einer Prüfung über seine gelernte Kunst und Wissenschaft unterziehen. In Brandenburg erfolgte diese Prüfung nach der Ordnung von 1693 bei dem Collegium medicum oder dem Stadtphysikus. Die Apothekerordnung von 1801 schrieb ein Examen im Beisein des Lehrherrn durch den Physikus vor. Auf welche Gegenstände sich diese Prüfung zu erstrecken hatte, besagt die Ordnung nicht, sie verlangte: „Bei dieser Prüfung ist besonders darauf zu sehen, ob der Ausgelernte die praktischen Kenntnisse der Pharmazie und eine hinlängliche Fertigkeit in kunstgemäßem Arbeiten erworben habe“ und inbetreff seiner Kenntnisse „Was man von einem jungen Menschen billigerweise fordern kann“. Diese ungenauen Bestimmungen wurden durch das Reglement von 1864 dahin geändert, daß die Prüfung vor dem Physikus, dem Lehrherrn und einem zweiten vom Physikus zu bestimmenden Apotheker stattfinden sollte, und zwar zerfiel diese Prüfung in einen praktischen und mündlichen Teil. Letzterer sollte die Grundlagen der Chemie, Botanik und Physik zum Gegenstande der mündlichen Prüfung haben. Durch diese Bestimmung wurde dem Physikus das Aufsichtsrecht über den Ausbildungsgang des Lehrlings übertragen.[1])

Die Prüfungsordnung von 1904 brachte die Änderung, daß die Prüfungskommission aus einem Medizinalbeamten und zwei

[1]) Ph. Z. 1166, S. 92.

Apothekern bestehen soll, unter denen sich der Lehrherr nicht befinden darf.

Über die Regelung der Gehilfenzeit finden sich frühzeitig gesetzliche Bestimmungen. Einige Beispiele aus den älteren Verordnungen mögen beleuchten, wie die einzelnen Regierungen zu der Ausbildung der Gehilfen Stellung nahmen.

Nach der Augsburger Ordnung von 1584 sollten die Apotheker nur solche Gesellen und Diener anstellen, „die gütte Testimonia aufzuweysen haben, das sie bey anderen erfarenen Apothekern wol und redlich gedient, item die eines auffrechten züchtigen wandels auch in Apothekischen sachen, wie nicht weniger in Lateinischer Spraach ziemlich wol erfahren seyen".

Der Ratserlaß der Stadt Nürnberg vom 25. Juni 1616 bestimmte: „Bei einem Er. Rath ist erlassen, daß hinfüro die Apothekers-Gesellen beim Collegio medico examinieret werden sollen." [1]) Aber diese Verordnung war nur Ortsgebrauch. Dies beweist die Bittschrift der Nürnberger Apotheker vom Jahre 1644, in der sie um Erleichterung dieses Erlasses baten, da sich sonst der Zuzug fremder Gesellen, die meistens nicht imstande waren, den Anforderungen dieser Prüfung zu genügen, daselbst bald einstellen würde.

Nach einer Verordnung des Landgrafen Moritz von Hessen aus dem Jahre 1616 mußte ein Geselle, wenn er in Hessen angestellt werden wollte, vor dem Medicus ein Examen ablegen. „Von den simplicibus per genere, auch etwas per species befragt, ob er sie kenne, desgleichen eine Art compositiones nach der anderen ihm vorhalten und was er deroquieren bedarf, ob und wie er in jeder Art Medicamenta anzustellen wisse." [2])

Die Dauer der Gesellenzeit war anfangs eine sehr kurze. So wurde 1461 in Frankfurt ein gewisser Kremer als Apotheker empfohlen, weil er zwei Jahre in Venedig und an anderen Orten als Apothekerknecht tätig gewesen war.[3]) Dagegen forderte die Kölner Ordnung von 1628 schon wenigstens 4 Jahre Ausbildungszeit.[4])

Nach der Medizinalordnung von 1725 betrug die Dauer der Ausbildungszeit 7 Jahre. Von dieser Zeit konnte dem Ge-

---

[1]) Ph., S. 113 ff.
[2]) A. Z. 1895, S. 103.
[3]) A. Z. 1888, S. 236.
[4]) A. Z. 1898, S. 985.

hilfen 1—2 Jahre erlassen werden, wenn er in Berlin oder auf Akademien Vorlesungen in der Chemie, Pharmazie, Botanik usw. gehört hatte und darüber gute Zeugnisse beizubringen imstande war.

Eine Verkürzung auf 5 Jahre brachte die Ordnung von 1801, und eine Beschränkung auf die Dauer von 3 Jahren konnte auf Grund der Bestimmung vom 7. Februar 1825 gewährt werden, wenn nach vollständiger Beendigung dieser Zeit der Gehilfe wenigstens durch volle zwei Semester dem ausschließlichen Studium der Botanik, Chemie, Physik, Pharmazie und Pharmakognosie fleißig obgelegen hatte. Bis zur Prüfungsordnung von 1904 schloß sich die dreijährige Servierzeit an die Lehrlingszeit. Seit dieser haben sich die Gehilfen ein Jahr vor dem Studium, weitere zwei Jahre in der Regel im Anschluß an die Staatsprüfung in Apotheken praktisch zu betätigen.

Neben der praktischen Ausbildung strebten die Apotheken darnach, ihrem Nachwuchse eine gute wissenschaftliche zu teil werden zu lassen. Sie wollten den berechtigten Ruf, in dem sie standen, Förderer und Mehrer der Wissenschaften zu sein, aufrecht erhalten. Zwar konnte der Apotheker trotz seiner geringen Vorbildung die Universitäten besuchen, aber eine Zwangsvorschrift zu ihrem Besuche bestand nicht. Jedenfalls ließ die Ausbildung daselbst viel zu wünschen übrig, da die chemischen Anstalten, wenn vorhanden, in der Regel sehr ungenügend eingerichtet waren. Die Universität Landshut, die in dem Rufe stand, mit die besteingerichteten Institute für naturwissenschaftliche und medizinische Studien zu besitzen, gab, bis sie 1826 nach München verlegt wurde, jährlich 10—13000 fl. für diese Institute aus. Trotzdem entsprachen diese nicht den an sie gestellten Anforderungen.

Bis zum 19. Jahrhundert war daher die Offizin der Apotheke der einzige Ort, wo die Mehrzahl der Apotheker ihre praktische und wissenschaftliche Ausbildung genoß. So tüchtige Männer auch auf diesem Wege ausgebildet wurden, die Fortschritte, welche die Naturwissenschaften machten, stellten auf die Dauer größere Anforderungen, sodaß der bisherige Modus nicht mehr genügen konnte.

Diesen Übelstand hatte vor allem Trommsdorff erkannt, und um den Apothekern eine fachgemäße Ausbildung zuteil werden zu lassen, gründete er 1795 in Erfurt ein pharmazeutisches Institut. In diesem erstreckte sich der Unterricht auf Logik, mora-

lische Wissenschaften, Mathematik, Naturlehre, soweit sie in Verbindung mit der Chemie stand, Botanik, Zoologie, Mineralogie, Chemie und Pharmazie. Der Unterricht dauerte ein Jahr.[1])

Nach diesem Muster entstanden an anderen Orten Institute, deren Besuch ein guter war, ein Zeichen, daß damals wirklich ein Bedürfnis für solche Schulen vorhanden war. Der Besuch dieser privaten Institute wurde dem Besuche der Universitäten gleichgestellt. So wurde durch Beschluß des Ministeriums vom 30. Juni 1823 in Preußen die Ausbildung auf dem Erfurter Institut der auf einer Universität erhaltenen gleichgerechnet.[2]) Dieses Institut wurde nach 33jährigem Bestehen im Jahre 1828 von dem Urheber selbst geschlossen mit der Begründung, daß jetzt genügende Anstalten ähnlicher Einrichtung vorhanden wären, die sein Werk fortsetzen könnten.[3])

Mit der Zeit änderte sich auch die Ansicht über den Besuch dieser Institute, zumal derselbe nur einer beschränkten Zahl von Gutsituierten vorbehalten blieb. Man hielt es jetzt für besser, die weitere Ausbildung auf den Universitäten zu erstreben.

Bis zum 18. Jahrhundert stellte man verschiedene Anforderungen an die Ausbildung der Apotheker, je nachdem es sich um solche in größeren Städten oder an anderen Orten handelte. Nach dem Reglement vom 1. Februar 1798 mußten die Apotheker, die in großen Städten eine Anstellung nachsuchen wollten, den pharmazeutischen Kursus in Berlin bei der Examinationskommission machen, während für die Apotheker, die nicht kursierten, die Prüfung vor dem Provinzialmedizinalkollegium ausreichte. Die Apotheker erster Klasse konnten in großen oder in kleinen Städten ihren Beruf ausüben, während die Apotheker zweiter Klasse nach dem Erlasse vom 22. April 1727 von 22 Städten, nach § 10 der revidierten Apothekerordnung aus dem Jahre 1801 von 35 Städten, deren Zahl später auf 81 erhöht wurde, ausgeschlossen waren. Nach einer Statistik vom Jahre 1833 besaß Preußen 515 Apotheker erster, 727 zweiter Klasse.[4])

Dieses Verhältnis änderte sich mit der Zeit zugunsten der Apotheker erster Klasse. Im Jahre 1848 gab es 873 Apotheker erster Klasse und nur 545 zweiter Klasse.[5]) Durch die Ministerial-

[1]) Alm. 1807, S. 215.
[2]) B. J. d. Ph. 1824, S. 271.
[3]) J. d. Ph. Jahrg. 30 Bd. E, S. 275.
[4]) B. J. d. Ph. 1835, S. 310.
[5]) Arch. d. Pharmazie Bd. 61, S. 379.

verfügung vom 15. Dezember 1853 wurde die Einteilung der Apotheker in zwei Klassen aufgehoben, wegen der Schwierigkeiten, die sich durch das Anwachsen der Bevölkerung der einzelnen Städte ergeben hatten, vor allem, weil aus Apothekerkreisen eine einheitliche und gleichmäßige Ausbildung verlangt wurde. Nun mußte die für die Apotheker erster Klasse vorgeschriebene Prüfung von allen abgelegt werden.

Im 19. Jahrhundert wurden schon gewisse Vorbedingungen für die Immatrikulation auf den Universitäten verlangt. Für die Pharmazeuten wurde auf Grund der Verfügung vom 30. April 1829 ein eigener pharmazeutischer Studiendirektor geschaffen, an welchen sie sich zwecks Zulassung zur Prüfung wenden mußten. Als 1864 das Einjährig-Freiwilligenzeugnis als Vorbildung eingeführt war, richtete der Pharmazeutenverein zu Berlin im Auftrage aller übrigen Pharmazeutenvereine Ende Juli 1868 an das Kultusministerium eine Denkschrift mit der Bitte, das bis dahin bestehende Institut des pharmazeutischen Studiendirektors abzuschaffen und den studierenden Pharmazeuten das Recht zur Immatrikulation zu gewähren.[1])

An den nicht preußischen Universitäten Deutschlands wurden die Pharmazeuten als vollberechtigte Mitglieder der Universität aufgenommen, während sie in Preußen zu den nichtimmatrikulierten Hörern gezählt wurden.

In Preußen erhielten die Studierenden der Pharmazie an den Landesuniversitäten erst nach der Medizinalordnung vom 6. Juni 1905 die große Matrikel.[2])

Als in Bayern nach den Bestimmungen für die Studierenden von 1825 das Gymnasialabsolutorium verlangt wurde, wurden zunächst auch die Apotheker von diesen Vorschriften nicht befreit, was durch ein Reskript vom 4. Juni 1828 an den Senat der Universität Erlangen ausdrücklich betont wurde. Jedoch gestattete schon das Reskript vom 24. Oktober 1828 an den Universitätssenat in München, um die Härten der Übergangszeit zu mildern, daß auf den bayrischen Universitäten die Pharmazeuten wie bisher ohne Gymnasialabsolutorium zur Immatrikulation zuzulassen wären.[3]) Erst nach § 2 der königlichen Verordnung vom

---

[1]) A. Z. 1868, S. 147.

[2]) Böttger, Die preußische Apothekengesetzgebung, S. 29.

[3]) Repert, Bd. 29, S. 440.

17. Februar 1837 wurde das Absolutorium einer vollständigen lateinischen Schule als Vorbildung für die Pharmazeuten verlangt.[1])

In den einzelnen Bundesstaaten Deutschlands galten die verschiedensten Vorschriften über das Studium. In Bayern sollte nach der königlichen Verordnung vom 21. Dezember 1808 der Apotheker zwei Jahre chemische, botanische und pharmazeutische Kollegien hören. In der Bestimmung vom 23. Februar 1834 unter 1 heißt es: Die Zeit, welche dem Studium der Pharmazie an einer Hochschule gewidmet werden muß, bleibt, wie bisher auf den Zeitraum von 2 Jahren bestimmt, jedoch kann $^1/_2$ oder ein ganzes Jahr von dieser Zeit nachgelassen werden, wenn der Kandidat den Nachweis durch eine Prüfung erbringt, daß er die erforderlichen Kenntnisse besitzt.[2])

In Preußen wurde durch das Reglement von 1864 ein 3semestriges Studium verlangt. Obligatorisch war der Universitätsbesuch in Preußen nicht, nach dem Reglement von 1864 wurde jedes weitere Servierjahr nach der 3jährigen Servierzeit einem Universitätssemester gleichgeachtet, sodaß nach 6jähriger Konditionszeit ein Universitätsbesuch nicht mehr nötig war.

Nach Einführung der Freizügigkeit durch die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 mußte eine einheitliche Prüfungsbestimmung für die Apotheker innerhalb des Bundesgebietes erlassen werden. Durch die Prüfungsordnung vom 5. März 1875 wurde für das Deutsche Reich das Universitätsfachstudium auf drei Semester festgesetzt, das Jahr 1904 brachte eine Erhöhung der Semesterzahl auf vier und eine weitere Ausdehnung des Studiums wird augenblicklich angestrebt.

Der Abschluß der pharmazeutischen Ausbildung war im 13. und 14. Jahrhundert an keine Bedingung geknüpft. Ein Nachweis der Kenntnisse des Betriebes wurde nicht gefordert. Während dieser Jahrhunderte war die Stellung des Apothekers die eines besseren Handwerkers. Er führte in seinem Verkaufsraume neben Arzneimitteln noch zahlreiche andere Sachen. Zu den Apothekerwaren gehörten auch Gewürze, Konfekte, Condita materia, wie einzelne Apothekerordnungen, sogar noch die 1612 der Stadt Rathenow, ausdrücklich hervorheben. Der Verkauf von Arzneien bestand bis zum 15. Jahrhundert in der Abgabe von aus Italien bezogenen Drogen und von Gemischen von Arzneistoffen nach

[1]) Zentralblatt 1837, S. 620.

[2]) Döllinger, Das Medizinalwesen in Bayern. Erlangen 1847, S. 362 f.

ärztlicher Vorschrift. Da die ärztliche Kunst noch sehr darniederlag, wurden noch keine großen wissenschaftlichen Anforderungen an die Apotheker gestellt. Die ärztliche Kunst wurde im Mittelalter häufig als Nebenberuf von Priestern, Hirten, von all denen ausgeübt, die etwas von der Heilkraft der Kräuter und der Beschaffenheit des menschlichen Körpers wußten, Ärzte von Beruf waren selten, fast nur an den Höfen der Fürsten und der hohen Geistlichkeit.

Wie in den Zünften sich seit dem 14. und 15. Jahrhundert die Verallgemeinerung des Meisterstückes entwickelte, kam bei den Apothekern die Ablegung einer Prüfung auf. So bestand das Meisterstück in Frankreich nach der Verordnung von 1484 in dem Zusammensetzen von Rezepten, Mischen von Pulvern und Kenntnis von Drogen.[1])

Auch in Deutschland wurde schon im 15. Jahrhundert eine Prüfung gefordert. 1461 wurde die Anstellung eines gewissen Kremer als Stadtapotheker in Frankfurt a. M. empfohlen, weil er, wie eine von ihm abgelegte Prüfung ergab, die Apothekerei verstehe.[2])

Nach der Ulmer Apothekerordnung von 1491 sollte kein Apothekergeselle oder -knecht angestellt werden, der nicht vorher von einem Stadtarzt geprüft und zugelassen war und auf die Ordnung der Apotheker geschworen hatte.[3])

Diese Prüfung kam aber sehr langsam auf, so hatte ein gewisser Weindorfer aus Nürnberg, der sich 1538 um die Errichtung einer Apotheke in Koburg bemühte, kein Examen abgelegt, sondern nur Beweise seiner Kunst gezeigt.[4])

Hellwig erzählt von seinem Großvater, daß dieser vier Jahre nach beendigter sechsjähriger Lernzeit im Jahre 1786 vermutlich o h n e je eine staatliche Prüfung abgelegt zu haben, die Apotheke in der damaligen Kursächsischen Stadt Baruth übernahm.[5])

Über die Ansprüche und Anforderungen, die bei dieser Prüfung an die zu Prüfenden gestellt wurden, gibt die Augsburger Ordnung von 1584 folgende Angaben. Nach dieser mußte der Apotheker „für geschickt, taugendlich, suffizient und genügsam qualifiziert erkandt und alßdann auf diese Gesetz und Ordnung

[1]) Ludwig, S. 116.
[2]) A. Z. 1888, S. 236.
[3]) Reihard, S. 391.
[4]) A. Z. 1908, S. 878 ff.
[5]) Ph. Z. 1900, S. 528.

geschworen haben. Und sollte sein Examen nit allein ore tenus, sondern auch im werk mit gründlicher probierung seiner Kunst in etlichen fürnemmen Compositionibus . . . beschehen, Die qualifikation eines zulessigen Apothekers steht fürnehmlich in dem, das er sein Kunst recht erlernt, auch zu derselben lust und lieb in habe, der Lateinisch Spraach genügsam verstände, die notwendigen simplicia wohl kenne und zu probieren wisse, sonderlich die exotica, ob sie nicht gefälscht und welche die besten. Item von was orten, zu was seyten, die zu bestellen und einzubringen wie und in was gefessen und orten jedes zu reponieren und zu konservieren seye und wie lange ein jedes in seinen kräfften und güte bleyben möge. Sonderlich aber solle ein Apotheker für sich selbst wissen, wie sich in Compositione eins zum andern schicken müsse".

1685 stiftete der Große Kurfürst das Obercollegium medicum. Nach einem Medizinaledikt von diesem Jahre erhielt das kurfürstliche Collegium medicum das Recht, die Apotheker zu examinieren und zu approbieren. Im Jahre 1717 gründete der König Friedrich Wilhelm I. das Collegium medico chirurgicum anstelle des eben genannten Collegium medicum. Die Prüfung der Pharmazeuten erfolgte nun vor diesem Collegium. Das Examen zerfiel in zwei Teile. Der praktische Teil wurde im Laboratorium der königlichen Hofapotheke zu Berlin ausgeführt. Er bestand in der Bearbeitung eines chemisch-pharmazeutischen Themas und in der chemischen Untersuchung einer oder zweier vegetabilischer Substanzen. Die mündliche Prüfung erstreckte sich auf Fragen über die erhaltenen Untersuchungen.[1])

Diese Prüfung erfuhr eine Erweiterung durch die Bestimmung vom 1. Dezember 1825. Bei der Prüfung vor der Oberexaminationskommission in Berlin wurden nach dieser Verordnung mehrere Stellen aus der preußischen Pharmakopoe übersetzt und erklärt. Schriftlich wurde ein Thema aus Botanik oder der pharmazeutischen Chemie und eine gerichtlich-chemische Aufgabe gelöst. Diese Vorprüfung wurde als Klausurarbeit geschrieben. Darauf wurden zwei Themata aus der analytischen Chemie bearbeitet, die die Fähigkeit nachweisen sollten, daß der Gehilfe eine höhere wissenschaftliche chemische Ausbildung genossen hatte, und die ihm zu solchen Arbeiten nötigen Hilfsquellen zu benutzen verstehe. Dann kamen die praktischen

[1]) B. J. d. Ph. 1796, S. 196 ff.

Arbeiten, die in der königlichen Hofapotheke oder in einem sonst hierzu zu bestimmenden Laboratorium angefertigt wurden, die in der Darstellung von pharmazeutischen Präparaten, Analysen von bekanntem Inhalte und toxikologischen Untersuchungen bestanden. Hieran schlossen sich Anfertigungen von schwer zu bereitenden Arzneien und eine mündliche Prüfung über einige ihm vorzulegenden frische oder getrocknete offizinelle Pflanzen, Drogen und chemische Präparate, über deren Bestandteile, Bereitungsmethoden, Verfälschungen oder Verunreinigungen und deren Aufbewahrung.[1])

Die Prüfung vor dem Provinzialmedizinalkollegium für die Apotheker zweiter Klasse geschah in drei Terminen. Die Prüfung begann mit der Lösung schriftlicher Aufgaben, die sich besonders auf Gegenstände der praktischen Pharmazie bezogen. Bei der zweiten Prüfung, die die praktische Fertigkeit der Kandidaten als Rezeptarius und Defektarius zum Zwecke hatte, sollten diese zwei Präparate bereiten und zwei Untersuchungen verunreinigter oder vergifteter Substanzen übernehmen, unter schriftlicher Angabe der beobachteten Methoden, sowie der Ergebnisse der Untersuchung. Den Schluß bildete die mündliche Prüfung. Sie bestand in dem Nachweise gewisser pharmakologischer, physikalischer, chemischer und naturhistorischer Kenntnisse, sowie in der vollständigen Übersetzung und Erläuterung von Stellen aus der Pharmakopoe. Nach der Bekanntmachung der Prüfung der Apothekergehilfen vom 5. März 1875 bestand die Prüfung aus der Vorprüfung, der pharmazeutisch-technischen Prüfung, der analytisch-chemischen Prüfung, der pharmazeutisch-wissenschaftlichen und der Schlußprüfung. Diese Prüfung konnte vor jeder pharmazeutischen Prüfungskommission, welche bei einer deutschen Universität, dem Collegium Carolinum in Braunschweig und bei den Polytechnischen Schulen in Stuttgart und Karlsruhe eingerichtet ist, abgelegt werden.[2]).

Die heutige pharmazeutische Staatsprüfung zerfällt nach den Bestimmungen von 1904 in einen schriftlichen, praktischen und mündlichen Teil. Zur schriftlichen Bearbeitung erhält der Kandidat drei Aufgaben, von denen eine der Botanik, eine der organischen und eine der anorganischen Chemie entnommen sind. Beim praktischen und mündlichen Teile werden zwei Unterabteilungen

[1]) Ph. Z. d. A. V. 1827, S. 53 ff.
[2]) A. Z. 1904, S. 378 ff.

unterschieden, die analytisch-chemische und die pharmazeutische Prüfung, beim mündlichen die allgemein wissenschaftliche und die pharmazeutisch wissenschaftliche Prüfung. Die einzelnen Gegenstände, auf die sich die Prüfung erstreckt, sind durch diese Scheidung von selbst gegeben. Durch die neue Prüfungsordnung werden bedeutend erhöhte wissenschaftliche Anforderungen an den Pharmazeuten gestellt.

Als neue Prüfungsaufgaben sind hinzugekommen die Prüfung und Wertbestimmung einer Droge auf mikroskopischem Wege und die Prüfung und Wertbestimmung je einer Droge oder eines galenischen Arzneimittels auf chemischem Wege.

Man ersieht aus dem Angegebenen, daß die Regierung seit Jahren bestrebt war, den Ausbildungsgang der Apotheker nach der wissenschaftlichen Seite hin immer mehr zu vervollkommnen. Auch in der weiteren Gehilfenzeit von zwei Jahren nach vollständig bestandener pharmazeutischer Staatsprüfung bis zur Erhaltung der Approbation muß die wissenschaftliche Weiterbildung gepflegt werden. Der Kandidat der Pharmazie soll „seine praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten vertiefen und fortbilden, sowie auch ausreichendes Verständnis für die Aufgaben und Pflichten des Apothekerberufes zeigen". So hat bei Erhaltung der Approbation der Staat heute die Gewähr, daß der Apotheker sowohl in praktischer wie in wissenschaftlicher Beziehung eine genügende Ausbildung besitzt, so wünschenswert es auch wäre, wenn der Studienplan noch eine Erweiterung erfahren würde.

Was das Apothekenwesen des Auslandes betrifft, so zeigen die Länder, in denen über den Zweck und den wirtschaftlichen Beruf des Staates die gleichen Ansichten herrschen, ähnliche Entwicklungen. In Staaten mit einer festen und starken Zentralgewalt geht die vorherrschende Anschauung dahin, daß der Gang und Betrieb der Volkswirtschaft der Einwirkung und Regelung des Staates unterliegen. Zu diesen Ländern gehört Österreich. Hier ist Vor- und Ausbildung genau gesetzlich geregelt. Die Ausbildungszeit war in Österreich anfangs eine unbestimmte. In Wien bestand diese um 1520 in drei Jahren Lehrlingszeit. Erst zehn Jahre nach bestandener Gehilfenprüfung konnte eine Apotheke übernommen werden.[1]) Anfangs des 19. Jahrhunderts mußte der Lehrling wenigstens 15 Jahre alt sein, ein Zeugnis beibringen, daß er alle Klassen der Normalschule absolviert und

[1]) P. P. 1893, S. 318.

bis zur dritten lateinischen Klasse gekommen wäre. Die Lernzeit betrug in Wien vier, in den anderen Städten drei Jahre.[1]) Durch die Bestimmung vom 28. Februar 1854 wurde die Lernzeit auf drei Jahre festgesetzt.[2])

Als Vorbildung war bis 1889 nur die Quartanerreife erforderlich. Diese geringe Vorbildung hatte die große Überfüllung zur Folge, unter der das Apothekenwesen in Österreich so schwer zu leiden hatte. Durch die Verordnung vom 16. Dezember 1889 wurde die Sekundareife verlangt, und die Verordnung vom 9. Mai 1890 schrieb das Zeugnis über die mit Erfolg zurückgelegte sechste Klasse eines Gymnasiums, einer achtklassigen Realschule, eines Reformgymnasiums bezw. das Reifezeugnis eines sechsklassigen Mädchenlyzeums vor. Bei Schülern von Realschulen ohne Latein auch ein Prüfungszeugnis über den Besitz der entsprechenden Lateinkenntnisse. Die Lehrzeit dauerte drei Jahre, für Inhaber des Maturitätszeugnisses zwei Jahre. Das Studium muß mit Beginn des Studienjahres, das auf die mit genügendem Erfolg abgelegte Tirocinalprüfung folgt, seinen Anfang nehmen. Das Studium betrug vor 1833 ein Jahr, seitdem zwei, woran sich eine Assistentenzeit von drei Jahren anzuschließen hat.[3])

Ein ganz anderes Bild bietet die Entwicklung in den Ländern mit entgegengesetzten Tendenzen wie England und Nordamerika. In England übte noch im 19. Jahrhundert ein Teil der Apotheker zugleich die ärztliche Praxis aus. Hier stellte man die Pharmazeuten bezüglich der verlangten Ausbildung den Ärzten gleich. Die Apotheker mußten nach der Bestimmung vom 1. August 1815 zweimal Anatomie und Physiologie, sowie theoretische und praktische Heilkunde, Chemie und Materia medica hören.[4])

Man unterschied in England Apotheker, die auch die ärztliche Praxis ausübten, die Apothecaries und solche, die nur Verkäufer von Arzneien waren, die Chemists und Druggists. Die Offizin der ersteren stand unter staatlicher Kontrolle, während dies bei den letzteren nicht der Fall war. Über die Ausbildung der englischen Apotheker schreibt Buchner,[5]) daß von den 600 Apothekern Londons 1818 vielleicht zehn ausreichende chemische Kenntnisse besaßen, während die übrigen kaum mit den An-

[1]) B. J. d. Ph. 1821, S. 12.
[2]) Arch. d. Ph. Bd. 64, S. 329.
[3]) A. Z. 1890, S. 286.
[4]) Ph. Z. d. A. V. 1827, S. 152 ff.
[5]) Repert. Bd. 4, S. 205.

fangsgründen der Chemie vertraut waren. Sie bereiteten ihre Medikamente auch nicht selbst, sondern bezogen sie von der medizinisch-kommerziellen Gesellschaft.

Nach dem Regulativ von 1832 wurde eine fünfjährige Lernzeit bei einem gesetzlich approbierten Apotheker, das volle Alter von 21 Jahren und ein Sittenzeugnis verlangt.[1]) Durch den Pharmacyakt von 1868 wurde der Pharmazeutical Society of Great Britain das Recht zugesprochen, Vorschriften für die Ausbildung der Apotheker zu erlassen. Nach den Statuten dieser Gesellschaft wurde zur Ablegung der Prüfung nur der Nachweis einer dreijährigen Lernzeit und ein Mindestalter von 21 Jahren gefordert. Das Minorexamen berechtigte zum Verkaufe von Giften und zur Anfertigung von Rezepten und zur Führung des Titels Chemist und Druggist. Durch das Majorexamen wurde der Titel Pharmaceutical Chemist erworben. Dieses Examen erstreckte sich auf den Nachweis gewisser Kenntnisse in Botanik, Materia medica, pharmazeutischer und chemischer Chemie, Toxikologie und Drogenkunde. Eine Gehilfenzeit kennt man in England nicht, ebenso keinen obligatorischen Studiengang. Die Apotheker müssen bei der Pharmaceutical Society behufs vollständiger Ausbildung ihres Berufes sich einer Prüfung unterziehen. Es bestehen keine Vorschriften, wo man sich diese zur Prüfung erforderlichen Kenntnisse erworben hat.[2]) Durch das Apothekergesetz von 1908 soll die Pharmaceutical Society die Vor- und Ausbildung der englischen Apotheker einer durchgreifenden Änderung unterziehen.

In Nordamerika war auch bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts die Pharmazie noch nicht von der Medizin getrennt. Die ersten Bestrebungen, diese Trennung herbeizuführen, sehen wir 1821 in der Gründung der ersten pharmazeutischen Fachschule zu Philadelphia, der 1829 die in New-York, 1841 die in Baltimore und weitere mehr folgten. Die Ausbildungszeit betrug vier Jahre inkl. zweier Kurse an einer pharmazeutischen Schule. Dem Beispiele des Staates New-York, der schon 1904 die Graduierung, d. h. den erfolgreichen Besuch eines anerkannten College of Pharmacy als obligatorische Vorbildung eingeführt hatte, sind eine Reihe anderer Staaten gefolgt.

In der Schweiz ist seit 1888 der Nachweis über die bestandene Maturitätsprüfung Bedingung zum Eintritt in die Apotheke.

---

[1]) Pharmazeutisches Zentralblatt 1832, S. 879 ff.

[2]) A. Z. 1901, S. 813.

Die Schweiz hat die beste Ausbildungsmethode nach den Bestimmungen, die seit dem 1. Januar 1913 in Kraft sind. Zuerst muß der Eintretende während zweier Semester auf der Universität sich den naturwissenschaftlichen Studien (Physik, anorganische und organische Chemie, allgemeine und systematische Botanik) widmen. Nach einer naturwissenschaftlichen Prüfung folgt die praktische Ausbildung, die $1\,^1/_2$ Jahr dauert. Daran schließt sich ein weiteres Studium von drei Semestern, das sich nur auf Fachwissenschaft erstreckt. Ein Jahr als Assistent beendet die Ausbildungszeit.[1])

Frühzeitig hat sich das Lehrlings- und Gehilfenwesen in Frankreich ausgebildet. Nach der Verordnung von 1484 wurde die Lehrzeit auf vier Jahre festgesetzt.[2]) Die Servierzeit betrug nach der Ordnung vom 28. November 1638 sechs Jahre.[3]) Nach dem Gesetze von 1803 durfte ein Kandidat erst dann sein Schlußexamen ablegen, wenn er den Nachweis einer achtjährigen Dienstzeit in einer gesetzlich errichteten Apotheke erbracht hatte. Ein dreijähriger Besuch einer pharmazeutischen Schule entsprach fünf Dienstjahren.

Schon auf dem medizinischen Kongreß zu Paris im Jahre 1845 wurde als Vorbildung das Bakkalaureat der philosophischen und philologischen Wissenschaft gefordert. Die praktische Ausbildung sollte vier Jahre, die wissenschaftliche zwei Jahre dauern, von denen ein Jahr dem Elementarkursus und eins dem speziellen wissenschaftlichen Studium gewidmet werden sollte.[4])

Nach den Bestimmungen des Dekrets vom 25. Juli 1885 müssen die Bewerber um ein Diplom erster Klasse das Maturitätszeugnis besitzen, und das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben. Für die Bewerber um das Diplom zweiter Klasse genügt ein Schulzeugnis, welches eine ziemlich weitgehende schulwissenschaftliche Ausbildung verbürgt. Die Apotheker zweiter Klasse müssen die pharmazeutische Sekundärschule absolvieren und dürfen sich nur in dem Bezirke der Pharmazieschule niederlassen, von der sie approbiert sind. Die Lehr- und Studienzeit beträgt je drei Jahre.[5])

---

[1]) A. Z. 1912, S. 2.
[2]) Ludwig, S. 116.
[3]) Ludwig, S. 198.
[4]) Repert, Bd. 92, S. 87 f.
[5]) Ph. Z. 1886, S. 150 und Stieda, Jahrbücher f. N. u. St., S. 561.

Durch das Gesetz vom 30. Mai 1898 wurde die Einteilung der Apotheker in zwei Klassen abgeschafft und das Reifezeugnis eingeführt. Die Ausbildungszeit beträgt jetzt fünf Jahre.[1])

Die Dauer der Ausbildungszeit in Deutschland ist heute acht Jahre, beim Abiturienten sieben, von denen fünf bis sechs Jahre der Praxis und zwei der Wissenschaft gewidmet sein müssen. Im 18. Jahrhundert schwankte sie zwischen 12 und 14 Jahren je nach der Länge der Lehrlingszeit. Mit Einführung des Reifezeugnisses könnte eine weitere Verkürzung der Lehr- und Servierzeit verbunden werden, wie dies auch das Beispiel der anderen Länder zeigt. Die Länge der einzelnen Ausbildungszeiten beträgt

	für Deutschland	Frankreich	Schweiz
Lernzeit	3	1	$1^1/_2$
Servierzeit	3	0	1
Studium	2	4	$2^1/_2$
Ausbildungsdauer	8	5	5 Jahre

Nach dem Vorgange dieser Staaten wäre eine Verkürzung der Ausbildungszeit nur als berechtigt zu bezeichnen.

4. Dauer der Arbeitszeit.

Über die Dauer der Arbeitszeit im Mittelalter liegen keine Angaben vor. In der Apothekerordnung für Brandenburg von 1693 hieß es betreff des Dienstes: „Die Offizin soll morgens und zur rechten Zeit geöffnet und des abends vor 10 Uhr nicht gänzlich geschlossen werden“.[2]) Noch in der Medizinalordnung vom 1. Juli 1858 im § 21 für Sachsen-Weimar-Eisenach findet sich die Bestimmung, daß die Offizin vor 10 Uhr abends nicht geschlossen werden dürfte.[3])

Die Dauer der Arbeitszeit, Beginn und Beendigung war von jeher den örtlichen Verhältnissen angepaßt. In größeren Städten wurde morgens der Dienst später angefangen und abends

[1]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. 1, S. 571.
[2]) A. Z. 1892, S. 1236.
[3]) Ph. Z. 1858, S. 155.

später beendet, in kleineren Städten und Orten mit starker Landbevölkerung wurde frühzeitig die Apotheke geöffnet und abends eher geschlossen.

Hellwig berichtet,[1]) daß anfangs des 19. Jahrhunderts die Apotheke, in der sein Großvater lernte, im Sommer um 5 Uhr, im Winter um 6 Uhr morgens geöffnet und abends um 10 Uhr geschlossen wurde; da keine besonderen Pausen für Frühstück, Mittag- und Abendessen vor gesehenwaren, so betrug die tägliche Arbeitszeit 16—17 Stunden.

Greinert schreibt,[2]) daß während seiner Lehrlingszeit Mitte des 19. Jahrhunderts der Dienst im Sommer früh um 6, im Winter um 7 Uhr begann und abgesehen von einer $^3/_4$stündigen Mittagspause im Winter bis um 9 Uhr, im Sommer bis 10 Uhr dauerte. Noch eine tägliche Arbeitszeit von 13—15 Stunden, die 1892 auch in Breslau üblich war.[3])

Hier wird man einwenden, daß die Arbeit in der Apotheke keine fortwährend intensive, sondern Zeit gegeben wäre, um am Tage einige Pausen zu machen. Größere Ruhepausen kommen in den Apotheken verschwindend wenig vor. Gewiß werden nicht während der ganzen Dienstzeit gleich hohe Anforderungen an das Personal gestellt. Die Arbeit wickelt sich in den Apotheken nicht täglich gleichmäßig an bestimmten Stunden ab. Dies beruht auf der Eigentümlichkeit des Apothekenbetriebes und auf der Zeit, in der die Sprechstunden der Ärzte fallen. So lange Arbeitszeit erschöpft nur zu leicht die Arbeitskräfte eines Menschen selbst dann, wenn ein Teil der Arbeitszeit als bloße Arbeits- oder Dienstbereitschaft anzusehen ist.

Nach einer von dem Verein konditionierender Apotheker angestellten Erhebung von 1906 betrug die tägliche Arbeitszeit der Angestellten 9—$9^1/_2$ Stunde. Dazu kommen noch $4^1/_2$—$5^1/_2$ Stunde tägliche Nachtdienstbereitschaft, sodaß der Apotheker von den 24 Stunden des Tages nur $9^1/_2$ Stunden freie Zeit inkl. Mittagspause besitzt. Die Zahl der Arbeitsstunden mit der Nachtdienstbereitschaft beträgt in einer Woche 81—90 Stunden. Abgesehen von dem Nachtdienst ergibt sich immer noch eine Arbeitszeit von 54—57 Stunden in der Woche.[4])

---

[1]) Ph Z. 1900, S. 528.
[2]) A. Z. 1909, S. 961.
[3]) A. Z. 1892, S. 513.
[4]) Krüger, S. 26.

In Österreich wurde auf Anregung des allgemeinen österreichischen Pharmazeutenvereins vom 23. März 1898 sämtlichen Gremien folgende Arbeitszeiteinteilung vorgeschlagen. In Wien sollten in den Sommermonaten die Apotheken von 7 Uhr früh bis 8 Uhr abends, in den übrigen Monaten bis 9 Uhr abends geöffnet sein, in der Provinz von 7 Uhr früh bis 8 Uhr abends im Sommer und von 8—8 Uhr im Winter. Der Nachtdienst-habende sollte eine Stunde Nachtmahlspause erhalten und nach der Ablösung früh eine freie Stunde. Die Assistenten, die keine Tischzeit hatten, sollten mittags wenigstens eine Stunde frei erhalten.[1])

In Dänemark wurde 1903 folgendes Übereinkommen zwischen Besitzern und Angestellten getroffen. Die Dauer der Arbeitszeit, die Zeit, in der ein Gehilfe in einer Apotheke mit Nachtdienst anwesend ist, wurde folgendermaßen festgesetzt. Die normale durchschnittliche Arbeitszeit in einer Woche betrug in einer Apotheke mit nur 1 Gehilfen 72 Stunden, die Essenszeit mit eingerechnet, bei 2 Gehilfen 62 Stunden ohne die Essenszeit, bei 3 oder 4 Gehilfen 59 Stunden und für solche mit 5 oder mehr 55 Stunden.[2])

Diese schon günstige Arbeitszeit wurde 1905 noch verbessert. Danach darf die Arbeitszeit nicht länger als 60 Stunden betragen. In Apotheken mit 2 Gehilfen nicht mehr als 54 Stunden, Nachtdienst nur 3 mal in der Woche auch in den Apotheken, die nur mit einem Gehilfen arbeiten.[3])

In Rußland beträgt nach der Ministerialordnung zur Ordnung der Personalverhältnisse in Apotheken von 1907 die Maximaldienstzeit 6 mal 8 Stunden in der Woche und höchstens 15 mal Nachtdienst im Monat.[4])

Ungünstiger liegen die Verhältnisse in den Ländern mit Niederlassungsfreiheit.

So beginnt in Frankreich der Dienst früh 7 Uhr und dauert bis abends 10 Uhr. Abgerechnet ist je eine Stunde Mittags- und Abendpause. An freier Zeit haben die Angestellten nur Sonntags von 12 Uhr ab und alle 14 Tage einen Nachmittag.[5])

---

[1]) P. P. 1898, S. 253.
[2]) A. Z. 1903, S. 847.
[3]) Ph. Z. 1904, S. 934.
[4]) Ph. Z. 1907, S. 599.
[5]) Ph. Z. 1906, S. 895.

Nach dem Gesetze von 1906 haben auch die Angestellten in Apotheken Ansprüche auf eine Freizeit von 24 Stunden in der Woche. Der freie Tag kann auf einen Sonntag oder einen Wochentag fallen. Sind weniger als 5 Personen angestellt, können auch zwei Halbtage bewilligt werden.[1])

In Italien sind die Apotheken von früh 7 Uhr bis 11 Uhr abends selbst am Sonntage geöffnet. Dagegen haben die Angestellten in den städtischen Apotheken Italiens nur täglich 8 Stunden Dienst, dabei alle acht Tage einen Ruhetag und einen jährlichen Urlaub von 18 Tagen.[2])

Ohne Zweifel ist die Arbeitszeit in den Apotheken eine zu lange. Eine Abstellung der Mißstände ist möglich durch Verkürzung der Ladenzeit oder durch geringere tägliche Arbeitszeit. Eine Verkürzung der Ladenzeit ist durch freie Vereinbarung der einzelnen Besitzer desselben Ortes schon jetzt zu finden. Die zu große Ausdehnung der Arbeitszeit hat sich überall als eine wirtschaftlich verfehlte Maßnahme herausgestellt.

Der Einwand, daß mit einer Arbeitsverkürzung eine Produktionsverminderung eintrete, fällt bei den Apotheken weg.

Eine Verringerung der täglichen Arbeitszeit käme nur bei Apotheken mit größerem Personal in Betracht. Apotheken mit wenig Hilfspersonal würden eine bedeutende Mehrbelastung ihrer Ausgaben erleiden, weil sie zur Einführung von abwechselndem Dienste mehr Personal einstellen müßten.

Eine gesundheitlich so einschneidende Frage dürfte man nicht der freien Vereinbarung oder dem Willen des Einzelnen überlassen. Wenn heute schon bei verschiedenen Gewerben gesetzlich bestimmte Arbeitszeit anzutreffen ist, wenn für weitere Gewerbe eine solche immer energischer gefordert wird, sollte diese Forderung den Angestellten in Apotheken nicht vorenthalten werden.

Nicht eine generelle Regelung der Arbeitszeit soll erstrebt werden, Anfang und Ende müßte dem Ermessen der einzelnen Apotheker überlassen werden, da hier viel die örtlichen Verhältnisse mitsprechen. Nur eine Höchstdauer der täglichen Arbeitszeit müßte gesetzlich bestimmt werden.

[1]) A. Z. 1907, S. 575.
[2]) Schr. d. V. f. Soz. Nr. 130 Heft 3, S. 201.

5. Die Freizeit.

Die freie Zeit war in der ersten Zeit des Bestehens der Apotheken gemäß den in dem Gewerbe herrschenden Gebräuchen eine beschränkte. Nach der Ordnung von 1693 sollten die Lehrlinge nur in der Offizin oder in dem Hause anzutreffen sein, es sei denn, daß sie weggeschickt oder mit besonders erteilter Erlaubnis ausgehen durften.[1])

Die freie Zeit, in der die Lehrlinge nicht für die Apotheke tätig zu sein brauchten, bestand um die Mitte des 18. Jahrhunderts in der Stunde von 9—10 Uhr abends im Winter und im Sommer am Sonntag um dieselbe Zeit. Diese Zeit mußten die Lehrlinge dazu benutzen, sich die erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse anzueignen, Sonntags erhielten sie Zeit zum Kirchenbesuche, eine weitere Verkürzung des Dienstes war nicht üblich.[2])

Erka[3]) berichtet, daß vor ungefähr 80 Jahren die freie Zeit des Lehrlings im ersten Jahre in drei Nachmittagen, im zweiten in sechs und im dritten in acht bestand. Sie war auf die Zeit von zwei Stunden beschränkt.

Wesentlich besser war es schon um 1870. Greinert[4]) erzählt von seiner Lehrlingszeit, daß er jeden zweiten Tag von 7 Uhr abends an Zeit zum Vorbereiten für das Gehilfenexamen erhielt. Außerdem durfte er alle 14 Tage einige Stunden zum Botanisieren verwenden.

Die Besitzer sträubten sich, den Lehrlingen mehr freie Zeit zu gewähren, sie glaubten, daß diese mit zu reichlich bemessener freier Zeit eher Mißbrauch treiben, als sie für nützliche Beschäftigung verwenden würden. Diese Bedenken sind nicht begründet. Das übermüdete Nervensystem eines 12 Stunden täglich Arbeitenden bedarf doch wohl der Ruhe. Nichts wäre allerdings für diesen Zweck schädlicher, als in flüchtigen Vergnügungen Erholung für die abgespannten Nerven zu suchen.

Mehr Bewegungsfreiheit hatten die Gehilfen. So gestattete die Wormser Apothekenordnung von 1582 dem Gehilfen, sich aus der Apotheke zu entfernen, wenn ihn ein anderer Gehilfe ablöste, und wenn er zu einer Hochzeit oder einer ehrlichen Gasterei eingeladen war.[5])

[1]) A. Z. 1891, S. 152.
[2]) J. d. Ph. 1796, S. 54.
[3]) A. Z. 1907, S. 873.
[4]) A. Z. 1909, S. 246.
[5]) A. Z. 1895, S. 104.

Nach der Verordnung von 1623 sollten die Gesellen Zeit zum Kirchenbesuche und darüber hinaus erhalten, jedoch mußten sie zu Tisch und vor 9 Uhr abends wieder in der Apotheke sein.[1])

Die Apothekenordnung von 1693 erlaubte den Gesellen, mit Wissen des Besitzers oder Provisors auszugehen, sie mußten aber den Ort, wohin sie sich begeben wollten, angeben, damit sie, wenn sie notwendig in der Apotheke gebraucht wurden, zurückgerufen werden konnten.[2])

Johann Knütter,[3]) der 1760 seine erste Stellung als Geselle in Berlin annahm, durfte Sonntags nur in die Kirche gehen. Ausnahmsweise erhielt er einige Stunden nach der Kirche frei, wenn „zu seiner recreation wohl eine Veränderung im Grünen nötig wäre". Um die Mitte des 18. Jahrhunderts durften die Gesellen alle 14 Tage einmal ausgehen.[4]) Am Ende des 18. Jahrhunderts hatten die Gesellen alle Wochen einen freien Nachmittag, der abwechselnd auf einen Sonn- und einen Wochentag fiel.[5])

Trommsdorff hatte folgendes Reglement mit seinen Gehilfen abgemacht. Als Ausgehetag war der Sonntag bestimmt. Die beiden Gehilfen wechselten mit einander ab. In der Woche erlaubte er nur mit seinem Wissen, und wenn die Geschäfte es gestatteten, nachmittags auszugehen. In den Abendstunden des Sommers durften sie mit seiner Einwilligung Spaziergänge unternehmen.[6])

In der Mitte des 19. Jahrhunderts wurde es allgemein üblich, neben abwechselndem freien Sonntag auch 1—2 freie Nachmittage zu gewähren.

Nach der Erhebung der Besitzer von 1908 und der der konditionierenden Apotheker von 1906, die fast übereinstimmen, hatte der Lehrling frei.

Neben jedem 2. Sonn- und Feiertag ganz

a) in Großstädten

wöchentlich	1 Nachmittag	in	29 Fällen
	1 Nachmittag und 1 Abend	„	25 „
	2 Nachmittage	„	31 „

[1]) A. Z. 1890, S. 371.
[2]) A. Z. 1889, S. 1236.
[3]) A. Z. 1901, S. 128.
[4]) J. d. Ph. 1795, S. 16.
[5]) B. J. d. Ph. 1803, S. 64.
[6]) J. d. Ph. 1801, S. 14.

b) in den anderen Orten

wöchentlich	1 Nachmittag	in	127	Fällen
	2 Nachmittage	„	120	„
	1 Nachmittag und 1 Abend	„	117	„

Für die anderen Angestellten ergab sich folgende Zusammenstellung. Neben jedem 2. Sonn- und Feiertag ganz

a) in Großstädten

wöchentlich	3 Nachmittage	in	27	Fällen
	3 „ und 1 Abend	„	45	„
	2 „	„	241	„
	1 Nachmittag u. jed. 2. Abend	„	26	„
	1 „ und 2 Abende	„	41	„

Jeden 3. Tag, und wenn der 3. Tag auf einen Sonn- und Feiertag fällt, diesen ganz, einen Nachmittag in 34 Fällen.

b) in den anderen Orten

wöchentlich	2 Nachmittage und wo Sonntagsruhe besteht einen 3. Sonntagsnachmittag	in	31	Fällen
	2 Nachmittage und 1 Abend	„	144	„
	2 „	„	600	„
	1 Nachmittag und 2 Abende	„	163	„
	1 „ „ jeden anderen Abend	„	113	„ [1])

Um einen richtigen Gesamtüberblick über die freie Zeit der Angestellten zu erhalten, muß noch die Nachtdienstbereitschaft erörtert werden.

Die Assistenten mußten monatlich Nachtdienst versehen.

a) in Großstädten

ganz	nachtdienstfrei	in	21	Fällen
4— 7	Nächte	„	12	„
8— 9	„	„	40	„
10	„	„	121	„
12	„	„	19	„
13	„	„	8	„
14	„	„	12	„
15	„	„	313	„
16—17	„	„	12	„
18—20	„	„	46	„

[1] Krüger, S. 28 ff.)

b) in den anderen Orten

ganz	nachtdienstfrei	in	59 Fällen
3— 5	Nächte	„	8 „
6— 7	„	„	10 „
8— 9	„	„	19 „
10	„	„	51 „
11—12	„	„	50 „
13	„	„	15 „
14	„	„	48 „
15	„	„	621 „
16—17	„	„	63 „
18—20	„	„	419 „
22—25	„	„	6 „

Zu dieser freien Zeit kommt noch täglich 1—2 Stunden Mittagspause.

Urlaub gab es für den Lehrling bis zum 20. Jahrhundert nur wenig. Nachrichten über Bewilligung von Urlaub für Gehilfen, dessen Dauer 8 Tage betrug, finden sich aus dem Jahre 1870.[1]) Die Gewährung von Urlaub hat günstige Resultate gezeitigt. Nach dem Vorbild des Staates oder der Kommune ist längeres Verbleiben Voraussetzung, sodaß dadurch dem steten Wechsel des Personals Grenzen gezogen werden.

Es wurde Urlaub bewilligt

a) in Großstädten

in 137	Apotheken	8—14tägiger
„ 157	„	14 „
„ 77	„	2—3 Wochen
„ 7	„	4 „
„ 4	„	wurde kein Urlaub bewilligt.

b) In den übrigen Orten

in 558	Apotheken	8—14tägiger
„ 516	„	14 „
„ 125	„	2—3 Wochen
„ 14	„	4 „
„ 36	„	wurde Urlaub verweigert.[2])

Wenn heute die durchschnittliche Dauer des Urlaubs 14 Tage beträgt, so sind diese Verhältnisse trotzdem keine günstigen zu

[1]) Ph. Z. 1870, S. 23.

[2]) Krüger, S. 38.

nennen, zumal wie Heyde richtig bemerkt, für die Angestellten in Apotheken „noch die Unannehmlichkeit besteht, die ihnen gewährte Freizeit an Nachmittagen und Abenden für die Vertretung der Beurlaubten opfern zu müssen.“ [1])

6. Die Wohnungsverhältnisse.

Die Wohnungsverhältnisse waren bis Ausgang des 19. Jahrhunderts mit sehr seltener Ausnahme die denkbar traurigsten. Sie waren in bezug auf gesundheitliche Anforderungen und Lage der Räume meistens als völlig ungeeignet zu bezeichnen. Räume in Neben- und Hinterhäusern dienten als Schlaf- und Nachtdienstzimmer. Die Wohnungsverhältnisse haben immer Veranlassung zu Klagen und Beschwerden gegeben. Die Zimmer waren nur mit dem notwendigsten Mobiliar ausgestattet und entbehrten fast immer jeder Heizgelegenheit. Die Schlafstätte war meistens nur als Schlafstelle anzusehen, sie befand sich unter dem Dache und war weder dem Sonnen- noch dem Mondlicht zugänglich.[2])

Von einem Gehilfenzimmer um die Mitte des 19. Jahrhunderts sagt Erka,[3]) daß es dunkel und muffig war, in ihm befand sich ein Tisch, zwei Stühle und ein Regal, das Bett stand in einer dunklen Ecke des gepflasterten unheizbaren Laboratoriums zwischen allen möglichen Geräten.

In der Mehrzahl der Fälle mußten sich zwei oder mehr Personen in ein Schlafzimmer teilen. Von seinem eigenen Gehilfenzimmer sagt Erka, daß es sehr eng war, in ihm wohnten zwei bis drei Gehilfen. Daß hier früher unwürdige Zustände bestanden haben, kann nicht geleugnet werden. Um diese Wohnungskalamität aufzuheben, wurde 1889 angeregt, ein Auskunftsbüro einzurichten, das über die Wohnungsverhältnisse in den einzelnen Fällen Auskunft geben sollte.[4])

Als Beweis, wie ungünstig um 1870 in Königsberg die Wohnungsverhältnisse gewesen sind, dient die Tatsache, daß die Gehilfen durch einen Streik versuchen wollten, bessere Wohnungsverhältnisse herbeizuführen. Erfahrungsgemäß stellen sich revolu-

[1]) Dokumente des Fortschritts 1913, Heft 1, S. 39.
[2]) A. Z. 1886, S. 58.
[3]) A. Z. 1907, S. 813.
[4]) Ph. Z. 1889, S. 606.

tionäre Gedanken, und als solche muß doch die Aufforderung zum Streik angesehen werden, nur dann ein, wenn eine Verschlechterung der Lage eintritt, oder unhaltbare Zustände vorliegen.

Übrigens steht dieser Fall in der Apothekengeschichte Deutschlands vereinzelt da. Wirtschaftliche Kämpfe sind immer als ein Ausfluß des Machtbewußtseins von Organisationen anzusehen. Diese Voraussetzung lag bisher auf Seite der Angestellten nicht vor, da sie bis zum 20. Jahrhundert fast nur lokale Vereinigungen bildeten. Seit Gründung des Verbandes Deutscher Apotheker, der sich über das ganze Reich erstreckt, liegen die Verhältnisse anders. Das Verbot einer Arbeitseinstellung ist in keiner Apothekenordnung ausgesprochen. Zur Verhütung gemeinschädlicher Aussperrungen und Ausstände im Apothekergewerbe könnten die in den §§ 144 und 41 der Reichsgewerbeordnung der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Vorschriften die erforderliche Handhabung bieten.[1])

Auch die Wiener Assistenten hatten im Jahre 1902 beschlossen, in den Ausstand zu treten. Ihre Forderungen waren, daß auf eine Dienstzeit von zwei Tagen und eine Nacht eine dienstfreie Zeit von 2 Nächten und ein Tag folgen sollte. Ferner sollte die Selbstbeköstigung eingeführt und ein Wohnungszuschuß gegeben werden.[2])

Ein Streik der Gehilfen nicht nur lokaler Natur brach 1905 zur Zeit der Revolution in Rußland aus. Der Streik begann in Petersburg im Januar und erstreckte sich später auf mehrere größere Städte und dauerte mit Unterbrechungen fast das ganze Jahr. Die Bedingungen der Gehilfen wurden größtenteils erfüllt. So wurde der Wohnungszwang und die Beköstigung gegen Entgelt abgeschafft und bessere Arbeitszeit bewilligt.[3]) 1911 streikten die Apothekergehilfen in Lodz und in vier anderen Städten längere Zeit.[4])

In Spanien wollten 1893 die Apothekenbesitzer in Madrid, Sevilla und Barzelona streiken. Sie richteten an den Finanzminister ein Ultimatum, in dem sie die Schließung der Apotheken androhten, wenn die neue Gewerbesteuer nicht zurückgenommen würde.[5])

[1]) Komm. zu G. O. von Robert Landmann, München 1907, Bd. 2, S. 543.
[2]) A. Z. 1902, S. 289.
[3]) Ph. Z. 1906, S. 917.
[4]) Ph. Z. 1911, S. 136.
[5]) P. P. 1893, S. 336.

Nach der Erhebung des Vereins konditionierender Apotheker waren von den Wohnräumen 31 als sehr gut, 175 als gut, 77 als genügend und 13 als sehr schlecht, von den Nachtdiensträumen waren 64 als genügend und 265 als ungenügend zu bezeichnen. In 136 Fällen bewohnten mehrere Herren die freie Wohnung, die selten aus 2 Zimmern bestand, davon in 36 Fällen in einem Zimmer ein approbierter Apotheker mit 1—2 Lehrlingen, in 90 Fällen zwei, in 14 Fällen drei, in 3 Fällen vier, in 2 Fällen fünf Personen.

Das Ergebnis der Erhebung der Besitzer war folgendes. Nur in 46 Fällen wurde ein Zimmer von 2 Personen benutzt.

Das Nachtdienstzimmer

befand sich neben den Apothekenräumen	in	526	Fällen
war von der Offizin durch einen Flur getrennt .	„	46	„
war identisch mit dem Kontor	„	21	„
befand sich parterre	„	449	„
„ „ im I. Stock	„	489	„
„ „ „ II. „	„	354	„
„ „ „ III. „	„	73	„
„ „ „ IV. „	„	2	„
„ „ „ Seitenflügel, Hinterhäusern usw. .	„	43	„ [1]).

Wenn bis zum 20. Jahrhundert die Angestellten verpflichtet waren, die ihnen von den Besitzern angewiesenen Wohnräume in der Apotheke zu benutzen, ist mindestens in den Großstädten jetzt das Wohnen der Angestellten außerhalb derselben Regel. Diese Forderung ist schon 1840 gestellt worden, ihre Durchführung scheiterte vor allem daran, daß das Gehalt der Gehilfen nicht hinreichend war, um eine besondere Wohnung mieten zu können.[2])

Die Besitzer hielten den Wohnungszwang in der Apotheke deshalb für notwendig, weil sie so die Sicherheit zu haben glaubten, daß die Angestellten bei Beginn des Dienstes pünktlich anwesend wären. Die in den Großstädten Berlin, Breslau, Stettin ganz oder teilweise durchgeführte Abschaffung des Wohnungszwanges beweist, daß die so sehr betonte Furcht vor Unpünktlichkeit durchaus nicht stichhaltig ist. Auch kann nicht in Abrede gestellt werden, daß der Wohnungszwang mit den heutigen Anschauungen in Widerspruch steht. Nicht soziale Einsicht, die

[1]) Krüger, S. 34 ff.

[2]) Arch. d. Ph. 1840, Bd 24, S. 267.

unerschwinglichen Mieten in den Großstädten brachten diese plötzliche Änderung von selbst mit sich. Wirtschaftliche Erwägungen bringen oft eine Sache in Fluß, gegen die man sich bis dahin mit der größten Energie gesträubt hatte.

7. Kostzwang.

Die alten patriarchalischen Zustände, bei denen der Lehrling Wohnung und Kost im Hause des Lehrherrn erhielt, waren bis zum 19. Jahrhundert bei dem jugendlichen Alter und der unfertigen Charakterbildung der Lehrlinge notwendig gewesen. Das ständige Zusammenleben, die persönlichen Beziehungen und Beeinflussungen des Besitzers waren von großem Nutzen, da der Lehrling frühzeitig die Schule verließ und der Aufsicht des Elternhauses entzogen war. Da war es Pflicht des Lehrherrn, Sorge für das geistige und leibliche Wohl des Lehrlings zu tragen. Bei der jetzigen Vorbildung fällt das Moment, daß die Aufnahme des Lehrlings in die Familie des Lehrherrn als ein sehr geeignetes Zucht- und Erziehungsmittel anzusehen ist, weg. Dagegen hat der Kostzwang eine stete Arbeitsbereitschaft zur Folge, sodaß ein Einhalten von regelmäßigen Mittagspausen und freien Nachmittagen nicht stattfindet.

Bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts erhielten die Angestellten im Gewerbebetriebe als Vergütung in erster Linie Unterkunft und Unterhalt. Die Anrechnung von Wohnung und Nahrung auf den Lohn war berechtigt, weil weite Klassen der Angestellten nicht imstande waren, selbständig zu wirtschaften, sie waren gewöhnt, daß andere ihnen die Sorge um ihren Lebensunterhalt abnahmen. Das 19. Jahrhundert brachte für viele Angestellte anstelle der wirtschaftlichen Abhängigkeit die persönliche Freiheit, die Trennung des Haushaltes des Angestellten von dem des Arbeitgebers.

Viele Angestellte standen diesen Anforderungen völlig unvorbereitet gegenüber, für viele war die Abhängigkeit in wirtschaftlicher Beziehung weit vorteilhafter, als die wirtschaftliche Selbständigkeit. Es ist verständlich, daß Betriebe mit alten Traditionen, in denen starke persönliche Beziehungen zwischen Besitzern und Angestellten bestanden, den neuen Ideen lange heftigen Widerstand entgegenbringen mußten.

Wenn auch der Kostzwang bis zum 19. Jahrhundert als etwas selbständiges allgemein bestanden hat, so wurde er im Apothekenbetriebe gegen Mitte dieses Jahrhunderts immer drückender empfunden; obwohl schon seit dieser Zeit die Abschaffung dieses Zwanges gefordert wurde, finden sich die Anfänge hiervon doch erst gegen 1870. Heute ist die Sitte des Kostwesens nur noch vereinzelt anzutreffen.

8. Die Behandlung und das Verhältnis der Angestellten zu einander.

In Anbetracht des jugendlichen Alters, der geringen Vorbildung und der herrschenden Sitte war im Mittelalter die Behandlung des Lehrlings eine sehr drückende. Die Görlitzer Ordnung aus dem 18. Jahrhundert gestattete, den Lehrjungen durch körperliche Züchtigung für irgend welche Vergehen und Nachlässigkeit in seinem Berufe zu bestrafen. Die Prügelstrafe war überhaupt allgemein anzutreffen.[1]) Sie wurde oft unnötigerweise angewandt. „Wegen eines kleinen Versehens erhielt ein Lehrling auf den entblößten Rücken mehr als 30 Hiebe mit einer Hetzpeitsche, sodaß das Blut in Strömen floß.“[2]) Für seine Behandlung ist charakteristisch, daß er seine Mahlzeiten mit dem Gesinde und nicht mit der Familie des Besitzers einnehmen mußte.[3]) Wurde ihm dieses ausnahmsweise gestattet, so mußte er während der Mahlzeiten stehen.[4])

Seine Behandlung war eine unwürdige und unmenschliche, eine sklavenmäßige. Die Besitzer standen auf dem Standpunkte, ihren Lehrlingen alles bieten zu können. Die Ursache zu dieser Behandlung lag darin, daß die Besitzer selbst eine sehr drückende Ausbildungszeit durchgemacht hatten und dem Nachwuchse eine Erleichterung nicht zukommen lassen wollten. Kleinlichkeit und Engherzigkeit, das zähe Festhalten am alten Hergebrachten ist ein Übelstand, der schon vor 100 Jahren als ein Hauptgrund des Rückstandes und des Nichtmitgehens mit den Forderungen

---

[1]) B. J. d. Ph. 1796, S. 43 u. 52.
[2]) J. Ph. 1794, S. 46.
[3]) B. J. d. Ph. 1796, S. 42.
[4]) J. d. Ph. 1795, S. 16.

der Zeit angesehen wurde.[1]) Das Verhältnis nahm auch manchmal eine mildere Form an, aber das waren höchst seltene Ausnahmen.

Als an Stelle der freien Vereinbarung beim Eingehen des Lehrlingsverhältnisses der Vertrag trat, wurde die Stellung des Lehrlings gegenüber dem Lehrherrn eine bedeutend günstigere, da dieser laut Kontrakt nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten gegenüber dem Lehrling hatte. Wenn früher ein Lehrling vor Ablauf der vereinbarten Zeit seine Lehrstelle verließ, so wurde er in keiner anderen Apotheke angenommen. Heute dagegen sind Lehrlinge, die schon „längere Zeit gelernt haben", sehr begehrt.

Die Stellung des Lehrlings zu dem Gehilfen war eine nicht bessere, da er diesem vollständig untergestellt war. Sein Verhältnis zu dem Gehilfen war das eines übel behandelten Dieners oder Laufburschen zu seinem Herrn.[2]) Heute bestehen zwischen Lehrling und Gehilfen oft kameradschaftliche, zwischen Lehrherrn und Lehrling würdige und menschliche Beziehungen.

Das Verhältnis der Gesellen zum Besitzer war bis zum späten Mittelalter ein Dienstvertrag, wie schon die Bezeichnung Knecht besagt. Die Stellung des Gehilfen war noch am Ende des 18. Jahrhunderts eine sehr untergeordnete. Dies geben selbst die Besitzer zu. „Und wenn es auch Besitzer gibt, die sie als Personen anerkennen, gibt es im ganzen weit mehr, welche sie als Sache behandeln."[3]) Den konditionierenden Apotheker nannte man im 18. Jahrhundert Musje, nur um die Anrede Herr zu vermeiden.[4])

Trotzdem bestand eine gewisse Harmonie der Interessen zwischen beiden. Noch war die Grenzlinie zwischen Besitzern und Gehilfen keine scharfe. Jedoch änderte sich dieses Verhältnis, als die Aussichten der Angestellten, zur Selbständigkeit zu gelangen, immer ungünstiger wurden. Die soziale Differenzierung, die wir heute im gewerblichen Leben antreffen, macht sich auch in den Apotheken geltend. Viele Besitzer stehen jetzt ihren Angestellten nur als Arbeitsgeber, die kein persönliches Interesse an ihrem Fortkommen nehmen, gegenüber. Die Angestellten werden von dem Besitzer nicht mehr als Mitarbeiter, sondern als bezahlte Hilfskräfte angesehen.

[1]) Alm. 1793, S. 64.
[2]) Ph. Z. 1900, S. 529.
[3]) B. J. d. Ph. 1803, S. 44.
[4]) B. J. d. Ph. 1796, S. 49.

9. Reform der letzten Zeit.

Die Frage, die eine ganz besondere Bedeutung für sich in Anspruch nimmt, muß zunächst erörtert werden, nämlich die: Ist der Apothekergehilfe Handlungsgehilfe im Sinne des § 59 des HGB.? Auf diese Frage muß eingegangen werden, weil über sie eine große Rechtsunsicherheit herrscht. Dieser § 59 lautet: „Handlungsgehilfe ist, wer in einem Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste gegen Entgelt angestellt ist.“ Dieser Paragraph setzt dreierlei zur Erlangung der Eigenschaft eines Handlungsgehilfen voraus: a) die Anstellung in einem Handelsgewerbe, b) die Verrichtung kaufmännischer Dienste, c) die Anstellung muß eine entgeltliche sein. Danach muß der Gehilfe in einem Handelsgewerbe angestellt sein. Den Begriff des Handelsgewerbes bestimmt der § 1 des HGB.: „Als Handelsgewerbe gilt jeder Gewerbebetrieb, der eine der nachstehend bezeichneten Arten von Geschäften zum Gegenstande hat.[1]) 1. Die Anschaffung und Weiterveräußerung von beweglichen Sachen ohne Unterschied, ob die Waren unverändert oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräußert werden.“ Hierzu gehört auch der Betrieb einer Apotheke.[1]) Die Anstellung muß gegen Entgelt erfolgen. Apothekergehilfen, die ohne Entgelt beschäftigt werden, finden sich nicht.

Die Anstellung muß zur Leistung kaufmännischer Dienste erfolgen. Was man unter „kaufmännischen Diensten“ zu verstehen hat, darüber gibt das HGB. keine nähere Bestimmung. Maßgebend hierfür sind das Herkommen und die Anschauungen der bisherigen kaufmännischen Praxis. Nach einem Ausspruche des Reichsoberhandelsgerichtes[2]) ist es „die kaufmännische Signatur, welche den Gehilfen zum Handlungsgehilfen macht.“ Nach Staub[3]) sind es Dienste, die man in ihrer Vollendung die kaufmännische Tüchtigkeit nennt. Nicht erforderlich ist, daß die Dienste lediglich kaufmännische sein müssen. Sie können auch unter Umständen technischer, sogar gewerblicher Natur sein, ohne daß der Gehilfe seiner Handlungsgehilfeneigenschaft verlustig ging. Wesentlich ist nur, daß die kaufmännischen Dienste überwiegen.

---

[1]) Staub, Anm. 8 zu § 1 u. Böttger, S. 101.
[2]) R. O. H. G. F. 17, S. 309.
[3]) Staub, § 59 Anm. 13.

Staub,[1]) Düringer-Hachenburg,[2]) Cosack[3]) wollen den Apothekergehilfen nicht als Handlungsgehilfen ansehen, weil seine Tätigkeit vorwiegend in der Arzneianfertigung besteht, also eine technische wäre, und diese darum kaufmännische Fertigkeit und Fähigkeit nicht erforderte.

Entgegengesetzter Ansicht sind Horrewitz[4]) und Goldmann.[5]) Nach ihnen sind Apothekergehilfen dann Handlungsgehilfen, wenn das Verkaufen einen wesentlichen Teil der ihnen obliegenden Dienste bildet. Die Ansicht der letzteren ist die richtige, verkennen doch die Verfechter der anderen Ansicht vollständig die jetzige Tätigkeit der Angestellten.

Verschiedene gerichtliche Entscheidungen stützen diese Ansicht. Das Kammergericht hat durch sein Urteil vom 4. Juni 1904 die Frage dahin entschieden, daß „Apothekergehilfen regelmäßig Handlungsgehilfen sind und somit den Vorschriften des HGB. unterliegen". Übereinstimmend hiermit ist die Entscheidung des Landgerichts Ulm vom 21. Januar 1901.[6]) „Ein vorzugsweise für die Rezeptur und Handverkauf engagierter Apothekergehilfe ist als Handlungsgehilfe im Sinne des HGB. anzusehen." Auch in den Motiven zur Novelle vom 10. April 1892 S. 34 heißt es: „Zu den Handlungsgehilfen und Lehrlingen gehören auch die in den Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge".

Hervorgehoben sei auch ein Urteil aus Apothekerkreisen. „Der Kammerausschuß ist der Ansicht, daß die §§ 59—75 des HGB. sich auf Apothekergehilfen und -lehrlinge beziehen, und daß das abweichende Gutachten der Apothekenkammer der Provinz Brandenburg nur durch die Fragestellung des Landgerichts Frankfurt a. d. O. veranlaßt worden ist."[7])

Die Anforderungen der Neuzeit an die Angestellten haben deren Tätigkeit völlig umgestaltet. Während früher das Arbeiten im Laboratorium und die Anfertigung der Rezepte fast ausschließlich die Tätigkeit der Angestellten bildete, stehen heute die merkantilen Dienste, die Pflege des Handverkaufs, an erster Stelle.

---

[1]) Staub, § 59 Anm. 20, S. 304.
[2]) D.-H., § 59 Anm. 9, S. 402.
[3]) Cosack, § 19 I.
[4]) Horrewitz, S. 28 und 48.
[5]) Goldmann, S. 275.
[6]) Ph. Z. 1907, Nr. 15.
[7]) Ph. Z. 1906, S. 4.

Es hatte sich in der Neuzeit als notwendig erwiesen, veranlaßt durch die veränderte Nachfrage, durch Emporkommen und Aufblühen des Spezialitätenwesens, daß sich ein kaufmännisch geschulter Stand von Apothekerhandverkäufern gebildet hatte. Die geschäftlichen Gewohnheiten haben sich dem Zwange folgend geändert. Ein Blick in die Fachzeitschriften gibt hierfür ein beredtes Zeugnis. „Muß ein tüchtiger Handverkäufer sein, bevorzugt tüchtiger Handverkäufer“ und Gesuche ähnlichen Wortlauts finden sich dort häufig. Nur selten werden Defektare und Rezeptare gesucht. Ein Handverkäufer ist doch nichts anderes, als ein Angestellter zur Verrichtung kaufmännischer Dienste, dessen Tätigkeit sich auf den Umsatz von Waren bezieht, dessen kaufmännische Dienste, die evtl. zu verrichtenden technischen bei weitem überwiegen. In solchen Fällen kann man doch nicht die Handlungsgehilfeneigenschaft diesen Angestellten absprechen.

Man wird bei den Angestellten in Apotheken außer denen, die rein technische oder gewerbliche Dienste zu verrichten haben, zwei Gruppen unterscheiden und zwar nach der verschiedenen Natur und nach der Art und dem Umfang der geleisteten Dienste. Die eine besteht aus den Defektaren und Rezeptaren, die ausschließlich oder überwiegend technische Dienste zu verrichten haben und nicht zu den Handlungsgehilfen zu zählen sind. Ihre Zahl ist jetzt verschwindend gering. Anders verhält es sich mit der zweiten Gruppe, deren Dienstleistungen vorwiegend kaufmännischer Natur sind; sie sind Handlungsgehilfen im Sinne des HGB.

Die sozialen Folgen, die sich hieraus ergeben, sind weitgehende. Die Rechtsverhältnisse sollen nicht näher behandelt werden. Diese Fürsorge erstreckt sich auch auf die Lehrlinge, da nach § 76 Abs. 1 des HBH. diese Vorschriften auch auf die Handlungslehrlinge Anwendung finden.

Ist der Gehilfe oder Lehrling in die häusliche Gemeinschaft des Besitzers aufgenommen, so sind die Verpflichtungen, die sich daraus ergeben, erhebliche. Er muß für gesunde und reinliche Schlaf- und Wohnzimmer sorgen, diese müssen den allgemeinen Anforderungen der Sittlichkeit und Hygiene entsprechen. Die Beköstigung muß mit Rücksicht auf die Gesundheit und dienstliche Inanspruchnahme eine ausreichende und gute sein (§ 62). Ferner behält der Gehilfe den Anspruch auf Gehalt, und, wenn er in die häusliche Gemeinschaft des Besitzers aufgenommen

worden ist, den Anspruch auf Unterhalt und ärztliche Behandlung, wenn er durch unverschuldetes Unglück an der Leistung der Dienste verhindert wird, und zwar beides auf die Dauer von höchstens 6 Wochen (§ 63).

Der Anspruch für Entgelt bleibt auch für einige Dienstverhinderungen bestehen, wenn diese ohne sein Verschulden weder vorsätzlich noch durch grobe Nachlässigkeit herbeigeführt sind. Es handelt sich hier um Verhinderungen, die nicht in einem Unglücksfall oder in Krankheit bestehen. In Betracht kommen die Fälle der Wahrnehmung der Zeugen- oder Geschworenenpflicht, Abwesenheit behufs notwendiger Ordnung von Familienangelegenheiten, Verhinderung zur Erfüllung staatsbürgerlicher Verpflichtungen.[1]) Es darf sich hier aber nur um verhältnismäßig kurze Arbeitsunterbrechungen handeln.[2])

Was die staatliche Fürsorge anlangt, so erstreckt sich diese zunächst darauf, eine Verkürzung der Arbeitszeit zu ermöglichen. Die Bemühungen gingen von einzelnen Organisationen der Angestellten aus. Im Jahre 1890 machte der Pharmazeutenverein an den Kultusminister die Eingabe, die Arbeitszeit von früh 8 Uhr bis abends 9 Uhr mit 2 Stunden Mittagszeit festzusetzen. Der Nachtdiensthabende sollte früh 2 Stunden Erholungszeit erhalten. Zur Verwirklichung dieses Vorschlages kam es nicht, der Minister lehnte das Gesuch ab. Er begründete seine Haltung damit, daß die Gesetzgebung sich mit dieser Angelegenheit nicht beschäftigen könnte. Spätere ähnliche Petitionen wurden ebenfalls abschlägig beantwortet.[3])

Die Novelle vom 1. Juni 1891, die die Sonntagsruhe für das Handelsgewerbe einführte, hatte auf die Apotheken keine Anwendung. Die Bewegung, die Sonntagsruhe oder wenigstens eine Einschränkung des Dienstes an Sonntagen auch in Apotheken einzuführen, ging von den Landapothekern aus. Auf Anregung des Apothekers Zimmermann aus Budwethen wurde die Petition an das preußische Abgeordnetenhaus eingereicht, daß es dem ohne Gehilfen arbeitenden Besitzer von Apotheken auf dem Lande oder in kleinen Städten gestattet sei, an Sonn- und christlichen Feiertagen ihre Apotheke von 2 Uhr an zu schließen. Sie begründeten ihre Eingabe damit, daß Sonntags nachmittags ärzt-

[1]) § 616 BGB.
[2]) Staub § 63, S. 339; Cosack I § 19, S. 87.
[3]) Berendes, S. 251.

liche Verordnungen besonders in Orten, in denen nur ein Arzt praktiziert, fast nie vorkommen. Die Nachfrage am Sonntag nachmittag bestehe zum größten Teil nach Süßigkeiten seitens der Jugend.[1])

Die Wünsche der Landapotheker blieben nicht unberücksichtigt. Die preußische Regierung gestattete durch § 40 der Apothekenbetriebsordnung vom 18. Februar 1902 widerruflich Apothekern, „die ihre Apotheke ohne Gehilfen betreiben, während bestimmter Stunden sich aus der Apotheke zu entfernen, wenn Fürsorge getroffen ist, daß im Bedarfsfalle der Apotheker innerhalb einer Stunde zurückgerufen werden kann". Das Gesetz ging in seiner Fürsorge weiter, es gedachte nicht nur der allein arbeitenden Apotheker. Die Regierung wollte auch den Apothekern in Orten mit 2 oder mehreren Apotheken die Sonntagsruhe zukommen lassen. Sie bestimmte daher, „in Orten mit zwei oder mehreren Apotheken kann nach Vereinbarung unter den Apothekenvorständen mit Zustimmung der Regierungspräsidenten an Sonn- und Feiertagen abwechselnd ein Teil der Apotheken geschlossen werden".

In Sachsen können nach der Bekanntmachung vom 28. März 1905, die Sonntagsruhe in Apotheken betreffend, die Apotheken an Sonn- und Feiertagen von 2 Uhr an geschlossen werden, wenn während dieser Zeit entweder der Besitzer oder ein Gehilfe oder wenn nur ein Apotheker im Orte ist, und dieser ohne Gehilfen arbeitet, eine andere geeignete Person anwesend ist, um Aufträge anzunehmen. In Orten mit mehreren Apotheken kann von je zwei benachbarten Apotheken abwechselnd eine geschlossen werden.[2])

Diese Bewegung setzte in anderen Ländern schon zeitiger ein. In den Vereinigten Staaten Nordamerika schlossen in Philadelphia und Boston die Apotheken schon 1863 in der Zeit von 1—6 Uhr am Sonntage, ein Ereignis, das in Deutschland nur insofern Verständnis fand, als in Amerika, dem Lande der Gewerbefreiheit, alles möglich wäre.[3]) In London hatten 1866 16 Apotheker eines Viertels beschlossen, Sonntags die Apotheke geschlossen zu halten.[4]) 1869 schlugen die Pariser Gehilfen vor,

[1]) Ph. Z. 1900, S. 215.
[2]) Kunz Krause, S. 120.
[3]) Ph. Z. 1863, S. 234.
[4]) Ph. Z. 1866, S. 438.

daß in jedem Quartier nur eine Apotheke geöffnet sein sollte.[1]) In Basel sollten nach dem Gesetze vom 11. Juni 1893 die Baseler Apotheken der Reihe nach jeden zweiten Sonntag von Mittag bis 9 Uhr abends geschlossen sein.[2]) In Chile sowie in Norwegen wurde 1897 die Sonntagsruhe derartig eingeführt, daß nur eine Apotheke in einer Stadt geöffnet sein durfte. Der Name dieser wurde von Amtswegen in den Amtsblättern öffentlich bekannt gegeben.[3]) In Rumänien dagegen wurde durch die Apothekenordnung vom 6. Juni 1886 ausdrücklich bestimmt, daß die Apotheken täglich ohne Ausnahme von 6 Uhr morgens bis 11 Uhr abends geöffnet sein müßten.[4])

Wenn es auch in den ersten Jahren nicht an Widerstand gegenüber der Neuerung gefehlt hatte, so gelang doch den Bemühungen des Vereins Deutscher Apotheker, unterstützt von den Besitzern, die die großen sozialen Errungenschaften auch ihren Angestellten zu gute kommen lassen wollten, die Einführung der Sonntagsruhe in vielen Städten in der Weise, daß von je 2 oder 3 Apotheken nur eine den ganzen Sonntag dem Publikum offen steht, während bei den anderen um 2 Uhr oder nach der Ministerialverordnung vom 2. Februar 1909 die Schließung bereits um 1 Uhr erfolgt. An jeder geschlossenen Apotheke ist durch ein weit in die Augen fallendes Schild erkenntlich, welche von den nächsten Apotheken geöffnet sind. Somit ist immer Fürsorge getroffen, daß das Publikum in einer oder mehreren Apotheken des Ortes an diesem Tage seinen Bedarf an Arzneien decken kann. Die Apotheken Jenas haben seit 1913 abwechselnd ganztägige Sonntagsruhe eingeführt.[5])

Die Sonntagsruhe war anfangs nur bis 12 Uhr nachts gestattet. Das Streben der Angestellten ging darauf, die Schließung der Apotheken über die Sonn- und Feiertage hinaus auf die Nachtstunden und bis zum Morgen des folgenden Tages auszudehnen. Von den vom Minister in dieser Angelegenheit befragten Apothekenkammern sprachen sich sechs Apothekenkammern bedingungslos für die Ausdehnung der Sonntagsruhe auf die den Sonn- und Feiertagen folgenden Nächte bis morgens um 6 Uhr, 2 Kammern sich nicht grundsätzlich gegen die Einführung aus.

[1]) Ph. Z. 1869, S. 598.
[2]) A. Z. 1893, S. 305.
[3]) P. P. 1897, S. 101.
[4]) P. P. 1886, S. 476.
[5]) A. Z. 1913, S. 475.

Daher bestimmte der Erlaß vom 30. November 1907, daß unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs der zulässige Apothekenschluß bis 7 Uhr morgens des folgenden Werktages ausgedehnt werden kann.[1])

Der durchgehenden Sonntagsruhe folgte die Einführung des abwechselnden Nachtdienstes unter mehreren benachbarten Apotheken in der Woche. Auf Antrag der Apothekenkammer der Provinz Sachsen sollte der Apothekerausschuß dahin wirken, daß der Absatz 2 des § 40 der Apothekenbetriebsordnung von 1902 den Zusatz erhalten sollte, daß auch an den Abenden der Wochentage vom Beginn des allgemeinen Geschäftsschlusses an in Orten mit 2 oder mehreren Apotheken abwechselnd ein Teil der Apotheken bis zum nächsten Morgen geschlossen werden kann. Der Antrag wurde mit 8 gegen 4 Stimmen abgelehnt mit der Begründung, weil so „der alte Charakter der Apotheken als eine immer zugängliche Arzneiversorgungsstelle aufgehoben und sich den Drogenhandlungen noch weiter nähern würde".[2])

Nicht aus wirtschaftlichen Gründen, aus historischen waren die Kammern gegen diese Erleichterung. Sie hielten an der Fiktion fest, daß ein Schließen während der Nacht mit der Natur der Apotheke nicht vereinbar wäre. Trotzdem ließ die Regierung durch die Verfügung vom 30. April 1909 den abwechselnden Schluß der Apotheken während der Wochentage zu.[3]) Am 1. April 1912 war an 578 Orten mit mehreren Apotheken in 449, d. i. 77,6 % Sonntagsruhe anzutreffen.[4])

Jedoch muß festgestellt werden, daß der bei weitem größte Teil der Angestellten sich trotzdem dieser Erleichterung nicht erfreut, so sind es vor allem die Großstädte, wie Berlin und Vororte, Hamburg und Köln, die diese Einrichtung nicht getroffen haben, wodurch allein in diesen Städten 20 % der Angestellten sich der Sonntagsruhe nicht erfreuen.[5]) Auch mit Rücksicht auf das Familienleben ist eine Einschränkung des Nachtdienstes erwünscht. Nach der Statistik vom Jahre 1906 sind in den Großstädten 22 %, in den anderen Orten 21 % der Angestellten verheiratet.[6]) Die erstrebte Sonntagsruhe konnte natürlich nicht mit einem Male

[1]) A. Z. 1907, S. 1109.
[2]) A. Z. 1909, S. 187.
[3]) Ph. Z. 1911, S. 81.
[4]) Z. B. d. Ph. 1912, S. 285.
[5]) Krüger, S. 26 ff.
[6]) Krüger, S. 21.

überall da, wo es die gesetzlichen Bestimmungen erlauben, eingeführt werden, es bedarf dazu eines langsamen Entwicklungsprozesses, ehe überall die gewünschten Zustände geschaffen sein werden.

Dem 8 Uhr-Abendschluß, wie er für die übrigen Geschäftsbetriebe festgelegt ist, folgten die Apotheker in vielen Städten. Dieser Modus fand sich am 1. April 1912 schon in 61 Orten von 578 mit mehreren Apotheken.

Am 1. April 1912 war schon in 53 Orten die abwechselnde Nachtruhe in der Woche üblich. In Hinsicht auf die geringe Inanspruchnahme der Apotheke zur Nachtzeit seit Einführung der Nachttaxe rechtfertigt sich eine ständige Dienstbereitschaft während der Nacht nicht mehr. Bei der nicht sehr großen Entfernung der Apotheken von einander hat sich der im Turnus wechselnde Dienst vollauf bewährt.

Die Bestrebungen der Angestellten, den Dienst in den Apotheken den berechtigten Forderungen der Neuzeit so weit anzupassen, als es der Zweck der Apotheke zuläßt, sind zu billigen. Hier sind Fortschritte zu verzeichnen, die vor 10 Jahren noch undenkbar waren.

Eine sehr wünschenswerte Erleichterung brachte die Einführung der Nachttaxe. Alle Gewerbe, denen der Staat eine obrigkeitliche Taxe vorschreibt, sind berechtigt, für Dienstleistungen während der Nacht höhere Gebühren zu beanspruchen, mit Ausnahme der Apotheken. Zwei Wege konnten eingeschlagen werden. Man erhöhte den Preis für die in der Nacht geforderte Ware, oder man führte allgemein eine Taxe für jede Störung ein und ließ den Preis unverändert. 1865 wurde schon vorgeschlagen, eine höhere Gebühr für Rezepte und einen höheren Verkaufspreis für Handverkaufsartikel.[1])

Die Anregung zur Einführung einer Taxe findet sich im Jahre 1862.[2]) Die Besitzer in größeren Städten waren gegen die Einführung aus Furcht, daß das in der Nacht angefertigte, mit der Höhe der Nachttaxe bezahlte Rezept am Tage in einer anderen Apotheke wiederholt würde, und daß dann der Anschein erweckt werden könnte, als ob diese Apotheke um die Höhe der Nachttaxe billiger als die Apotheke wäre, in der in der Nacht das Rezept angefertigt worden war. Von der öfteren durch die Zeitung ver-

[1]) Ph. Z. 1865, S. 67.
[2]) Ph. Z. 1872, S. 145.

öffentlichten Notiz, daß jedes in der Nacht angefertigte Rezept um die Nachttaxe verteuert würde, versprachen sie sich keine genügende Aufklärung des Publikums.[1])

Begründet wurde die Ablehnung der Nachttaxe hauptsächlich mit dem Hinweise, daß eine Entfremdung des Publikums eintreten würde, und daß die Nachttaxe in Höhe von 50 Pfg. ein zu geringes Entgelt für die Dienstleistung im Vergleich zu den Taxen anderer Berufe wäre.

Die Nachttaxe ist nicht als Entgelt für die Nachtleistung anzusehen, denn die Apotheken sind gesetzlich verpflichtet dem Publikum jederzeit zugänglich zu sein, sondern als eine Abwehrmaßregel gegen unnötige und unnütze Störungen.

Als die Regierung 1901 den Apothekern den Vorschlag der Einführung der Nachttaxe unterbreitete, da waren Kammer und Ausschuß gegen die Einführung einer solchen.[2]) Unbeirrt durch den ablehnenden Beschluß der Kammer und des Ausschusses wurde durch die Reichsarzneitaxe im Jahre 1905 eine Taxe eingeführt. Nach dieser ist der Apotheker berechtigt, bei der Verabfolgung von Arzneien während der Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens eine Zusatzgebühr bis zu 50 Pfg. zu erheben. Statt dieses Entgegenkommen der Regierung dankbar anzuerkennen, zögerten viele örtliche Verbände mit der Einführung oder begnügten sich mit der Hälfte der Höhe der Taxe.

So beschlossen die Berliner Apotheker in der Sitzung vom 22. März 1905, nur einen Aufschlag von 25 Pfg. aus Rücksicht auf ihre Kundschaft zu erheben,[3]) ebenso die Breslauer.[4]) Dagegen führten die Apotheker von Hamburg, Braunschweig, Düsseldorf und anderen Städten die Nachttaxe in Höhe von 50 Pfg. ein für die Abgabe von Arzneien während der Nacht, gleichgültig ob sie auf ärztliche Verordnung oder im sogenannten Handverkauf verabfolgt würden,[5]) während in Dortmund und Halle keine Nachttaxe berechnet werden sollte.[6]) In einer am 16. Oktober 1907 an den Bundesrat gerichteten Eingabe hatte der Deutsche Apothekerverein gebeten, daß die sogenannte Nachttaxe von 9 Uhr abends

[1]) A. Z. 1872, S. 11.
[2]) Ph. Z. 1911, S. 81.
[3]) Ph. Z. 1905, S. 262.
[4]) Ph. Z. 1906, S. 12.
[5]) Ph. Z. 1905, S. 278.
[6]) A. Z. 1905, S. 266.

bis 7 Uhr früh erhoben werden dürfte. Nach einer Verfügung von 1909 wurde die Nachttaxe auf diese Zeit ausgedehnt.

In Frankreich wurde schon 1899 für jedes Rezept, das in der Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens angefertigt wurde, ein Taxzuschlag in Höhe von 1 fr. erhoben.[1])

Das Publikum gewöhnte sich sehr bald an diese Neuerung, und Nachtstörungen, die vorher jede Nacht vorkamen, beschränkten sich fast ausschließlich auf ärztliche Verordnungen, sodaß jetzt Tage, ja Wochen ohne jeden Nachtdienst vergehen. Nach der Erhebung vom Jahre 1906 kommen durchschnittlich Störungen im Monat von 5—6 mal, in Großstädten bis 10, allerdings auch bis 30 mal vor.[2]) Die Wirkungen der Nachttaxe haben ihre Einführung vollkommen gerechtfertigt.

Stellung der Angestellten zur sozialen Schutzgesetzgebung.

Über die soziale Lage der Angestellten im Mittelalter läßt sich nichts genaues ermitteln. Sie waren mit ihrer Lage zufrieden, da sie nichts besseres wußten und in anderen Berufen nichts besseres sahen. Sie fühlten sich als eine zweite Klasse von Privilegierten mit eigenem Klassenbewußtsein. Die Unannehmlichkeit des Berufes ertrugen sie leicht, da sie in nicht allzulanger Zeit zur Selbständigkeit gelangen konnten. Seit Beginn des 19. Jahrhunderts trat eine gewaltige Änderung in den sozialen Verhältnissen der Angestellten ein. Während bis dahin bei Erkrankungen und sonstigen Unglücksfällen der Arbeitgeber für seine Angestellten sorgte, waren diese jetzt auf sich selbst angewiesen. Die Angestellten waren meistens wirtschaftlich nicht in der Lage, aus eigener Kraft Herr über die hereinbrechende Krisis zu werden. Da griff die Regierung ein. Der Staat begann sich seiner Pflicht bewußt zu werden, für das soziale Wohl seiner Untertanen sorgen zu müssen. Seine Wohlfahrtspflege wandte er zunächst den unteren Klassen zu.

Bis zum 20. Jahrhundert hatte die soziale Gesetzgebung nicht für die Angestellten in Apotheken gesorgt. Zwar umfaßte der erste Entwurf des Krankenversicherungsgesetzes auch die Apothekergehilfen und -lehrlinge. Nach dem Gesetze vom

[1]) P. P. 1899, S. 21.
[2]) Krüger, S. 31.

15. Juni 1883 lautete die Ziffer 2 des § 2: „Auf Handlungsgehilfen und Lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken". Ebenso hieß im Entwurf des Invaliden- und des Altersversicherungsgesetzes der Absatz 2 des § 1: „Einschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge". Der ursprüngliche Entwurf ist bei der Beratung des Gesetzes nicht durchgedrungen. Denn auf Einwirkung des Deutschen Apothekervereins, der ausdrücklich erklärte, daß die Apotheker für ihre kranken Standesgenossen selbst sorgen würden, änderte die mit der Beratung des Entwurfes beschäftigte Reichstagskommission bei der zweiten Lesung die Fassung, indem es statt des Wortes „einschließlich" das Wort „ausschließlich" setzte.

Wohl waren im 19. Jahrhundert einzelne allerdings unzulängliche private Unterstützungs- und Pensionseinrichtungen geschaffen worden. So war schon 1810 ein Aufruf zur Gründung einer Versorgungsanstalt für rechtschaffene, hilfslose, alte oder im Dienste verunglückte Gehilfen erlassen worden. Man wollte eine oder mehrere Anstalten in gesunden Gegenden Deutschlands erbauen oder Städte um geeignete Räume bitten, um Gehilfen in ihrem Alter ein sorgenfreies Dasein zu gewähren.[1])

In Bayern hatte der 1816 gegründete Pharmazeutische Verein, der schon am Schlusse des ersten Vereinsjahres 101 Mitglieder zählte, unter denen sich nur 13 Angestellte befanden, als wichtigste Unternehmung des Vereins die Gründung einer Unterstützungsanstalt für unterstützungswürdige Pharmazeuten bezeichnet.[2])

Schon 1810 hatten in Riga die Besitzer einen Verein zur Unterstützung pharmazeutischer Gehilfen gegründet.[3])

Auch der in Württemberg 1822, in Preußen der am 8. September 1820 gegründete Apothekerverein im nördlichen Deutschland hatten zu ihrem Ziele durch Alter und Krankheit dienstunfähig gewordene mittellose Apothekergehilfen zu unterstützen. 1821 war in Breslau die Pharmazeutische Gesellschaft konditionierender Apotheker gegründet worden. Nach § 8 sollte aus den Eintritts- und den Strafgeldern eine Kasse gegründet werden, aus der unverschuldet verarmte Apotheker unterstützt werden sollten.[4])

---

[1]) Alm. 1810, S. 232 ff.
[2]) Alm. 1818, S. 266.
[3]) J. d. Ph. 1811, S. 31 ff.
[4]) Repert. Bd. 19, S. 466.

1843 wurde die Gehilfenkasse des Norddeutschen Apothekervereins gegründet, da aber diese Kasse den an sie gestellten Anforderungen nicht nachkommen konnte, sollte sie in eine Pensionskasse umgewandelt werden. Nach § 1 sollte den Mitgliedern, wenn sie durch Alter oder Unglücksfälle, die sie im Dienste erlitten hatten, dienstunfähig wurden, eine Pension gewährt werden. Die Höhe derselben war eine schwankende, sie sollte jährlich nach den vorhandenen Mitteln und Ansprüchen berechnet werden. Wer 30 Jahre konditioniert hatte sollte ein Drittel, wer 35 Jahre zwei Drittel und bei 40 Jahren die ganze Rente erhalten. Die höchste jährliche Rente wurde vorläufig auf 150 Taler festgesetzt.[1])

Der Deutsche Apothekerverein, Abteilung Süddeutschland rief 1860 einen Pensionsfonds ins Leben. Nach § 4 sollten Pension erhalten Prinzipale, die durch unverschuldetes Unglück oder im Alter von 60 Jahren sich nicht mehr durch ihr Geschäft oder aus eigenen Mitteln ernähren könnten, vermögenslose Gehilfen, welche 50 Jahre alt sind und solche Gehilfen, die ohne ihr Verschulden erwerbsunfähig wurden. Die Höhe der Pension sollte 300 fl. betragen.[2])

Durch den Krieg 1866 fielen einige Staaten, die dem Süddeutschen Apothekerverein angehörten, an Preußen. Daher gründete Bayern im Jahre 1867 die Bayrische Apothekergehilfenpensionskasse. Den Mitgliedern sollte eine Pension gewährt werden, wenn sie entweder durch Alter und durch bedingte Arbeitsunfähigkeit oder durch Unfälle während der Konditionszeit erwerbsunfähig wurden. Im Falle der nicht vollständigen Erwerbsunfähigkeit sollte eine angemessene Unterstützung gegeben werden. Die Berechtigung auf den Bezug einer Pension begann 25 Jahre nach dem Weggange von der Universität. Die Pensionsberechtigten sollten in 3 Klassen geteilt werden. Die erste Klasse vom 26.—30. Jahre sollte 150 fl., die zweite Klasse vom 30.—35. Jahre 250 fl., die dritte mit dem vollendeten 35. Jahre 500 fl. jährlich erhalten. Trat früher vollständige Erwerbsunfähigkeit ein, dann hatte der Bewerber einen Anspruch auf volle Pension.[3])

Alle diese Versuche erzielten keinen Erfolg, da die Kassen nicht im Stande waren, den an sie herantretenden Forderungen

---

[1]) A. Z. d. N. A. V. 1862. S. 123.
[2]) N. J. d. Ph. 1860 Bd. 14, S. 407.
[3]) N. J. d. Ph. Bd. 18, S. 27 ff.

zu genügen. Die einzelnen Kassen hatten keine ausreichenden Mittel, vor allem traten die wenigsten Gehilfen diesen Kassen bei.

Nach all diesen mißlungenen Anläufen stellte Haiß sen. 1881 auf der Versammlung des D. A. V. zu Wiesbaden den Antrag, eine Gehilfenpensionskasse in Verbindung mit einer Unterstützungskasse für die Angehörigen bezw. Relikten der Gehilfen ins Leben zu rufen.[1]) Dieser Antrag wurde abgelehnt.

Bayern gründete eine eigene Pensions- und Unterstützungskasse.

Dieser von Haiß angeregte Gedanke wurde jedoch bald verwirklicht. Der Deutsche Apothekerverein gründete im Jahre 1891 eine Pensionszuschußkasse und gewährte einem jedem im Berufe tätigen Angestellten, der sich beim Privatbeamtenverein Magdeburg auf eine Altersrente oder bestimmte Summe, die ihm bei Erreichung eines gewissen Alters ausgezahlt werden mußte, versichert hatte, bei Nichterhaltung der Selbständigkeit einen bestimmten Pensionszuschuß, der zur Zeit zu den vom Magdeburger Privatbeamtenverein gezahlten Pensionen im Verhältnis von 5 zu $6^3/_4$ steht.

Alle diese Versuche krankten aber an dem Umstande, daß die Angestellten nicht gezwungen werden konnten, diese Versicherungen einzugehen. Ein freiwilliger Beitritt erfolgte nur selten. Nach einer Erhebung des Verbandes Deutscher Apotheker waren 1906 von seinen Mitgliedern nur 269 gegen Unfall und Haftpflicht versichert, 224 gehörten einer Lebensversicherung an und nur 69 waren in beiden Versicherungen. 12 waren Mitglieder einer Krankenkasse. 51 waren einer Alters- und Pensionsversicherung beigetreten und nur 2 einer Sterbe- und Begräbniskasse.[2])

An Stelle dieser spärlichen Selbstversicherung mußte die allgemeine Zwangsversicherung treten. Die Sicherstellung im Alter oder bei unverschuldetem Unglück ist ein Grundzug unserer Zeit. Mit der Selbstversicherung war nichts Ersprießliches geleistet worden. Daher erklärte sich die 32. Hauptversammlung des D. A. V. „grundsätzlich für die Einführung einer Zwangsversicherung und zwar einer Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung auf dem Wege der Reichsgesetzgebung“.[3])

---

[1]) A. Z. 1904, S. 42.
[2]) Krüger, S. 38.
[3]) Ph. Z. 1904, S. 2.

Die Hoffnung, die man jetzt auf die Regierung gesetzt hatte, wurde diesmal erfüllt. Der Personenkreis, der der letzten großen sozialen Gesetzgebung unterworfen ist, wurde bedeutend erweitert und auch auf die Apothekergehilfen und Lehrlinge ausgedehnt. Das Ziel war erreicht, die Angehörigen des Apothekerstandes sind jetzt im Alter bei Invalidität und auch in Krankheitsfällen vor den größten materiellen Sorgen bewahrt.

Die Bedeutung, die die einzelnen Versicherungszweige für die Angestellten haben, ist groß.

Der Krankenversicherung unterliegen nach § 165 die Lehrlinge immer, auch wenn sie ohne Entgelt beschäftigt sind. Lehrlinge, die in der Apotheke ihrer Eltern beschäftigt sind, können für diese Zeit auf Antrag des Arbeitgebers von der Versicherungspflicht befreit sein, Gehilfen nur dann, wenn sie gegen Gehalt beschäftigt sind und ihr Jahresverdienst 2500 M. nicht übersteigt. Freiwillig können der Krankenversicherung Gehilfen beitreten, die ohne Entgelt angestellt sind, wenn ihr jährliches Gesamteinkommen (etwa aus eigenem Vermögen) unter 2500 M. beträgt.

Der Unfallversicherung unterliegen die Apotheken nur dann nicht, wenn der Besitzer ohne jede Hilfskraft tätig ist. Versicherungspflichtig ist das gesamte pharmazeutische Apothekenpersonal. Zweck der Unfallversicherung ist der Ersatz des Schadens, der durch Körperverletzung oder Tötung entsteht. Der Verletzte erhält nach Ablauf von 13 Wochen freie ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arzneimitteln und eine Rente für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit (§§ 555 ff.).

Bei der Invalidenversicherung liegt die Rechtslage anders. Nach § 1126 ist der Lehrling und Gehilfe nur versicherungspflichtig, wenn er gegen Entgelt angestellt ist. Der Lehrling muß demnach, wenn er in Kost des Lehrherrn steht, noch eine Vergütung beziehen. Das Jahrgeld des Gehilfen muß unter 2000 M. betragen. Bei der freiwilligen Versicherung gelten hier folgende Vorschriften. Bei einem Gehalte von 2000—3000 M. kann der Gehilfe der Versicherung freiwillig beitreten, es sei denn, daß er das 40. Lebensjahr überschritten hätte. Lehrlinge können freiwillig sich jederzeit versichern lassen.[1])

Die Reichsversicherung betrifft nur einen kleinen Teil der Angestellten. Daher war es von großer Wichtigkeit, daß die angestellten Angehörigen des Apothekerstandes in die Invaliditäts-,

[1]) Ph. Z. 1912, S. 183.

Alters- und Hinterbliebenenversicherung des Versicherungsgesetzes für Privatangestellte vom 20. Dezember 1911 einbezogen worden sind. Demnach sind Apothekergehilfen und Lehrlinge und Angestellte in leitender Stellung dem Gesetze vom vollendeten 16. Lebensjahre unterworfen, wenn sie ein Alter von 60 Jahren noch nicht erreicht haben und ihr Jahresverdienst 5000 M. nicht übersteigt.

Nach diesem Gesetze haben die Angestellten nach § 21 Anspruch auf Ruhegeld bei dauernder Berufsunfähigkeit oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres. Ruhegeld erhält der Angestellte auch dann, wenn er an der Ausübung seines Berufes nur zeitlich beschränkt ist, und zwar für die Zeit von 26 Wochen und auch weiterhin, solange die Berufsunfähigkeit besteht. Nach seinem Tode ist auch für seine Hinterbliebenen, für seine Witwe, wie für seine Kinder gesorgt.

Das Gesetz läßt auch Befreiung vom Versicherungszwange für solche Personen zu, die nach Art ihrer Beschäftigung voraussichtlich nicht in den Genuß der Versicherungsleistung gelangen werden, oder für die durch anderweitige Versicherung schon ausreichend gesorgt ist. Nach den Bestimmungen des Gesetzes sind die Mittel für die Versicherung von den Besitzern und den Angestellten zu gleichen Teilen zu tragen (§ 170). Der Besitzer hat die Pflicht den Beitrag einzusenden (§ 176 und 178).

Das Gesetz kennt 9 verschiedene Gehaltsklassen. Nach der Höhe des Gehaltes werden folgende monatliche Beiträge bezahlt.

		Beiträge
A.	bis 500 M.	1,60 M.
B. 501	„ 850 „	3,20 „
C. 851	„ 1150 „	4,80 „
D. 1151	„ 1500 „	6,80 „
E. 1501	„ 2000 „	9,60 „
F. 2001	„ 2500 „	13,20 „
G. 2501	„ 3000 „	16,60 „
H. 3001	„ 4000 „	20,00 „
I. 4001	„ 5000 „	26,60 „

Die Gewährung eines Ruhegeldes setzt die Zahlung von Monatsbeiträgen während eines Zeitraumes von 10 Jahren voraus. Der Anspruch auf Ruhegeld erlischt auch dann nicht, wenn in den auf das Eintrittsjahr folgenden Jahren nur jährlich 8 Beiträge

entrichtet worden sind (§ 21 und 22). An diesen Voraussetzungen, Erfüllung der Wartezeit und Aufrechterhaltung der Anwartschaft, ist der Bezug des Ruhegeldes geknüpft. Für die Übergangszeit sind besondere Bestimmungen erlassen, so kann, damit die Hinterbliebenen in den Genuß der Rente gesetzt werden, die Zahl von 60 Beiträgen für ausreichend gehalten werden (§ 369).

Die Höhe des Ruhegeldes beträgt ein Viertel der in der vorgeschriebenen Zeit erfolgten Beiträge. Danach beläuft sich das jährliche Ruhegeld:

	nach 10 Jahren	nach 20 Jahren	nach 30 Jahren	nach 40 Jahren
bis 500 M.	48 M.	72 M.	96 M.	120 M.
501— 850 „	96 „	144 „	192 „	240 „
851—1150 „	144 „	216 „	288 „	360 „
1151—1500 „	204 „	306 „	408 „	510 „
1501—2000 „	288 „	432 „	576 „	720 „
2001—2500 „	386 „	594 „	792 „	990 „
2501—3000 „	494 „	747 „	996 „	1245 „
3001—4000 „	600 „	900 „	1200 „	1500 „
4001—5000 „	798 „	1197 „	1596 „	1995 „

Die Witwenrente erhält jede Witwe ohne Rücksicht auf ihre Bedürftigkeit und Berufsunfähigkeit. Ihre Höhe beträgt $^2/_5$ des Ruhegehaltes des Mannes, das dieser erhalten hat oder wenn er berufsunfähig gewesen wäre, erhalten hätte (§ 57, Absatz 2).

Die Waisen erhalten je $^1/_5$, Doppelwaisen je $^1/_3$ der Witwenrente. Es betragen diese:

	10 Jahre		20 Jahre		30 Jahre		40 Jahre	
	Wit. M.	Wais. M.	Wit. M.	Wais. M.	Wit. M.	Wais. M.	Wit. M.	Wais. M.
bis 500 M.	19,20	3,84	28,8	5,76	38,4	7,86	48	9,6
501— 850 „	38,4	7,68	57,6	11,52	76,8	15,36	96	19,2
851—1150 „	57,6	11,52	96,4	17,28	115,2	23,04	144	28,8
1151—1500 „	81,6	16,32	122,4	24,48	163,2	32,64	209	40,8
1501—2000 „	115,2	23,04	172,9	34,56	230,4	46,08	288	57,6
2001—2500 „	158,4	31,68	237,6	47,52	316,2	63,36	369	79,2
2501—3000 „	199,2	35,84	298,8	59,76	398,4	79,68	498	99,6
3001—4000 „	240	48	360	72	480	96	600	120
4001—5000 „	319,2	63,84	487,8	95,76	638,4	127,7	798	159,6

Wenn auch hiermit noch lange nicht das ersehnte Ziel erreicht ist, jedem nicht selbständigen Apotheker eine sorgenfreie Zukunft für sich und seine Angehörigen in Aussicht zu stellen,

so ist hier doch zu beachten, daß die staatliche Fürsorge sich erst in ihrem Anfangsstadium befindet, daß diese Versicherung nicht als die endgültige Lösung dieses Problemes anzusehen ist.

Vereine.

Der Gedanke, daß nicht der Einzelne, sondern eine Gemeinschaft Gleichgesinnter viel eher einen gleichen Zweck erreicht, hatte auch frühzeitig unter den konditionierenden Apothekern Anhänger gefunden. Als in einigen größeren Städten die Zahl der Gesellen eine größere wurde, schlossen sie sich zu eigenen Fachvereinigungen zusammen.

Zu den ersten Vereinen, die alle, wie es aus ihren Statuten zu ersehen ist, den Zweck verfolgten, die pharmazeutische Wissenschaft zu fördern, gehörte die 1794 gegründete pharmazeutische Gesellschaft zu Berlin.[1]) Diese hatte im Jahre 1794 ein eigenes Haus gemietet, in dem ihre Mitglieder sich Sonntags oder an ihren freien Ausgehetagen zu gemeinsamem Trinken oder Spielen zu versammeln pflegten.[2]) Pflicht eines jeden Mitgliedes war es, sich nicht länger als bis 10 Uhr abends in den Räumen aufzuhalten und dann sofort nach Hause zu gehen.

Nun entstanden eine ganze Reihe solcher Vereine, so die Gesellschaft korrespondierender Pharmazeuten zu Augsburg, deren Zweck gegenseitige Belehrung und Austausch individueller Kenntnisse, sowie freundschaftliche Unterstützung durch Verschaffung von Stellen usw. war.[3])

Nach dem Muster dieser Vereine entstanden bald solche, die die Hebung der sozialen Stellung und die Besserung der wirtschaftlichen Lage als Hauptziel im Auge hatten, so der im Jahre 1870 gegründete Deutsche Pharmazeutenverein. Diese Vereine hatten eine Bedeutung für die Allgemeinheit nicht erlangt, weil ihre Mitgliederzahl nur eine geringe war, und sie nur auf lokaler Grundlage beruhten. Das Streben nach einheitlicher Organisation, das gerade in unserem Wirtschaftsleben so stark hervortritt, hat zur Bildung des jetzigen Verbandes Deutscher Apotheker geführt, dem der größte Teil der konditionierenden Apotheker beigetreten ist. Sein Ziel ist die Förderung der sozialen

[1]) J. d. Ph. 1794, S. 42.
[2]) B. J. d. Ph. 1800, S. 294.
[3]) B. J. d. Ph. 1805, S. 55.

und der wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder sowie der Angestellten überhaupt. Der Verein besitzt eine eigene Unterstützungskasse, gewährt seinen Mitgliedern gewisse Erleichterung bei Versicherungen und andere wirtschaftliche Vorteile. Zugegeben muß werden, daß viele der letzten Verbesserungen, besonders auf sozialem Gebiete, der Wirksamkeit dieses Vereins zuzuschreiben sind.

C. Die wirtschaftliche Lage.

Es ist eine allgemein feststehende Tatsache, daß das körperliche wie geistige Gedeihen eines Berufes zum größten Teile von seiner wirtschaftlichen Lage abhängt. Wenn aus dem Mittelalter nur wenig Material über gezahlte Löhne in Apotheken vorliegt, so erklärt sich dies daraus, daß damals die Höhe der Gehälter erst nach Eingehung des neuen Dienstvertrages nach beiderseitiger Übereinkunft festgesetzt wurde. Gewisse Aufschlüsse über frühere Lohnverhältnisse können nur aus gelegentlichen Anführungen der Fachzeitschriften entnommen werden, da in früheren Jahren für Lohnstatistik kein Interesse vorhanden war. So erhielt der städtische Apotheker in Hamburg 1471 für seine Gehilfen ein jährliches Gehalt von 17 Thlr. 12 sol.[1]) Das Anfangsgehalt der Gehilfen der fürstlichen Apotheke zu Bayreuth betrug um die Mitte des 18. Jahrhunderts 18 fl., das sich jährlich um 12 fl. steigerte.[2]) In Chemnitz wurden Ende des 17. Jahrhunderts jährlich 12 Thlr. Gehalt gezahlt.[3]) Der Geselle der Hofapotheke zu Berlin erhielt 1652: 25 Thlr. jährlich.[4])

Ausführlichere Nachrichten aus dem 18. Jahrhundert liegen vor. Die Gehälter waren noch sehr gering, sie hatten trotz des Steigens aller Lebensmittelpreise noch die Höhe wie vor 50 ja vor 100 Jahren.[5]) In Berlin erhielten die approbierten Gehilfen jährlich 60—80 Thlr., in Potsdam dagegen 25 Thlr. In Wien wurde 1792 150—300 fl., bei abgelöster Station 350—600 fl., gezahlt.[6]) Eine genauere Gehaltsstatistik liegt aus dem Jahre 1830 aus Paris vor.[7])

---

[1]) Müller, S. 13.
[2]) Repert, Bd. 12, S. 397 ff,
[3]) Ph. Z. 1888, S. 674.
[4]) Ph. Z. 1898, S. 261.
[5]) B. J. d. Ph. 1803, S. 71.
[6]) Alm. 1792, S. 96 ff.
[7]) Z. Bl. d. Ph. 1830, Intelligenzblatt No. 6, S. 1.

Es erhielten monatlich:

11	Gehilfen	à 45 fr.
40	„	30—35 „
80	„	25 „
140	„	20 „
12	„	18 „
23	„	15 „

während die Arbeiter im Laboratorium und die Aufwärter 2—3 fr. pro Tag erhielten.

In Preußen wurde als Gehalt bezahlt:

Unexaminierte G.	1830	60—80 Tlr.	jährlich mit Beköstigung
	1880	60—70 Mark	pro Monat „ „
	1890	120 „	„ „ ohne „
Examinierte G.	1820	60—100 Tlr.	jährlich mit Beköstigung
	1860	100—120 „	„ „ „
	1890	140—150 Mark	pro Monat ohne „

In Österreich waren 1890 folgende Gehälter üblich: Ein unexaminierter Gehilfe erhielt 20 fl. ohne freie Station 40—50 fl. Ein Magister erhielt 60—80 fl. nebst freier Station in Großstädten, während in den übrigen Orten 25—30 fl. bei freier Station gezahlt wurden.[1])

Über die heutigen Gehaltsverhältnisse liegen die Erhebungen der Angestellten und der Besitzer vor. Nach der ersteren betrug der jährliche Durchschnittsgehalt einschließlich des Wertes der freien Wohnung, Beköstigung usw.

a) für Approbierte	2160—2640 M.
b) für Kandidaten	2040 - 2100 „
c) für Unexaminierte	1800 - 2100 „

Nach der Erhebung der Besitzer

a) für Approbierte	2813 M.	(in Großstädten 2836 sonst 2800 M)
b) für Kandidaten	2485 „	(„ „ 2468 „ 2493 „)
c) für Unexaminierte	2231 „	(„ „ 2198 „ 2243 „)[2])

Der Unterschied zwischen beiden Erhebungen erklärt sich aus der verschiedenen Schätzung der freien Wohnung, Beköstigung usw. Die auffallende Differenz bei den Gehältern der Unexaminierten in Großstädten und den übrigen Orten hat ihren Grund darin, daß Unexaminierte vielfach Großstädte aufsuchen und dort

[1]) Ph. Z. 1891, S. 198.
[2]) Ph. Z. 1911, S. 5.

durch ihr größeres Angebot die Gehälter herunterdrücken. Der durchschnittliche Anfangs- und Höchstgehalt belief sich in Deutschland

a) in Großstädten

Anfangsgehalt für Approbierte	2355 M.	Höchstgehalt	2960 M.
„ Kandidaten	2137 „	„	2549 „
„ Unexaminierte	1777 „	„	2056 „

b) in den übrigen Orten

Anfangsgehalt für Approbierte	2297 M.	Höchstgehalt	2836 M.
„ Kandidaten	2086 „	„	2527 „
„ Unexaminierte	1796 „	„	2104 „

Die Höhe der Gehälter zeigt steigende Tendenz; es erhielten monatlich durchschnittlich, ohne den Unterschied in Großstädten und anderen Orten zu berücksichtigen:

	1908	1911
Assistenten	234 M.	242 M.
Kandidaten	207 „	211 „
Unexaminierte	186 „	185 „ [1])

Als ein großer Übelstand wurde es von jeher angesehen, daß die Apotheker nicht eine nach Anzahl der Dienstjahre steigende Besoldung erhielten. Das Gehalt der Assistenten betrug in den Großstädten

im Alter	Durchschnittsgehalt
bis 30 Jahre	2737 M.
31—35 „	2867 „
36—40 „	2967 „
41 und mehr Jahre	2902 „

b) in den übrigen Orten

im Alter	Durchschnittsgehalt
bis 30 Jahre	2745 M.
31—35 „	2900 „
36—40 „	2935 „
41 und mehr Jahre	2689 „ [1])

In Österreich hatte sich die allgemeine Gehaltskasse zum Ziele gesetzt, den Gehilfen eine mit der Zahl der Dienstjahre entsprechende Steigerung des Gehaltes unter Berücksichtigung

[1]) A. Z. 1912, S. 229.
[2]) Krüger, S. 21.

der Teuerungsverhältnisse des Beschäftigungsortes zu gewähren. Die Regierung hatte die Gründung der Gehaltskasse durch eine Erhöhung der Arzneitaxe ermöglicht. Die Besitzer sind in 7 Klassen eingeteilt nach Maßgabe der Gehälter, die sie im Dezember 1907 gezahlt hatten. Das Anfangsgehalt sollte im ersten bis dritten Dienstjahre 160 Kr. betragen, während das Höchstgehalt, das mit dem 31. Dienstjahre beginnt, mit den Ortszulagen 400 bis 430 Kr. betragen soll.[1])

In Dänemark ist seit 1905 das Gehalt nach der Größe des Umsatzes geregelt. Dieses soll bei einem normierten Gehilfen nicht unter 1500 Kr. und nicht über 3000 Kr. jährlich betragen.[2])

In Österreich hatte schon nach wenigen Jahren die Gründung der Gehaltskasse in Besitzerkreisen zu großer Unzufriedenheit geführt. Die Art der Einschätzung zu den einzelnen Klassen war eine außerordentlich willkürliche, die bald als ungerecht erscheinen mußte; viele Besitzer, deren Personal schon längere Zeit bei ihnen beschäftigt war, wurden einer höheren Klasse zugerechnet, als die, die gewöhnlich höhere Gehälter zahlten, aber wegen Wechsel des Personals geringere Gehälter gaben oder als die, die immer bestrebt waren, möglichst geringe Gehälter zu geben.

Die Gehaltskasse würde ihren Zweck nur dann erfüllen können, wenn mit einem Überschuß von approbierten Assistenten nicht zu rechnen wäre. Da aber die Zahl dieser in den letzten Jahrzehnten in Deutschland eine fortwährend steigende ist, die Gehaltskasse Stellungslosen nichts bieten kann, so hat sich Deutschland, dem Beispiele Österreichs zu folgen, nicht entschließen können.

An Hand der Statistik ersieht man, daß sich das Gehalt in letzter Zeit bedeutend gehoben hat. Das jetzige Gehalt gestattet zwar eine bessere Lebensführung wie früher, aber die andauernd hochbleibenden Preise für die wichtigsten Lebensmittel, die hohen Mieten, die verfeinerte Lebensweise, die eingetretene Geldentwertung nicht zu vergessen, wiegen jedoch die höheren Gehälter auf, sodaß man auch hier zu dem Ergebnis kommen muß, daß die wirtschaftliche Lage der Angestellten eine wenig günstige ist.

---

[1]) A. Z. 1910, S. 110.
[2]) Ph. Z. 1904, S. 935.

D. Schluß.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen kommt man zu dem Ergebnisse, daß die Wünsche der Angestellten, eine Besserung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Lage herbeizuführen, begründet sind. Wenn auch zugegeben werden muß, daß eine teilweise Herabsetzung der Arbeitszeit erzielt worden ist, die Wohnungsverhältnisse erträglichere geworden sind, Urlaubsbewilligung eingeführt ist, gegen Krankheit, Invalidität, Unglücksfall und für ihr Alter die Angestellten versichert sind, für ihre Angehörigen nach ihrem Tode teilweise gesorgt ist, so entsprechen diese Teilerfolge nicht den berechtigten Forderungen der Angestellten.

Man begnüge sich nicht mit einigen verbessernden Vorschlägen. Man setze endlich die Einführung des Reifezeugnisses durch, die dadurch sich ergebenden Folgen würden die weitgehendsten sein. Dann erst wäre eine grundlegende Änderung in den heutigen Dienst- und Arbeitsverhältnissen leichter und schneller zu erzielen. Ein Mangel an Nachwuchs würde nicht eintreten. Dann würden auch die Klagen über mangelhaft ausgebildeten Nachwuchs verstummen. Die Regelung der täglichen Arbeitszeit müßte durch ein Spezialgesetz erfolgen. So würde wieder Arbeitsfreudigkeit und Zufriedenheit in unserem Berufe einziehen. Unzweifelhaft von großer Bedeutung war die Ausdehnung der Reichsversicherungsordnung und des Versicherungsgesetzes für Privatangestellte auf die Apotheken, auch wenn eine endgültige Beantwortung über die Tragweite dieser Gesetze erst in einer späteren Zeit erfolgen kann. So viel steht aber fest, daß es ein schwerer Fehler gewesen wäre, wenn die Apotheker wieder davon ausgeschlossen worden wären.

Wie sich die Regierung aus dem gegenwärtigen Zustande heraushelfen wird, ist schwer zu sagen. Aus dem Beispiele Frankreichs und Englands sehen wir, wie die Gewerbefreiheit

ungünstig auf die Lage der Angestellten eingewirkt hat, in Ländern mit Personalkonzession ist die Besserung eine nicht sehr wesentliche. Die beste Lösung, die anzustreben ist, wäre der Übergang der Apotheken in Staats- oder Kommunalverwaltung. Das Beispiel Italiens, das einige der letzteren besitzt, kann nur zur Nachahmung anspornen. Die deutschen Staats- und Gemeindeapotheken können zum Vergleich nicht herangezogen werden, weil diese von jenen nicht selbst verwaltet, sondern verpachtet werden. Von den Ländern mit Konzessionszwang hat diesen Weg schon Rußland eingeschlagen. Dort ist nach § 1 des Gesetzes vom 12. Februar 1912 landwirtschaftlichen und städtischen Kommunalverwaltungen die Möglichkeit gegeben, Apotheken zu erwerben. Diese müssen aber im Eigentum dieser Körperschaften bleiben, sie dürfen nach § 4 weder verkauft noch verpachtet werden.[1])

Während zu Anfang der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die Ansicht der Mehrheit dahin ging, den Staatsbetrieb auf wirtschaftlichem Gebiete einzuschränken, hat sich heute die Meinung geändert. Die Gegenwart zeigt eine starke Neigung, dem Staate einen größeren Einfluß auf gewerbliche Betriebe einzuräumen.

Wohl als erster Befürworter der Staatsapotheke ist Trommsdorff anzusehen, er schlug schon 1799 vor, alle Apotheken zu verstaatlichen.[2]) Neuerdings vertrat eine ähnliche Ansicht v. Thiel auf dem Sozialistenkongreß zu Wien 1909. Er führte Folgendes aus: „Ich sehe die beste Lösung der Apothekerfrage darin, daß wir die Apotheken gegen Entschädigung verstaatlichen und von geeigneten städtischen Beamten verwalten lassen.“ Er vertrat hiermit nicht nur seine persönliche Ansicht, sondern die Versammlung stimmte seinen Ausführungen anerkennend bei. Auch in Apothekerkreisen mehren sich die Stimmen, die für Staatsapotheken eintreten.

---

[1]) Ph. Z. 1913, S. 450.

[2]) J. d. Ph. 1799, Heft 2, S. 10 ff.

Literaturverzeichnis.

Berendes: Das Apothekenwesen. Seine Entstehung und geschichtliche Entwicklung bis zum 20. Jahrhundert. Stuttgart 1903.

Böttger, H.: Geschichte der Apothekerreformbewegung in Deutschland 1862—1882. Berlin 1882.

— Die preußische Apothekengesetzgebung. Berlin 1913.

Horrewitz: Das Recht der Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge. Berlin 1907.

Kunz-Krause: Die Apothekergesetzgebung im Königreich Sachsen. Leipzig 1908.

Lindes: Vollständige Sammlung aller Gesetze und Verordnungen, welche . . . erlassen sind. Berlin 1836.

Ludwig: Geschichte der Apotheker bei den wichtigsten Völkern der Erde. Jena 1858.

Müller, C. Ch.: Geschichte der Hamburger Apotheken. Hamburg 1888.

Peters: Aus pharmazeutischer Vorzeit in Bild und Wort. Berlin 1891.

Pistor: Das Apothekenwesen in Preußen. Berlin 1894.

Reihard, Karl Ludwig: Beiträge zur Geschichte der Apotheken. Ulm 1825.

Schelenz: Geschichte der Pharmazie. Berlin 1904.

Schmidt, der ältere: Historisches Taschenbuch über die Entstehung der Apotheken. Flensburg 1835.

Stieda: Schragen der Gilden und Ämter der Stadt Riga bis 1621. Von Mettig und Stieda. Riga.

— Zur Reform des Apothekenwesens. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Bd. 11, III. Folge.

— Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens. Straßburg 1876.

Hegel: Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter. Leipzig 1891.

Hegel: Die Magdeburger Apothekerkonferenz 1798—1898. Magdeburg 1898.
— Eines Ersamen Raths der Stadt Augspurg Apothekerordnung. Augspurg 1597.

Zeitschriften.

Almanach oder Taschenbuch für Scheidekünstler und Apotheker auf das Jahr 1780ff. (Alm.)
Apothekerzeitung, Leipzig 1862 und 1863, dann Berlin 1887ff. (A. Z.)
Archiv der Pharmazie 1823ff. (Arch. d. Ph.)
Berliner Jahrbuch der Pharmazie. Berlin 1795ff. (B. J. d. Ph.)
Das Gesundheitswesen des preußischen Staates im Jahre 1900ff.
Journal der Pharmazie von Trommsdorff, Leipzig 1793ff, (J. d. Ph.)
Neues Jahrbuch für Pharmazie und verwandte Fächer. Speier 1854. (N. J. d. Ph.)
Pharmazeutisches Zentralblatt. Leipzig 1830.
Pharmazeutische Post. Wien. Jahrgang 15ff. (Ph. P.)
Pharmazeutische Zeitschrift des Norddeutschen Bundes. Lembo 1827, 28, 29.
Pharmazeutische Zeitung. Bunzlau 1857ff. (Ph. Z.)
Repertorium für die Pharmazie. Nürnberg 1815ff. (Repert.)
Schriften des Vereins für Sozialpolitik. 1909.
Schriften des Vereins für soziale Reform. Nr. 3.
Süddeutsche Apothekerzeitung. Stuttgart 1899ff.
Vierteljahrsschrift für praktische Pharmazie. München 1852.
Zentralblatt für Pharmazie. Magdeburg 1906ff.

Lebenslauf.

Ich, Fritz Elsner, röm.-katholischer Konfession, geboren am 8. August 1880 zu Neiße (Schlesien), besuchte dortselbst zunächst das Realgymnasium, sodann das Gymnasium und verließ dieses im Jahre 1902 mit dem Zeugnis der Reife. Hierauf bezog ich behufs Studiums der Rechtswissenschaften die Universitäten Erlangen, München und Greifswald und von Oktober 1909 ab die Universität Berlin, woselbst ich mich dem Studium der Pharmazie und Nationalökonomie widmete. Dort bestand ich im Dezember 1911 das pharmazeutische Staatsexamen und bezog April 1913 die Universität Leipzig, um hier meine Studien zu vollenden.

Es ist mir eine angenehme Pflicht, meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Geheimrat Professor Dr. W. Stieda, für das meiner Arbeit entgegengebrachte rege Interesse und für das mir stets bewiesene Wohlwollen meinen herzlichsten Dank auszusprechen.